

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/425	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	17/355	Sozialversicherung	SM
2.	17/754	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	18.	17/374	Gesundheitswesen	SM
3.	17/789	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	MLW	19.	17/426	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	17/608	Beamtenversorgung	FM	20.	17/552	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	16/5577	Straßenwesen	VM	21.	17/832	Naturschutz und Landschaftspflege	UM
6.	17/735	Justizvollzug	JuM	22.	17/876	Justizvollzug	JuM
7.	16/5237	Bausachen	WM	23.	17/357	Kommunale Angelegenheiten	IM
8.	17/370	Bau- und Wohnungs- wesen	MLW	24.	17/498	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	17/686	Gesundheitswesen	SM	25.	17/782	Kommunale Angelegenheiten	IM
10.	17/820	Gesundheitswesen	SM	26.	17/838	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	IM
11.	17/958	Justizvollzug	JuM	27.	17/846	Justizvollzug	JuM
12.	17/837	Gesundheitswesen	SM	28.	17/791	Kommunale Angelegenheiten	IM
13.	17/688	Justizvollzug	JuM				
14.	17/808	Schulwesen	KM				
15.	17/809	Justizwesen	JuM				
16.	17/843	Schulwesen	KM				

1. Petition 17/425 betr. Eintrag einer Grabstätte in Oberdorf am Ipf in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Oberdorf am Ipf, einem Stadtteil der Stadt Bopfingen, an den Petitionsausschuss. Die Bestattete sei ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Bopfingen führt aus, dass das vom Petenten angeführte Grab nicht in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen worden sei. Die Verstorbene sei auf dem jüdischen Friedhof in Bopfingen-Oberdorf bestattet und im Gräberverzeichnis des jüdischen Friedhofs eingetragen. Die Verstorbene sei als Displaced Person im Lager in Wasseralfingen verstorben.

Die vom Petenten genannte Grabstätte ist ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Warum nach Ende des Zweiten Weltkriegs und Befreiung von der Unrechtsherrschaft eine zu diesem Zeitpunkt noch mögliche Eintragung in die Gräberliste nicht erfolgt ist, kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden.

Eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut ist nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben. Danach ist es ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen. Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, ist seine dauernde Pflege und sein dauernder Erhalt aber in jedem Fall sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätte in das Gräberverzeichnis nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/754 betr. Erhalt einer Allee

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Teilrodung einer Halb-Allee aus Weiden, die zur Verkehrssicherung der direkt angrenzenden Straße durchgeführt wurde. Sein Ziel ist es, alle Bäume als Kopfweiden zu erhalten.

Der Petent berichtet, dass Bäume mit Baumhöhlen und Käferlarven gefällt wurden und ist der Ansicht, dass es sich bei der Allee um wertvolle Habitate handelt. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen seien darüber hinaus mangelhaft. Die gefällten Bäume sollten außerdem durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Baumreihe mit Weiden wurde im Rahmen der Gründung der einer Siedlung in den 1950- bis 1960er-Jahren gepflanzt. Eigentümerin der Allee ist die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH.

Die Landsiedlung führt in Eigenregie regelmäßige Baumkontrollen durch. Die Baumkontrollen werden von einer Mitarbeiterin der Landsiedlung durchgeführt, welche zertifizierte Baumkontrolleurin ist. Die Gutachten der letzten Jahre liegen der unteren Naturschutzbehörde vor und zeigen eine stetige Verschlechterung des Gesundheitszustands der Bäume.

Wie der Petent beschreibt, wurden auch in der Vergangenheit bereits Bäume gefällt. Einen größeren Eingriff gab es im Jahr 2018. Dies war notwendig, da einzelne Bäume so stark erkrankt waren, dass die Maßnahme zur Verkehrssicherung der unmittelbar angrenzenden Straße durchgeführt werden musste.

Im Vorfeld wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung an 25 Bäumen durchgeführt. Diese Prüfung ergab, dass bei der Rodung außerhalb der Schutzzeiten des § 39 Absatz 5 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Im Rahmen der Untersuchung wurde von Experten für xylobionte (totholz-bewohnende) Käfer ausgeschlossen, dass aufgrund der Höhenlage, wie auch der Witterung mit Vorkommen streng geschützter Käferarten zu rechnen ist. Fledermausquartiere konnten im Rahmen der Untersuchung ebenfalls keine festgestellt werden. Weiterhin waren im direkten Umfeld zahlreiche Ersatzquartiere vorhanden, da bei der Rodung die Bäume erhalten wurden, die nicht unmittelbar die Verkehrssicherung der Straße beeinträchtigen. Weiterhin gilt dies auch für die Artengruppe der Vögel. Ein Verstoß nach § 44 BNatSchG konnte daher ausgeschlossen werden.

Aufgrund einzelner Sturmereignisse im Jahr 2021 gab es große Schäden an einzelnen Bäumen in der Baumreihe. Die Bäume haben mit 60 bis 70 Jahren bereits das letzte Drittel ihrer Lebenszeit erreicht und sind dadurch anfälliger für Schäden durch Wind und Baumkrankheiten, die die Standsicherheit der Bäume beeinträchtigen.

Aufgrund der Schäden durch die Stürme, wie auch der diversen anderen Schäden bzw. Krankheiten, stellte die Landsiedlung im Frühsommer 2021 einen Antrag auf vollständige Rodung der Baumreihe, um die Verkehrssicherheit herzustellen. Eine Genehmigung ist notwendig, da die Bäume in einem Landschaftsschutzgebiet und zu einem geringen Teil in einem FFH-Gebiet sowie in einem Vogelschutzgebiet liegen.

Infolge des Antrags der Landsiedlung fand eine Begehung der Baumreihe am 21. Juli 2021 statt. An der Begehung haben Vertreterinnen und Vertreter der Landsiedlung, der unteren Naturschutzbehörde, des Regierungspräsidiums und eines Naturschutzverbands teilgenommen. Bei der Begehung wurden die Gesamtstrecke der Baumreihe abgegangen und alle Bäume besprochen. Ergebnis des Termins war, dass ein neues Baumgutachten in Bezug auf die Standsicherheit erstellt werden soll. Ein erneutes Gutachten in Bezug auf den Artenschutz hätte nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Erkenntnisse erbracht, da das Gutachten aus dem Jahr 2018 relativ klare Aussagen zu dem Artenpotenzial für die Baumreihe enthält. Dem Gutachten zur Standsicherheit aus dem Jahr 2021 ist zu entnehmen, dass bei nahezu allen Bäumen Braunfäule vorliegt, welche die Bäume instabil macht. Weiterhin stellte man fest, dass die weitere Erhaltung der kompletten Baumreihe im jetzigen Zustand zu erheblichen Kosten führen würde und dies wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Nach Vorlage des aktualisierten Baumgutachtens schlug die untere Naturschutzbehörde der Landsiedlung vor, einige Bäume als 2 bis 3 m hohe Kopfweiden zu erhalten, um zumindest die kulturhistorische Komponente der Baumreihe zu sichern. Darüber hinaus wurde auch der Petent selbst kontaktiert. Die untere Naturschutzbehörde erkundigte sich, ob er sich vorstellen könne, in Zukunft die Pflege der übriggebliebenen Weiden als Kopfweiden zu übernehmen. Hierfür hätte man ihm einen Direktauftrag über die Landschaftspflegerichtlinie erteilt. Insofern ist dem Petenten bereits seit September 2021 bekannt, welche Maßnahmen an der Weidenreihe durchgeführt werden sollten. Auf die Anfrage der unteren Naturschutzbehörde reagierte er positiv und zeigte sich zufrieden mit der gefundenen Lösung. Da auch die Landsiedlung dem Vorhaben in dieser Form zustimmte, wurden jene 16 Bäume ausgewählt, die bestehen bleiben sollen, um diese als Kopfweiden zu erhalten. Für die verbliebenen Bäume erteilte die untere Naturschutzbehörde am 5. Oktober 2021 eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Der in der Petition vorgebrachte Vorschlag (Erhalt aller Bäume als Kopfweiden) wurde von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt, da die Unterhaltung der Baumreihe verhältnismäßig und zielführend sein muss. Das artenschutzrechtliche Gutachten aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass die Bäume keine hohe Qualität für den Artenschutz vorweisen. Darüber hinaus gibt es im direkten, näheren Umfeld noch zahlreiche Weiden, die dem natürlichen Zerfall überlassen werden. Durch die vom Petenten vorgeschlagene Kappung wie auch die Erhaltung der Bäume als Kopfweide ist nicht gesichert, dass die Funktion als Lebensraum für die in der Petition genannten Arten auch weiterhin erfüllt würde. Die Erhaltung aller 40 Bäume als Kopfweiden wäre zudem nur mit einem hohen finanziellen Aufwand möglich. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Erhaltung von 16 Bäumen verhältnismäßig.

Dennoch hat sich die untere Naturschutzbehörde umgehend mit der Landsiedlung in Verbindung gesetzt,

um den Vorschlag des Petenten zu besprechen. Diese lehnte den Vorschlag, noch weitere Bäume zu erhalten, jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit ab.

Ob und wie die Baumreihe nachgepflanzt werden soll, wird derzeit noch von der unteren Naturschutzbehörde geprüft.

Die Allee wurde bereits in dem ursprünglich besprochenen Umfang gerodet. Die Fällarbeiten sind am 18. Dezember 2021 gestartet und wurden am 20. und 21. Dezember 2021 beendet.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Artenschutz:

Im Rahmen der Beurteilung des Artenschutzes sind die Belange der potenziell betroffenen europarechtlich streng geschützten Fledermaus- und Käferarten und die Belange der nachgewiesenen national besonders geschützten Käferarten differenziert zu betrachten. Für die Einschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte wird der unteren Naturschutzbehörde dabei eine Einschätzungsprärogative eingeräumt.

Im Rahmen dessen konnte unter Heranziehung des Gutachtens aus dem Jahr 2018 fachgerecht ausgeschlossen werden, dass europarechtlich streng geschützte Tierarten im Maßnahmenbereich vorkommen. Das Gutachten enthält allgemeingültige Aussagen zum fehlenden Vorkommen der in Frage kommenden geschützten Fledermaus- und Käferarten im Begutachtungsgebiet. Aufgrund der allgemeingültigen Aussagen ist der Einwand des Petenten, es seien im Jahre 2018 lediglich 25 Bäume begutachtet worden, unerheblich.

Die Heranziehung eines Gutachtens, das anlässlich einer vergleichbaren Maßnahme auf demselben Gelände erstellt wurde, ist nicht zu beanstanden. Der rechtlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Maßnahmenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume vorgeschaltet. Dabei entspricht es der Rechtsprechung, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen, die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist dabei eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. Insbesondere ist ausdrücklich anerkannt, dass Erkenntnisse aus gutachtlichen Stellungnahmen aus Anlass anderer Vorhaben grundsätzlich berücksichtigungsfähig sind.

Für die verbleibenden, national besonders geschützten Käfer war ebenfalls nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen zu rechnen, da die ökologische Funktion der Weiden im räumlichen Zusammenhang

weiterhin erfüllt ist, da in unmittelbarer Nähe weitere Baumreihen bestehen und entlang der Straße einzelne Torsi erhalten wurden.

Im Ergebnis sind die Einwände des Petenten, dass sich das Gutachten aus dem Jahr 2018 nicht auf andere Bäume übertragen lässt, nicht zutreffend. Die im Gutachten aus dem Jahr 2018 gefundenen Erkenntnisse sind übertragbar. Darüber hinaus wurden im Juli 2021 eine Begehung mit verschiedenen Teilnehmern durchgeführt sowie im selben Jahr ein ergänzendes Gutachten erstellt.

Ein Verstoß gegen die §§ 39 und 44 Absatz 1 BNatSchG ist insofern nicht ersichtlich.

Natura 2000:

Auch ein Verstoß gegen §§ 33 f. BNatSchG ist nicht ersichtlich, da die Fällung der Weiden keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets oder des Vogelschutzgebiets nach sich zieht. Dabei stellt nicht jede Veränderung oder Störung des Gebiets eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist erst dann auszugehen, wenn das Vorhaben eine negative Auswirkung auf Lebensraumtypen, um deren willen das Gebiet geschützt wird, hat. Die Beeinträchtigung ist unerheblich, wenn der Zustand der geschützten Lebensraumtypen oder Arten unverändert bleibt.

Hinsichtlich der geschützten Fledermaus- oder Käferarten sowie Vogelarten konnte eine (erhebliche) Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Auch die vom Petenten angeführten Spechte nutzen in diesem Bereich ausgedehnte Lebensstätten, die durch die Fällung der Bäume nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Vermeidungspflicht von Eingriffen in Natur und Landschaft:

Außerdem verstößt das Fällen der Weiden auch nicht gegen die Vermeidungspflicht von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG. Die Vermeidungspflicht unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für jeweils konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter dürfen nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen.

Landschaftsschutzgebiet:

Die Fällung der Bäume verstößt gegen § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Von diesem Verbot kann die untere Naturschutzbehörde nach § 3 der Verordnung in besonderen Fällen eine Ausnahme erteilen. Für Verkehrssicherungsmaßnahmen, deren Notwendigkeit durch ein Gutachten belegt ist, ist ein solcher Fall anzunehmen.

Ausgleich:

In § 31 Absatz 6 Satz 1 Naturschutzgesetz BW (NatSchG) ist geregelt: „Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen oder zu entwickeln, sollen von den zuständigen Behörden rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.“ Die untere Naturschutzbehörde prüft derzeit noch, ob und ggf. wie die Baumreihe nachzupflanzen ist.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich des Erhalts von 16 Bäumen wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/789 betr. Brandschutz

Der Petent wendet sich gegen die klarstellende Regelung des § 9 Absatz 4 Satz 3 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO), wonach Anlagen zur Solarnutzung keinen Abstand zu Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden einhalten müssen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die angesprochene Änderung der LBOAVO trat am 1. Februar 2021 in Kraft. Die Formulierung des neu eingefügten Satzes 3 stellt klar, dass Anlagen zur thermischen oder photovoltaischen Solarnutzung keine Dachaufbauten sind, die Dachgauben ähnlich sind. Aus diesem Grund müssen sie weder durch die benannten Wände gegen einen Brandübertrag geschützt werden, noch einen Abstand zu diesen Wänden von mindestens 1,25 Metern aufweisen.

Rechtliche Würdigung:

Schutzziel der Vorschrift in § 9 Absatz 4 LBOAVO ist eine hinreichend lange Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf andere Gebäude oder Brandabschnitte (§ 27 Absatz 4 Landesbauordnung – LBO). Da Solaranlagen entweder auf einer harten Bedachung montiert sind oder in Einzelfällen auch selbst die harte Bedachung bilden, ist die Gefahr eines Brandübertrags deutlich geringer als bei Dachgauben oder auch Dachflächenfenstern, die die harte Bedachung unterbrechen, wodurch ein Brandeintrag in das Gebäude erfolgen kann.

Weiche Bedachungen sind gemäß § 9 Absatz 1 LBOAVO nur zulässig, wenn die betreffenden Gebäude Abstände zu anderen Gebäuden einhalten, sodass an ein Gebäude mit weicher Bedachung nicht direkt angebaut werden und die in Frage stehende Situation nicht entstehen kann.

Dass dieses Schutzniveau als hinreichend einzustufen ist, ist zum einen auf die Schutzwirkung der harten Bedachung und zum anderen auf die regelmäßig geringen Brandlasten der Solaranlagen zurückzuführen, die keinen Brand befürchten lassen, der für sich die harte Bedachung durchdringen könnte.

Die Gefahr eines Brandübertrags auf das benachbarte Gebäude entsteht bei Solaranlagen durch die mögliche seitliche Umlenkung der durch die Dachdeckung schlagenden Brandlohe. Da die Solaranlage aber nicht über die benannten Wände hinweggeführt werden darf und so jedenfalls der Bereich der Wandbreite zwischen den Gebäuden frei von Solaranlagen sein muss, wird dieser Effekt hinreichend abgemildert. Die auf dem Nachbargebäude vorhandene harte Bedachung verhindert – eine ordnungsgemäße Ausbildung des Anschlusses der betreffenden Wände an die Bedachung vorausgesetzt – hinreichend einen Brandübertrag; dies gilt unabhängig davon, ob auf dem angrenzenden Dach ebenfalls eine Solaranlage vorhanden ist oder nicht.

Die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr bleibt mit der klarstellenden Regelung zu Solaranlagen an Brandwänden oder an Wänden anstelle von Brandwänden grundsätzlich beherrschbar, da die Feuerwehr regelmäßig zu dem Zeitpunkt, zu dem bei einem Brand Brandlohen durch das Dach schlagen, bereits an der Brandstelle eingetroffen ist und eine Ausbreitung des Brandes oberhalb der Bedachung gut bekämpft werden kann. Dies unterstreicht zusätzlich, dass das definierte Schutzniveau hinreichend ist.

Eine Rechtsänderung oder eine Rücknahme der Klarstellung ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/608 betr. Kürzung einer Pension

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine angepasste Kürzung seiner Versorgungsbezüge, welche aufgrund einer weiteren Altersversorgung aus einer Tätigkeit bei der Europäischen Kommission teilweise ruhen. Hierzu bittet er auch um die Änderung von § 71 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Vom 1. November 2008 bis zum 31. Januar 2014 war der Petent ohne Dienstbezüge vom Land Baden-Württemberg zur Übernahme einer Tätigkeit bei der Europäischen Kommission beurlaubt. Die Zeit wurde bei

der vom Land zu gewährenden Beamtenversorgung mit 5,25 Jahren komplett als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Während dieser Zeit hat der Petent nach eigenen Angaben selbst Rentenbeiträge an den Pensionsfonds der Europäischen Kommission entrichtet.

Vor Rückkehr in den Landesdienst bat der Petent mit Schreiben vom 19. Juni 2013 an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) um Mitteilung, wie hinsichtlich seiner an die Europäische Kommission gezahlten Rentenbeiträge zu verfahren sei. Mit Schreiben vom 8. November 2013 wurde dem Petenten unter Hinweis auf § 71 LBeamtVGBW in der damals gültigen Fassung geantwortet, dass seine Versorgungsbezüge bei Zahlung einer weiteren Versorgung ruhen würden.

Nach Angaben des Petenten bestanden für ihn bei Beendigung der Tätigkeit für die Europäische Kommission zwei Varianten: entweder die im Rahmen dieser Tätigkeit beim Pensionsfonds der Europäischen Kommission erworbenen Ansprüche in eine näher spezifizierte Versicherung zu transferieren oder in das Rentensystem derjenigen Institution zu übertragen, bei welcher er anschließend beschäftigt war. Aus Sicht des Petenten ließ die Auskunft des LBV keine wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Varianten erwarten, weshalb er die Europäische Kommission nach Beendigung seiner Tätigkeit die in seinem dortigen Rentenkonto hinterlegte Summe in eine Lebensversicherung hinterlegen ließ. Hieraus erhält er seit dem 1. Mai 2017 eine monatliche, dynamische Altersrente.

Mit Bescheid vom 7. November 2019 wurden die Versorgungsbezüge des Petenten vom LBV ab dem 1. Dezember 2019 festgesetzt. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 wurde § 71 LBeamtVGBW unter anderem dahin gehend novelliert, dass der aus einer zwischenstaatlichen Einrichtung erhaltene Kapitalbetrag nicht mehr um 2 Prozentpunkte über dem zum Zeitpunkt seiner Zahlung geltenden Basiszinssatz verzinst ist. Stattdessen ist der Kapitalwert durch eine Dynamisierung entsprechend der allgemeinen Versorgungsanpassungen fortzuschreiben. Des Weiteren wurde zu diesem Zeitpunkt die Verrentung gesetzlich näher bestimmt. Der Petent ging allerdings davon aus, dass durch die erfolgte Rechtsänderung eine Erhöhung des Zinssatzes von 2 Prozent auf 5,5 Prozent erfolgt ist. Nach Mitteilung der Höhe und Modalitäten der Altersrente am 20. Februar 2020 wurde mit Bescheid vom 28. Mai 2020 ein monatlicher Ruhensbetrag festgesetzt. Dieser Betrag kam aufgrund des Zusammentreffens von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung entsprechend § 71 LBeamtVGBW in der seit dem 1. Dezember 2019 gültigen Fassung zustande. Dabei wurde der maßgebliche Kürzungsbetrag unter Berücksichtigung des maßgeblichen Verrentungsbetrags geschlechtsspezifisch für Männer ermittelt.

Der hiergegen am 25. Juni 2020 eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 2020 als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen erhob der Petent durch seinen Prozessbevollmächtigten am 21. Januar 2021 vor dem Verwaltungsgericht Klage gegen das Land Baden-Württemberg. Mit Beschluss vom 1. März 2021 wurde seitens des Gerichts ein Vergleichsvorschlag unterbreitet, da es die vom Kläger angeführten Einwendungen für nicht begründet hielt.

Das Gericht führte hierbei aus, dass die geltend gemachte lückenhafte Aufklärung nicht erkannt werden könne. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestand auch keine allgemeine Pflicht des LBV, einen bei einer überstaatlichen Einrichtung tätige verbeamtete Person über Änderungen der Rechtslage zu informieren. Der Betrag sei grundsätzlich rechtmäßig entsprechend § 71 LBeamtVGBW in der seit dem 1. Dezember 2019 geltenden Fassung ermittelt worden. Allerdings wurde im Rahmen einer vergleichweisen Beendigung angeregt, dass der Ruhensbetrag unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Anwendung geschlechtsspezifischer Sterbetafeln (Verstoß gegen europäisches Recht) neu berechnet wird. Der Vergleich wurde von beiden Seiten angenommen.

Der Petent führt in seiner Petition an, dass er nur mangels finanzieller Ressourcen und auf Anraten seines Prozessbevollmächtigten dem Vergleich zustimmte. Denn das Gericht hatte die besondere Lage des Falls sowie die „delikate Terminkonstellation“ des Zusammentreffens von Ruhestand und Gesetzesänderung jedenfalls erstinstanzlich nicht erkannt. Zudem sei seiner Ansicht nach die Frage auch nach Abschluss des Vergleichs offengeblieben, ob er vom LBV zielführend aufgeklärt worden sei.

Nach Zustandekommen des gerichtlichen Vergleichs wurde der Ruhensbetrag, um welchen die Versorgungsbezüge des Petenten monatlich gekürzt werden, mit bestandskräftigem Bescheid des LBV vom 6. Mai 2021 festgesetzt. Hierbei wurde – bei der entsprechenden Anwendung der Anlage zu § 14 Absatz 1 Bewertungsgesetz (BewG) – bei der Verrentung die durchschnittliche Lebenserwartung einer 63-jährigen Frau angewandt, was für den Petenten günstiger ist.

Der Petent vertritt die Auffassung, dass er aufgrund der gesetzlichen Änderung von § 71 LBeamtVGBW am Tage seiner Pensionierung und fehlender Hinweise in der Auskunft des LBV vom 8. November 2013 sowie fehlender weiterer Aufklärung nachteilig behandelt werde. Das LBV habe den in der Lebensversicherung angelegten Betrag fälschlicherweise als „sonstigen Kapitalbetrag“ betrachtet und diesen Betrag nach § 14 BewG mit 5,5 % verzinst. Zudem wurde die Versicherungssumme über die erwartete Restlebenszeit von 22,6 Jahren abgeschrieben, was zu einer zu hohen fiktiven Rente führe.

Es sei vielmehr die zu seinem aktiven Dienst geltende Gesetzesfassung auf ihn anzuwenden. Der Unterschied eines frei verfügbaren Kapitalbetrags und einer monatlichen Rente aus einer Lebensversicherung sei noch nicht abschließend geklärt.

Der auf Grundlage des Bewertungsgesetzes angewandte Zinssatz von 5,5 % sei – unter Bezugnahme

auf Rechtsprechung zum Steuerrecht – realitätsfern, auch führe die Berechnungsmethodik des LBV zur Verrentung des gezahlten Kapitalbetrags zu absurden Ergebnissen. Bei gleich langer Beurlaubung und Zahlung eines identischen Kapitalbetrags werde ein später beurlaubter Beamter mit einem höheren Ruhensbetrag belastet als ein zu einem früheren Zeitpunkt beurlaubter Beamter.

Der Petent begehrt im Ergebnis, dass § 71 LBeamtVGBW dahin gehend angepasst werde, indem eine Anpassung des Zinssatzes an die Marktlage vorzusehen wäre, die Form der Lebensversicherung nach den Kautelen der Europäischen Kommission als besondere Form der Versorgung und nicht als Kapitalleistung zu betrachten wäre und die Methodik der Berechnung des Ruhensbetrags anzupassen wäre. Der für ihn anzuwendende Ruhensbetrag sei nämlich unter Anwendung des vor seinem Ruhestand gültigen Gesetzeswortlauts und folglich auf Basis des 2017 geltenden Basiszinssatzes sowie unter Zugrundelegung einer von ihm entwickelten Verrentungsformel festzusetzen.

2. Rechtliche Würdigung

Versorgungsbezüge unterliegen Anrechnungs- und Ruhensvorschriften, wenn diese mit weiterem Einkommen oder anderen Versorgungsbezügen zusammentreffen, um unangemessene Doppelversorgungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden.

Dies gilt insbesondere, wenn Beamtinnen und Beamte zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung tätig werden. Denn diese Personen behalten ihren beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch gegenüber dem Land trotz einer Beurlaubung. Die Zeit dieser Verwendung wird hierbei als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet, obwohl die betroffenen Personen über diese weitere Tätigkeit eine eigene Anwartschaft auf eine neue Versorgung erwerben und kein Zuschlag zur späteren Versorgung an den beurlaubenden Dienstherrn (das Land Baden-Württemberg) abgeführt wird.

Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein Ruhegehalt des Landes nach § 71 LBeamtVGBW in Höhe des Betrags, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem Ruhegehalt eine näher bestimmte Höchstgrenze übersteigt, dabei mindestens jedoch in Höhe des Betrags, der einer Minderung des Prozentsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst entspricht. Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nach § 65 Absatz 2 LBeamtVGBW ruht in Höhe von 2,39167 Prozent für jedes Jahr im zwischen- oder überstaatlichen Dienst.

Der Mindestruhebetrag (Ruhegehaltsanspruch gegenüber dem Land Baden-Württemberg, welcher aus der zwischen- oder überstaatlichen Zeit herrührt) ist im Fall des Petenten maßgeblich. Dieser beläuft sich derzeit auf 762,84 Euro und ist bei jeder allgemeinen Anpassung nach § 11 LBeamtVGBW neu zu berech-

nen. Im Fall des Petenten wäre sein Ruhegehalt des Landes daher derzeit um 762,84 Euro zu kürzen.

§ 71 Absatz 3 LBeamtVGBW bestimmt, dass der Ruhebetrag die von der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen darf. Erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf eine laufende Zahlung besteht, ist der Kapitalbetrag in periodisch wiederkehrende Zahlungen zu verrenten.

Dem Petenten wurde von der Europäischen Kommission ein Kapitalbetrag an eine Lebensversicherung geleistet. Entsprechend der Regelungen im LBeamtVGBW wurde vom LBV der Kapitalbetrag zugrunde gelegt, welcher sich im Rahmen der Verrentung errechnete. Die Verrentung im letzten Ruhebescheid vom 6. Mai 2021 wurde aber aufgrund einer fehlerhaften Bearbeitung durch das LBV nicht entsprechend der seit dem 1. Dezember 2019 geltenden Rechtslage vorgenommen.

Richtigerweise ist der Kapitalbetrag zunächst ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf diesen um die Prozentsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 11 LBeamtVGBW, etwa allgemeiner Erhöhungen aufgrund der Übernahme von Tarifergebnissen auf die Beamtenversorgung, zu dynamisieren. Hintergrund ist, dass auch das Ruhegehalt aufgrund der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit der entsprechenden Zeit jeweils um die allgemeinen Anpassungen gestiegen ist. Zudem konnte sich der Kapitalbetrag bis zum Ruhestandseintritt je nach Anlageform fortentwickeln. Der Petent hatte mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Europäischen Kommission am 1. Februar 2014 Anspruch auf einen Kapitalbetrag. Entsprechend der bis zu seinem Ruhestandseintritt beim Land Baden-Württemberg mit Ablauf des 30. November 2019 zwischenzeitlichen allgemeinen Erhöhungen nach § 11 LBeamtVGBW um 2,75 %, 1,9 %, 2,1 %, 1,8 %, 2,675 % und zuletzt zum 1. Januar 2021 um 3,2 % akkumuliert sich daher ein zugrunde zulegender Kapitalbetrag.

Dieser Kapitalbetrag ist sodann in einen monatlichen Betrag zu verrenten. Dies erfolgt, indem der ermittelte Kapitalbetrag mit dem Verrentungsdivisor dividiert wird. Der Verrentungsdivisor ergibt sich aus dem zwölffachen Betrag des Kapitalwerts, der sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen zu § 14 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Bundessteuerblatt veröffentlichten Tabelle ergibt, wobei auf den Zeitpunkt des Ruhestands und aus Gleichheitsgründen stets auf die Werte für Frauen abzustellen ist. Der Verrentungsdivisor einer 65-jährigen Frau betrug im Jahr 2019 genau 12,613, welcher multipliziert mit zwölf den Betrag von 151,36 ergibt.

Mithin ist der im Bescheid vom 6. Mai 2021 ermittelte Kapitalbetrag zu niedrig, da der Kapitalbetrag nicht entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 9 LBeamtVGBW ab dem Zeitpunkt des Anspruchs auf den Kapitalbetrag dynamisiert wurde und für den Zeitpunkt der Verrentung nicht auf den Eintritt des Ruhestands abgestellt wurde.

Im Fall des Petenten beläuft sich die Begrenzung des Ruhensbetrags (Kürzungsbetrag) auf 767,88 Euro und kommt derzeit nicht zum Tragen, da der zur Anwendung kommende Mindestruhebetrag sich lediglich auf 762,84 Euro beläuft.

Gleichwohl es nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine Pflicht gibt, Tätigkeiten bei einer überstaatlichen Organisation bei der Beamtenversorgung des Landes als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wurde die Zeit der Beurlaubung für die Tätigkeit bei der Europäischen Kommission vollständig mit 5,25 Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt. Aufgrund der Berücksichtigung dieser Zeit erhält der Petent eine um diese Zeiten erhöhte Pension, obwohl er in dieser Zeit nicht in seinem Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg tätig war.

Der Petent führt aus, dass er bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses mit der Europäischen Union die Wahl gehabt habe, den zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung bestehenden versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf eine Lebensversicherung oder das Rentensystem derjenigen Institution zu transferieren, bei der er anschließend beschäftigt war. Dies ist nach Kenntnisstand des Ministeriums für Finanzen nicht zutreffend.

Eine Übertragung auf das Rentensystem derjenigen Institution, bei der anschließend eine Beschäftigung erfolgt, ist nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaften nur möglich, wenn der (wieder) aufnehmende Dienstherr mit der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen geschlossen hat. Ein solches Abkommen liegt nicht vor. Der Petent hatte somit nur die Möglichkeit, den zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung bestehenden versicherungsmathematischen Gegenwert seines bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf eine Privatversicherung oder privaten Pensionsfonds seiner Wahl zu übertragen. Dies auch nur, sofern dort die von der Europäischen Kommission näher spezifizierten Voraussetzungen gewährleistet werden.

Der Petent wurde vom LBV korrekt informiert. Das LBV hat in seiner Auskunft vom 8. November 2013 – ohne dass es hierzu verpflichtet wäre – die zum Zeitpunkt der Auskunft geltende Rechtslage erläutert. Es hat sich durch die neue Rechtslage auch keine für den Petenten signifikante Rechtsänderung ergeben, da er sowohl vor, als auch nach der Rechtsänderung nur die Möglichkeit hatte, den Kapitalbetrag an eine Privatversicherung oder einen Pensionsfonds zu übertragen. Auch vor der Rechtsänderung wurde der Kapitalbetrag unter der Ermittlung des Kapitalwerts entsprechend versicherungsmathematischer Grundsätze verrentet und im Rahmen dessen verzinst. Statt der Dynamisierung anhand der allgemeinen Anpassungen wurde der Betrag jedoch vor der Verrentung mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Diese schon zuvor geltende Verrentung nach der alten Rechtslage übersieht der Petent. Grund für die Dynamisierung sowie Verrentung ist, dass der Wert-

gewinn des vor dem Ruhestand erhaltenen Kapitalbetrags typisierend abgeschöpft werden soll. Der Petent konnte daher durch die Auskunft des LBV nicht in die falsche Richtung geleitet werden. Die Auskunft aus dem Jahr 2013 konnte auch keinen Hinweis auf die Rechtslage im Jahr 2019 enthalten. Gleichwohl wurde in dieser Auskunft eingangs ausdrücklich auf mögliche Rechtsänderungen hingewiesen. Auch hat der Petent, obwohl er im Widerspruchsschreiben vom 25. Juni 2013 angibt, nicht alles verstanden zu haben, nicht beim LBV nachgefragt. Selbst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war das LBV nicht verpflichtet, bei überstaatlichen Einrichtungen die Beschäftigten über die anstehende Rechtsänderung zu informieren.

Bei Ruhensbescheiden handelt es sich um feststellende Verwaltungsakte mit sich jeweils monatlich neu aktualisierender Wirkung, für welche die im jeweiligen Monat geltende Sach- und Rechtslage maßgeblich ist. Dies folgt bereits daraus, dass das Ruhen kraft Gesetzes eintritt und Ruhensbescheide zwar zulässig, aber nicht erforderlich sind. Im Umfang des durch das Gesetz bestimmten Ruhens hat ein solcher Verwaltungsakt deshalb lediglich deklaratorische Bedeutung. Diese Feststellung des Dienstherrn ändert nichts daran, dass sich die gesetzmäßige Höhe des Ruhensbetrags in jedem Monat aus dem in diesem Monat geltenden Recht und den jeweils vorliegenden Tatsachen ergibt und nicht aus außer Kraft getretenem Recht.

Die vom Petenten zitierte Verfassungsbeschwerde hatte die Festsetzung von Nachzahlungszinsen nach der Abgabenordnung zum Gegenstand und ist auf das Versorgungsrecht nicht übertragbar. Nach dieser Entscheidung werden Steuerpflichtige, deren Steuer erst nach Ablauf der Karenzzeit festgesetzt wird, gegenüber Steuerpflichtigen, deren Steuer innerhalb der Karenzzeit festgesetzt wird, ungleich behandelt. Etwaige Erwägungen, diese Rechtsprechung auf das Landesbeamtenversorgungsrecht zu übertragen, gibt es nicht. Für eine Anpassung der durch Landesrecht für anwendbar erklärten Anlage zu § 14 Bewertungsgesetz, welche die Zinshöhe bei der Ermittlung des Kapitalwerts einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung ermittelt, wäre im Übrigen die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gegeben.

Allerdings sah das Bundesverfassungsgericht in dem schon im Vergleich mit dem Petenten und dem Land vom Verwaltungsgericht zitierten Urteilen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 keinen Anlass dafür, bei einer bundesrechtlichen Parallelnorm die Verrentung nach den oben genannten versicherungsmathematischen Grundsätzen zu beanstanden. Schließlich verneinte es explizit eine Vergleichbarkeit mit der im Steuerrecht diskutierten Frage der Verfassungsgemäßheit der Zinssätze unter Bezugnahme auf die vom Petenten zitierte – schon damals anhängige – Verfassungsbeschwerde. Denn es stehe dem Gesetzgeber wegen seines weiten Gestaltungsermessens frei, den wirtschaftlichen Wert eines Kapitalbetrags höher zu bewerten und den wertprägenden Vorteil entsprechend zu berücksichtigen. Unebenheiten, Friktionen und Mängel müssten als Folgen einer solchen Pau-

schalierung und Typisierung hingenommen werden, solange sich für die Gesamtregelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen lässt, soweit dieser in der Wahl des bewährten Kapitalwerts liegt.

Ferner führt die gängige, beschriebene Verrentungsmethode – wie dargestellt – nicht dazu, dass bei gleich langer Beurlaubung und gleich hoher Zahlung eines Kapitalbetrags dienstjünger beurlaubte Beamtinnen und Beamte bessergestellt werden, als dienstältere Beamtinnen und Beamte. Es ist in jedem Fall im Rahmen des Verrentungsdivisors auf den Zeitpunkt des Alters bei Eintritt in den Ruhestand abzustellen, sodass eine entsprechende Ungleichbehandlung ausgeschlossen ist. Durch den im vorliegenden Fall vom LBV falsch zugrunde gelegten Verrentungsdivisor entstand allerdings der Eindruck, dass für diesen auf das Alter im Zeitpunkt der Beurlaubung abzustellen ist.

Der verrentete Gegenwart des bei der Europäischen Kommission erworbenen Ruhegehaltsanspruchs ist auch ein „sonstiger Kapitalwert“ und keine „Versorgung“ im Sinne des § 71 LBeamtVGBW. Schon der Wortlaut des Gesetzes setzt einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versorgungsträger voraus, welcher beim Petenten gerade nicht vorliegt. Die unterschiedliche Behandlung eines Kapitalbetrags und einer laufenden Versorgung einer (über)staatlichen Einrichtung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers. Während die laufende Versorgung und dessen Höhe von einem Gesetzgeber bestimmt und vom Dienstherrn gezahlt wird, kann ein Kapitalbetrag anstelle einer Versorgung – sei es auch unter bestimmten Bedingungen – grundsätzlich nach persönlichen Vorstellungen angelegt werden und die Auszahlung und Laufzeit an die persönlichen Bedürfnisse angepasst werden. Nichts Anderes gilt, wenn der ausbezahlte Betrag zweckgebunden bei einer Privatversicherung und einem privaten Pensionsfonds angelegt werden muss. Denn auch hier kann seitens der Vertragsparteien entschieden werden, wie und zu welchen Konditionen der Betrag angelegt und in welchen Raten er vom Versicherungsträger ausbezahlt wird. Zwar kommt es auf eine tatsächliche Zahlung an, worauf der Petent zu Recht hinweist. Der Gesetzgeber stellt aber gerade nicht darauf ab, ob der Kapitalbetrag direkt oder an eine Versicherung ausbezahlt wird. Auch eine etwaige Zweckgebundenheit einer Kapitalleistung ändert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nichts am Charakter des Kapitalbetrags. Denn Kapitalabfindungen müssen nicht bestimmungsgemäß zu einer Alterssicherung eingesetzt oder angelegt werden. Vielmehr soll eine Anrechnung gerade deshalb stattfinden, weil der einmalig gezahlte Kapitalbetrag unbedingt zur Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten und seiner Familie zu dienen bestimmt ist. Der vorliegende Fall stellt damit keinen „besonderen Fall einer alternativen Alterssicherung“ dar. Diese wurde vorliegend sogar schon während der aktiven Dienstzeit mit dem Land Baden-Württemberg ausbezahlt und über mehrere Jahre nicht auf die Dienstbezüge angerechnet. Denn dies wäre allerdings nach dem Landesbesoldungsgesetz bei einer laufenden Versorgung einer zwischenstaatlichen Einrichtung der Fall gewesen.

Ein Umstand, von der anwendbaren gesetzlichen Regelung und Berechnung im Falle des Petenten abzuweichen oder eine Änderung des § 71 LBeamtVGBW vorzunehmen, wie mit der Petition begehrt, ist somit nicht angezeigt.

Der Ruhensbescheid vom 6. Mai 2021 wäre jedoch aufgrund der Tatsache, dass er nicht dem geltenden Recht entspricht, aufzuheben. Dies würde zu einer höheren Kürzung der durch das Land zu gewährenden Versorgungsbezüge führen. Die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rücknahme des Ruhensbescheids vom 6. Mai 2021 würden vorliegen.

Im Rahmen des Ermessens soll aus Billigkeitsgründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen von einer Rückforderung abgesehen und nur eine Anpassung für die Zukunft vorgenommen werden, da ab diesem Zeitpunkt kein schutzwürdiges Vertrauen mehr auf den Bestand des Ruhensbescheids vom 6. Mai 2021 besteht. Ein komplettes Absehen der Rücknahme ist nicht möglich. Denn das öffentliche Interesse an der Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsakts mit Wirkung für die Zukunft überwiegt gegenüber dem Interesse des Petenten an der Aufrechterhaltung des mangelhaften Bescheids. Bei jeder Bezügeanpassung ist ferner eine Neuberechnung des Mindestruhestandsbetrags, welcher jedoch auf den Höchstruhestandsbetrag begrenzt ist, vorzunehmen. Denn der Bescheid hat mittelbar einen dauernden, regelmäßigen Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Folge. Das LbV ist aufgrund der Gesetzesbindung der Verwaltung sowie den sich daraus ergebenden fiskalischen Folgen für das Land verpflichtet, die Festsetzung jedenfalls für die Zukunft an die geltende Rechtslage anzupassen.

Beschlussempfehlung

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

5. Petition 16/5577 betr. Anordnung eines Verkehrszeichens

Der Petent wendet sich wegen einer zwischenzeitlich nicht mehr bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnung des Verkehrszeichens 299 (Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote) hinter einem Fußgängerüberweg an den Petitionsausschuss. Das Verkehrszeichen 299 war ungefähr seit dem Jahr 2006 bis Ende des Jahres 2020 hinter dem Fußgängerüberweg markiert. Im Zeitraum von November 2019 bis November 2020 parkte der Petent zweimal auf dieser Grenzmarkierung, weshalb Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ihn eingeleitet wurden. Der Petent macht geltend, dass nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) lediglich das Parken auf und fünf Meter vor dem Fußgängerüberweg unzulässig sei. Nach dem Fußgängerüberweg sei Parken hingegen zulässig. Daher seien auch gezahlte Verwarnungsgelder zurückzuerstatten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hatte das in der StVO vorgesehene Halt- und Parkverbot vor und auf Fußgängerüberwegen mit der Markierung verlängert. Hintergrund für eine solche Verlängerung ist, dass der Annäherungsbereich der Überquerungsanlage, der Fußgängerüberweg selbst sowie die zugehörigen Warteflächen aus Verkehrssicherheitsgründen sowohl bei Tag als auch bei Nacht erkennbar und sichtbar sein müssen. Sichtbehinderungen durch Verkehrszeichen, Bepflanzung, Werbeplakate, Schaltkästen oder Ähnliches sind zu vermeiden. Auch parkende Kraftfahrzeuge stellen Sichthindernisse für und auf überquerende Fußgänger dar. Das Parken ist daher durch geeignete Maßnahmen in Fußgängerüberwegen in den freizuhaltenden Sichtfeldern auszuschließen.

Durch das Parken auf dieser gekennzeichneten Fläche hatte der Petent gegen das mit der Markierung angeordnete Halt- und Parkverbot verstoßen. Das Verkehrszeichen war von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu beachten. Dies galt auch dann, wenn die Straßenverkehrsbehörde in der Folgezeit eine Demarkierung vorgenommen hat. Aus den vorgenannten Gründen war die Anordnung der Markierung aus Sicht des Regierungspräsidiums rechtmäßig. Unabhängig von der Frage der Rechtswidrigkeit ist das Verkehrszeichen durch die am Verkehr teilnehmenden Personen zu beachten.

Die Wirksamkeit eines Verkehrszeichens entfällt ausnahmsweise nur dann, wenn der Verwaltungsakt in Form des Verkehrszeichens nichtig ist. Dies ist jedoch gemäß § 44 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nur dann der Fall, wenn der Verwaltungsakt – für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erkennbar – an einem besonders schwerwiegenden Mangel leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Dies war bei der betreffenden Markierung nicht der Fall.

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Verwarnungsgelder ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen gemäß § 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben. Eine Verwarnung wird wirksam, wenn Betroffene das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb einer einwöchigen Frist bezahlen. Die Zahlung des Verwarnungsgeldes stellt die Anerkennung der Ordnungswidrigkeit dar, wodurch die Verwarnung wirksam wird.

Die Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs besteht im Verwarnungsgeldverfahren nicht. Betroffene besitzen jedoch ein Weigerungsrecht. Weigern sich Betroffene die Verwarnung anzunehmen oder das Verwarnungsgeld zu zahlen, wird ein Bußgeldverfahren eröffnet, indem über die Beschuldigung entschieden wird. Der Petent hat das gegen ihn verhängte Verwarnungsgeld innerhalb der einwöchigen Frist gezahlt. Damit wurde die Verwarnung vom 25. November 2019 wirksam. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Die zweite Verwarnung vom 22. Oktober 2020 wurde durch die Stadt zurückgenommen und das Verkehrszeichen entfernt. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 24. November 2020 mitgeteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit das Verkehrszeichen entfernt und die zweite Verwarnung zurückgenommen wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 17/735 betr. Justizvollzug

Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom 4. Dezember 2020, mit der ein Gesuch auf Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung nach Österreich abgelehnt wurde (1.). Weiterhin beanstandet der Petent die Verurteilung, den Ablauf des Strafverfahrens sowie das ausgesprochene Strafmaß (2.). Die Anträge des Petenten bei der Justizvollzugsanstalt würden ohne die erforderliche Sorgfalt abgelehnt (3.). Zudem beanstandet er, dass die Justizvollzugsanstalt in einer Stellungnahme zu Unrecht behaupten würde, er habe keine Anträge auf Verlegung nach Österreich gestellt (4.). Der Petent trägt weiter vor, er habe nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt eine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt beantragt, was jedoch aus wichtigen Gründen abgelehnt worden sei (5.). Außerdem sei die Teilnahme an der Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt nicht erfolgversprechend möglich, da er die Tat nicht zugebe (6.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.

Mit Schreiben vom 15. April 2020 regte der Petent durch seinen Rechtsanwalt seine Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung nach Österreich an. Zur Begründung führte er aus, dass seine Resozialisierung allein in Österreich stattfinden könne, da nach Vollstreckung der Freiheitsstrafen jederzeit mit seiner Ausweisung und dem Ende seines Aufenthaltsrechts in Deutschland zu rechnen sei. Zudem bestünden nur in Österreich soziale Bindungen, gerade auch zu Familienangehörigen. Das Regierungspräsidium hatte dem Petenten zuvor mit Entscheidung vom 13. Dezember 2017 dessen Abschiebung direkt aus der Strafhaft angedroht und festgestellt, dass er sein Recht auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland verloren habe.

Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein Vollstreckungshilfungsverfahren ein und bat die zuständigen österreichischen Behörden um ergänzende Informa-

tionen zur Praxis der Strafvollstreckung in Österreich. Zudem ließ sie den Petenten gerichtlich anhören und holte eine Stellungnahme seitens der Justizvollzugsanstalt zu dem Gesuch des Petenten ein.

Zwischenzeitlich stellte der Petent auch einen Antrag auf bedingte Haftentlassung beim Landgericht. Das Landgericht gab daraufhin ein nervenärztliches Gutachten im Hinblick auf die Kriminalprognose des Petenten in Auftrag. Der Sachverständige kam in seinem Gutachten vom 23. September 2020 nach ausführlichen Explorationen des Petenten, sowie nach Einsicht in dessen Strafakten und Gefangenenakten zu dem Ergebnis, dass von dem Petenten weiterhin eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehe. Hierbei berücksichtigte der Sachverständige namentlich, dass der Petent die Taten, derentwegen er rechtskräftig verurteilt wurde, noch immer bestreite und der Petent sowohl innerhalb wie außerhalb des Vollzugs mehrfach durch aggressives und bedrohliches Verhalten aufgefallen sei, wenngleich sich Letzteres seit der Verlegung des Petenten in eine andere Justizvollzugsanstalt geändert habe. Auch diese Justizvollzugsanstalt lehnte eine vorzeitige Entlassung ab und erklärte in ihrer Stellungnahme, dass der Petent weiterhin der Ansicht sei, zu Unrecht verurteilt worden zu sein, und keinen Behandlungsbedarf bei sich sehe.

Mit Beschluss des Landgerichts vom 5. November 2020 wurde die Vollstreckung der Reststrafen aus den vorgenannten Verurteilungen nicht zur Bewährung ausgesetzt, nachdem der Petent nach Eingang der verschiedenen Stellungnahmen und des Sachverständigengutachtens seinen Antrag auf bedingte Entlassung zurückgenommen hatte.

Die Staatsanwaltschaft lehnte sodann mit Entscheidung vom 4. Dezember 2020 die Bewilligung der Übertragung der weiteren Strafvollstreckung der gegen den Petenten verhängten Gesamtfreiheitsstrafen an die österreichischen Behörden ab. Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen aus, dass bereits nicht zu erwarten sei, dass eine Resozialisierung im österreichischen Strafvollzug besser gelinge, da für eine Resozialisierung eine fundierte Persönlichkeits- und Tatabereitung erforderlich sei, welche bislang nicht erfolgt sei. Jedenfalls überwiege vorliegend aber das öffentliche Interesse an der weiteren Strafvollstreckung in Deutschland gegenüber dem Interesse des Petenten an einer weiteren Vollstreckung in Österreich. Der hiernach seitens des Petenten gestellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde durch Beschluss des Oberlandesgerichts vom 2. Februar 2021 als unbegründet verworfen.

Der Petent ist der Auffassung, er sei zu Unrecht nicht zur weiteren Strafvollstreckung nach Österreich überstellt worden. Sowohl die Justizvollzugsanstalt und das Landesgericht in Österreich, als auch der Leiter der Justizvollzugsanstalt in Deutschland, in der sich der Petent derzeit zur Verbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafen befinde, seien mit der Überstellung des Petenten einverstanden gewesen. Die Überstellung sei auch sachgerecht, da die Entfernung zu seiner Familie, die in Österreich lebe, zu weit für regelmäßige Besuche sei. Die Staatsanwaltschaft habe

dem Petenten jedoch zu Unrecht vorgeworfen, gefährlich zu sein und nicht an Rehabilitierungsgesprächen interessiert zu sein. Die Taten leugne er schlicht, weil er sie nicht begangen habe.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Petenten nicht zu beanstanden.

Die Zulässigkeit der Übertragung der Vollstreckung von in Deutschland verhängten Freiheitsstrafen auf einen anderen Mitgliedstaat der EU richtet sich nach den §§ 85 ff. des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), die insoweit den Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates der Europäischen Union vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung der Europäischen Union, in deutsches Recht umsetzen.

Nach § 85 Absatz 1 Satz 1 IRG sind die Vollstreckungsbehörden jedoch nicht verpflichtet, ein Gesuch eines Verurteilten auf Übertragung der Vollstreckung einer in Deutschland verhängten Freiheitsstrafe auf einen anderen EU-Mitgliedsstaat zu bewilligen, auch wenn die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Vielmehr liegt die Entscheidung über die Bewilligung eines solchen Gesuchs im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Vollstreckungsbehörde, vorliegend der Staatsanwaltschaft.

Die Vollstreckungsbehörde hat vor ihrer Entscheidung den zugrundeliegenden Sachverhalt vollständig zu ermitteln und sodann die maßgebenden Interessen des Verurteilten an einer Überstellung ins Ausland – namentlich dessen Resozialisierungsinteresse – im Verhältnis zu dem öffentlichen Interesse an einer weiteren Strafvollstreckung im Inland zu bewerten. Dies hat die Staatsanwaltschaft vorliegend in nicht zu beanstandender Weise getan.

Sie hat sich in ihrer Entscheidung ausführlich mit den Tatvorwürfen selbst, dem Verhalten des Petenten nach der Tat und dessen familiärer und ausländrechtlicher Situation auseinandergesetzt. So wurde seitens der Staatsanwaltschaft namentlich berücksichtigt, dass sowohl die familiären Bindungen in Österreich als auch die Verlustfeststellungsverfügung des Regierungspräsidiums eine Resozialisierung des Petenten in Deutschland erschweren.

Zugleich berücksichtigte die Staatsanwaltschaft auch das Verhalten des Petenten während des Vollzugs bei der Gewichtung seines Resozialisierungsinteresses. Der Petent leugnet die Taten laut der eingeholten Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt weitgehend und hat eine indizierte Sozialtherapie abgebrochen, da er bei sich keinen Behandlungsbedarf sieht. Ein solcher besteht jedoch bereits ausweislich des seitens des Landgerichts eingeholten Sachverständigengutachtens und ergibt sich auch aus dem bisherigen delinquenten Vorleben des Petenten und den Umständen, dass er nach Aktenlage selbst Jahre nach der Tat noch konkrete Rachephantasien gegenüber dem Opfer der ab-

geurteilten Taten hat und entsprechende Drohungen sowohl gegenüber der Polizei als auch im Vollzug geäußert hat.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist daher bereits nicht zu erwarten, dass eine Resozialisierung des Petenten in Österreich wahrscheinlicher ist als im Rahmen des weiteren Strafvollzugs im Inland.

Die Staatsanwaltschaft ist in der folgenden Abwägung auch in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass das Interesse an einer wirksamen inländischen Strafvollstreckung dem Interesse des Petenten an einer weiteren Strafvollstreckung in Österreich überwiegt.

Neben der Schwere der abgeurteilten Taten hat die Staatsanwaltschaft insoweit auch berücksichtigt, dass die deutschen Justizbehörden bei Übertragung der Strafvollstreckung nach Österreich keinen Einfluss auf eine dort möglicherweise erfolgende vorzeitige bedingte Haftentlassung des Petenten haben. Zudem besteht laut Auskunft der österreichischen Behörden keine Möglichkeit, den Petenten nach Entlassung aus der Haft das Tragen einer „elektronischen Fußfessel“ zur elektronischen Überwachung seines Aufenthaltsorts aufzuerlegen. In Deutschland wäre dies im Rahmen der Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. des Strafgesetzbuchs zulässig und nach Bewertung der Staatsanwaltschaft wegen der von dem Petenten gegen das Opfer der abgeurteilten Taten ausgesprochenen massiven Drohungen voraussichtlich auch angezeigt.

Das Oberlandesgericht hat die Ausführungen und Wertungen der Staatsanwaltschaft vollumfänglich bestätigt und festgestellt, dass das Ermessen nach § 85 Absatz 1 IRG insoweit fehlerfrei ausgeübt wurde.

Zu 2.

Soweit der Petent die Verurteilung, den Ablauf des Strafverfahrens sowie das Strafmaß beanstandet, liegt die Zuständigkeit hierfür beim erkennenden Gericht, dessen Entscheidungen in verfassungsrechtlich garantierter Unabhängigkeit getroffen werden und sich daher einer Bewertung durch den Petitionsausschuss entziehen.

Zu 3.

Die Anträge des Petenten wurden in der Justizvollzugsanstalt mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft und beschieden. Soweit der Petent in der Vergangenheit mehrfach persönliche Gespräche bei der zuständigen Vollzugsabteilungsleiterin der Justizvollzugsanstalt beantragt hatte, wurde geprüft, ob die vom Petenten vorgetragenen Anliegen ein Gespräch erforderlich machen. Sofern dies nicht der Fall war, wurde der Antrag mit entsprechender Begründung abgelehnt.

Zu 4.

Der Vortrag, wonach die Justizvollzugsanstalt in einer Stellungnahme behaupten würde, der Petent habe keine Anträge auf Verlegung nach Österreich gestellt, trifft nicht zu. Vielmehr hat der Petent nach Darstel-

lung der Justizvollzugsanstalt bei dieser lediglich keinen Antrag auf Verlegung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestellt. Insofern hat die Justizvollzugsanstalt im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens darauf hingewiesen, dass dementsprechend ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung mangels vorheriger Antragstellung bei der Justizvollzugsanstalt unzulässig wäre.

Zu 5.

Es trifft zu, dass eine Verlegung des Petenten in eine andere Justizvollzugsanstalt abgelehnt wurde. Hintergrund ist, dass sich die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt, in die der Petent verlegt werden wollte, laut Vollstreckungsplan auf den offenen Vollzug insbesondere in der Hauptanstalt und den Vollzug von Untersuchungshaft sowie kurzen Freiheitsstrafen in der Außenstelle beschränkt. Damit wäre eine Verlegung des Petenten nur unter Zulassung zum offenen Vollzug denkbar, was jedoch wegen mangelnder Eigenung abgelehnt wurde.

Zu 6.

Es trifft zu, dass der Petent auf seinen eigenen Wunsch hin zur Diagnostik verlegt wurde und ebenso auf eigenen Wunsch den Aufenthalt wieder beendete. Die dortige Behandlung hätte eine Tataufarbeitung erfordert, zu welcher der Petent jedoch nicht bereit war, da er die Tat, derentwegen er verurteilt wurde, nicht zugibt. Soweit darauf hingewiesen wird, dass der Petent die Tat nicht aufarbeiten könne, weil er sie nicht begangen habe, ist auf die rechtskräftige Verurteilung durch ein unabhängiges Gericht zu verweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

7. Petition 16/5237 betr. Bausache, Beschwerde über eine Nutzungsänderung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen einen Bauantrag, mit dem die Nutzungsänderung einer Produktionshalle in ein Fitnessstudio auf einem benachbarten Grundstück genehmigt werden soll, was seines Erachtens gegen die unionsrechtliche Seveso-III-Richtlinie verstoße.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Dezember 2020 ging beim Baurechtsamt ein Bauantrag zur Genehmigung der Nutzungsänderung einer Produktionshalle in ein Fitnessstudio ein. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungs-

plans, der im Oktober 2014 geändert wurde, und als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet festsetzt. Nach den Antragsunterlagen sind für das Fitnessstudio eine Nutzfläche von rund 2 600 m² und Betriebszeiten von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr vorgesehen. Etwa 800 m südöstlich des Baugrundstücks befinden sich Betriebsgelände zweier Unternehmen, bei denen es sich um Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie handelt.

Nach der Seveso-III-Richtlinie ist zu gewährleisten, dass zwischen Betrieben mit Störfallpotenzial und bestimmten schutzbedürftigen Nutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand besteht und gewahrt bleibt, um diesbezüglich Gefährdungen durch Störfälle nicht zu erhöhen. Für die störfallrelevanten Betriebsbereiche der Unternehmen wurde im Mai 2015 in einem Fachgutachten ein angemessener Sicherheitsabstand von 850 m im Sinne dieser Richtlinie ermittelt. Innerhalb dieses Bereichs liegen verschiedene Wohngebiete, der zentrale Innenstadtbereich und weitere schutzwürdige Nutzungen, die Bestandsschutz genießen. Um vor diesem Hintergrund für den betroffenen Bereich eine zukunftsfähige Stadtentwicklung zu ermöglichen und zugleich den Anforderungen von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen gerecht zu werden, hat die Stadt in Zusammenarbeit mit den Unternehmen und dem Regierungspräsidium auf Basis des Fachgutachtens im Jahr 2016 ein städtebauliches Entwicklungskonzept zum Umgang mit der Seveso-III-Richtlinie erarbeitet, das auch eine Arbeitshilfe für baurechtliche Genehmigungsverfahren enthält. Dieses gliedert das betroffene Stadtgebiet in zwei Planungszonen, wobei im Nahbereich der Störfallbetriebe (Planungszone 1) neue Nutzungen stärker eingeschränkt werden als im äußeren Bereich der Sicherheitszone (Planungszone 2). Das geplante Fitnessstudio liegt in Planungszone 2 und mit rund 800 m Entfernung zur Störfallquelle am äußeren Rand des Störfallradius. Nach dem städtebaulichen Entwicklungskonzept gehören Gebäude mit Publikumsverkehr, wie das hier beantragte Fitnessstudio, zu den Nutzungen mit geringer Schutzbedürftigkeit, die in Planungszone 2 grundsätzlich auch neu zugelassen werden können.

Der im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) als Angrenzer beteiligte Petent erhob mit Schreiben vom 12. Januar 2021 Einwendungen gegen das geplante Vorhaben, die er insbesondere damit begründete, dass das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot verletzt werde, weil das Fitnessstudio als öffentlich genutztes Gebäude den gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie erforderlichen angemessenen Sicherheitsabstand zu den Störfallbetrieben nicht einhalte. Gleichzeitig wandte er sich an das Regierungspräsidium und bat darum, die Erteilung der beantragten Baugenehmigung im Wege der Fachaufsicht zu verhindern.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2021 teilte das Regierungspräsidium dem Petenten mit, dass kein Anlass bestehe, im derzeit laufenden Bauantragsverfahren fachaufsichtlich tätig zu werden. Gegenüber der Stadt teilte das Regierungspräsidium mit Schreiben vom

5. Januar 2021 mit, dass aus störfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestünden, soweit in der Baugenehmigung als Nebenbestimmung festgelegt werde, dass während der Öffnungszeiten des Fitnessstudios regelmäßig unterwiesenes Personal in ausreichender Zahl vor Ort sein müsse, das im Gefahrenfall entsprechend reagieren könne. Auch nach Mitteilung des für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landratsamts vom 18. Februar 2021 bestünden bei antragsgemäßer Bauausführung und Einhaltung der genannten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Am 19. Januar 2021 reichte der Petent wegen der geplanten Nutzungsänderung eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission sowie eine Petition ein. Er macht vor allem geltend, dass das beantragte Bauvorhaben gegen die unionsrechtliche Seveso-III-Richtlinie verstoße, weil es innerhalb des danach vorgeschriebenen Sicherheitsabstands zu Störfallbetrieben realisiert werden solle, der im vorliegenden Fall gutachterlich mit 850 m ermittelt wurde. Als öffentlich genutztes Gebäude gehöre das geplante Fitnessstudio zu den Schutzobjekten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Seveso-III-Richtlinie. Es sei zu befürchten, dass es bei Genehmigung des Vorhabens im Störfall zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen kommen werde, weil sich in dem großflächigen Fitnessstudio deutlich mehr Personen aufhalten würden, als dies bei dem bisher dort angesiedelten Betrieb der Fall gewesen sei. Das Vorhaben verletze daher das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, in dessen Zusammenhang die Vorgaben der Richtlinie zu prüfen seien. Darüber hinaus dürfe die unionsrechtlich geforderte Abwägung der betroffenen störfallspezifischen und nicht störfallspezifischen Faktoren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Unterschreitung des Sicherheitsabstands vorliegend auch nicht auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Vielmehr sei hierzu eine Abwägung im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich, die vorliegend jedoch fehle, weil der bestehende Bebauungsplan keine entsprechende Abwägung enthalte und das städtebauliche Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie nicht unmittelbar verbindlich sei. Zudem sei die gemäß Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt worden.

Nach Ansicht der Stadt sind die Einwendungen des Petenten unbegründet. Das geplante Bauvorhaben verstoße weder gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot noch die Seveso-III-Richtlinie, weil es sich bei dem Fitnessstudio nicht um ein öffentlich genutztes Gebäude handele, sodass schon der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht eröffnet sei. Öffentlich genutzt im Sinne der Richtlinie sei ein Gebäude, das von einem unbegrenzten und wechselnden Personenkreis einschränkungslos genutzt werden könne, ohne dass dieser effektiv hinsichtlich des richtigen Verhaltens bei Auftreten eines Störfalls angehalten werden kann. Dies treffe auf das vorliegende Bauvorhaben jedoch nicht zu, da der Zugang zum Fitnessstudio nur solchen Personen erlaubt sei, die zuvor einen Mitgliedsvertrag abgeschlossen hätten und im Zuge

des Vertragsschlusses auf einen möglichen Störfall und den Umgang damit hingewiesen werden könne. Unabhängig davon liege das Vorhaben am äußeren Rand der Planungszone 2 in einer Entfernung von etwa 800 m zu den Störfallbetrieben, wo ein gesteigertes Gefahrenpotenzial nicht ersichtlich sei. Eine geringe Abstandsunterschreitung sei in diesem Fall daher vertretbar.

Das Regierungspräsidium teilt die von der Stadt vertretene Rechtsauffassung. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass nach dem städtebaulichen Entwicklungskonzept Gebäude mit Publikumsverkehr, wie das hier beantragte Fitnessstudio, zu den Nutzungen mit geringer Schutzbedürftigkeit zählten und als Neuan siedlung grundsätzlich möglich seien. So lasse das städtebauliche Entwicklungskonzept in der Planungszone 2 etwa den Neubau von Hotels mit bis zu 100 Betten oder die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen mit bis zu 1 000 Teilnehmern grundsätzlich zu. Im Vergleich dazu sei die Betreuung von Nutzern eines Fitnessstudios, die zudem über das erforderliche Verhalten im Falle eines Chemieunfalls unterrichtet seien, verhältnismäßig gut und einfach durchführbar (z. B. Fenster schließen, im Gebäude bleiben). Das Regierungspräsidium werde die Stadt zudem anhalten, als weitere Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufzunehmen, dass der Studiobetreiber bei Vertragsschluss weitere Informations- und Verhaltenspflichten für die Mitglieder umzusetzen hat.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der vom Petenten gerügte Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme wegen der geplanten Realisierung des Fitnessstudios innerhalb des festgelegten Sicherheitsabstands dürfte ihm gegenüber schon deshalb nicht vorliegen, weil nicht erkennbar ist, in welchen subjektiven Rechten er hierdurch verletzt werden könnte.

Der Sichtweise, dass es sich bei dem Fitnessstudio nicht um ein öffentliches Gebäude und damit um ein Schutzobjekt im Sinne von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie handelt, dürfte der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29. April 2015 entgegenstehen, in dessen Leitsatz es heißt: „Ein von einem wechselnden, insgesamt ca. 1 000 Personen umfassenden Benutzerkreis aufgesuchtes Fitnesscenter fällt unter den Begriff des „öffentlich genutzten Gebäudes“ im Sinne des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und des Artikel 12 Absatz 1 der Seveso II-Richtlinie.“ In der Begründung wird ausgeführt, der Einwand des Antragstellers, das Fitnesscenter sei „mitgliedschaftlich organisiert“, führe zu keiner anderen Beurteilung, da er nichts daran ändere, dass die Einrichtung von jedermann benutzt werden kann, der zuvor einen entsprechenden Benutzungsvertrag mit dem Betreiber des Fitnesscenters geschlossen habe. Wird der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gefolgt, hätte das Vorhaben in einem Baugenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 55 Absatz 4 LBO zugelassen werden müssen, was nicht erfolgt ist. § 55

Absatz 4 LBO dient der Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Die Auffassung der Stadt dürfte allerdings durch die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22. Oktober 2020 gestützt werden. Dieser geht davon aus, dass ein öffentlich genutztes Gebäude ein Gebäude ist, zu dem der Öffentlichkeit unbeschränkt Zugang gewährt wird, sodass ein allgemeiner Publikumsverkehr stattfindet. Maßgeblich sei dabei grundsätzlich, dass das Gebäude einem unbegrenzten und wechselnden Personenkreis einschränkunglos dergestalt offensteht, dass dieser nicht effektiv hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Störfall angehalten werden könne. Auf Grundlage dieser Entscheidung dürfte sich die Situation bei dem vorliegend geplanten Fitnessstudio anders darstellen, weil die Nutzung des Studios vom vorherigen Abschluss eines Mitgliedsvertrags abhängig ist und daher nur einem eingeschränkten und namentlich bekannten Personenkreis ermöglicht wird. Ein unbegrenzter, unkontrollierter Zugang zum Gebäude wäre dementsprechend nicht gegeben; auch könnten die Nutzer bei Vertragsschluss über das korrekte Verhalten während eines etwaigen Störfalls aufgeklärt und durch entsprechend geschultes Personal ausreichend betreut werden. Wird dieser Rechtsprechung gefolgt, so wurde das Verfahren korrekt durchgeführt, da in diesem Fall eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 55 Absatz 4 LBO nicht erforderlich ist.

Ob sich die genannte Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in der weiteren Verwaltungsrechtsprechung auch gegenüber der anderslautenden Gerichtsentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durchsetzen wird, ist offen.

Auch wenn die Seveso-III-Richtlinie auf das vorliegend geplante Vorhaben anwendbar wäre, könnte dieses entsprechend dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Dezember 2012 trotz seiner Lage innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zugelassen werden, soweit dieses im Rahmen der unionsrechtlich geforderten nachvollziehenden Abwägung von störfallspezifischen und sozioökonomischen Faktoren (insbesondere Belange sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Art) im Einzelfall vertretbar ist. Ein zwingendes Planungserfordernis besteht vorliegend dagegen nicht, weil nicht erkennbar ist, dass die Ansiedlung des Fitnessstudios am Vorhabenstandort städtebauliche Spannungen hervorrufen würde, die nicht durch eine nachvollziehende Abwägung beseitigt werden könnten, sondern einer planerischen Bewältigung bedürften. Dies gilt umso mehr, als es sich vorliegend um die Umnutzung eines bereits bestehenden Gebäudes handelt und in der Umgebung bereits entsprechende Nutzungen vorhanden sind.

Eine Grundlage für eine solche nachvollziehende Abwägung im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens bieten das städtebauliche Entwicklungskonzept zum Umgang mit der Seveso-III-Richtlinie sowie die Arbeitshilfe für baurechtliche Genehmigungsverfahren, die die Stadt im Jahr 2016 in Zusammenarbeit mit den Störfallbetrieben und dem

Regierungspräsidium erarbeitet hat. Danach ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Vorhabengrundstück am äußeren Rand des Störfallradius liegt, wo im Störfall mit einem relativ geringen Risiko zu rechnen ist, und das Vorhaben zu den Nutzungen mit geringer Schutzbedürftigkeit zählt, deren Neuansiedlung in Planungszone 2 grundsätzlich – gegebenenfalls nach Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung – möglich ist. Durch die vom Regierungspräsidium geforderte Auflage zur Information der Mitglieder des Fitnessstudios über das Verhalten im Falle eines Störfalls können die Auswirkungen eines Störfalls wirksam vermindert werden. Auch befindet sich im Fitnessstudio stets Aufsichtspersonal, die Anwesenden sind wach.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/370 betr. Maßnahmen zur Reduzierung von Mieten

Der Petent fordert mit seiner Petition das Land Baden-Württemberg auf, an allen Orten im Land Maßnahmen für die Reduzierung von Mieten zu ergreifen oder mehr Anreize für den Bau von neuen Häusern und Wohnungen zu schaffen.

Der Petent begründet dies damit, dass neben dem Problem mit CO₂ das Problem der Mieten eines der größten Probleme sei, allerdings sei ein Einfrieren der Mieten (Mietendeckel) das falsche Instrument.

Die Bundesländer hätten dazu einen gewissen Ermessensspielraum in Bezug auf die Landesbauordnung. Es müsse zukünftig etwas getan werden, damit es nicht zu einem großen Problem bei potenziellen Einwohnerinnen und Einwohnern in Städten führe.

Die vorliegende Petition umfasst zwei pauschal formulierte Anliegen, die Reduzierung der Mietenhöhe sowie die Schaffung von Anreizen für den Wohnungsbau, deren Verwirklichung durch ein breites Maßnahmenbündel unterschiedlichster Art auf Bundes- wie Landesebene geprägt ist.

Eine vollumfängliche und abschließende Darstellung dieser Maßnahmen, sei es auf Landesebene oder beispielsweise über Bundesratsinitiativen auf Bundesebene ist nicht möglich. Viele bereits ergriffene Maßnahmen werden zudem ihre Wirkung erst längerfristig und dann vor allem auf dem Gebiet des privaten Rechts zeigen.

Aus diesem Grund beziehen sich die folgenden Erläuterungen nur auf eine Darstellung einiger wichtiger wohnungspolitischer Maßnahmen.

Der beste Schutz vor hohen Mieten und Immobilienpreisen ist ein möglichst großes Angebot an Wohn-

raum. Im Kern geht es darum, dass dort, wo die Menschen leben wollen, vielfach zu wenig Wohnraum besteht. Zur Bekämpfung des Wohnraummangels werden deshalb vor allem positive Anreize für mehr Wohnungsbau gebraucht. Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung des Mieterschutzes wie beispielsweise die Mietpreisbegrenzungsverordnung können übergangsweise die Folgen starker Preissteigerungen dämpfen, beheben aber nicht die Ursache des Wohnungsmangels.

Die Landesregierung hat bereits zahlreiche wohnungspolitische Maßnahmen ergriffen, um der angespannten Wohnungsmarktlage in Städten und Gemeinden entgegenzuwirken. Dazu zählen insbesondere:

1. Wohnraumförderung

Die soziale Wohnraumförderung ist Teil der umfassenden Wohnungspolitik des Landes. Der Gesetzgeber hat der Landesregierung mit dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) den Auftrag erteilt, zur angemessenen wohnungsmäßigen Versorgung einkommensschwächerer Haushalte die Schaffung von Wohnraum durch den Einsatz von Steuermitteln zu unterstützen.

Begünstigte sind allein Haushalte, die sich am Wohnungsmarkt ohne diese staatliche Unterstützung nicht mit Wohnraum versorgen können. Zu diesem Zweck fördert das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sowohl die Begründung von Wohneigentum als auch die Schaffung von Mietwohnraum. Mit Sozialbindungen wird sichergestellt, dass das geförderte Objekt allein dem ins Auge gefassten Personenkreis dauerhaft als Wohnung dient.

Die Förderziele werden jeweils in regelmäßig jährlichen oder (im Falle eines Doppelhaushalts) zweijährigen Förderprogrammen definiert und mit detaillierten Fördertatbeständen unterlegt.

Als Gegenleistung des Einsatzes von Bundes- und Landesmitteln wird erwartet, dass die Förderempfänger das Objekt als Wohneigentümer dauerhaft selbst nutzen oder als Vermieter – zumeist mit Unternehmensstruktur – die Sozialwohnungen allein wohnberechtigten Haushalten zu einer deutlich reduzierten Miete überlassen. Die Berechtigung der Nutzer ist mit der Einhaltung anfänglicher Einkommensgrenzen verbunden, die mit dem jeweils aktuellen Förderprogramm unter Berücksichtigung der allgemeinen Einkommensentwicklung festgelegt werden.

Geförderter Mietwohnraum darf deshalb nur gegen Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins mietweise überlassen werden, wobei grundsätzlich alle wohnberechtigten Haushalte gleichermaßen Zugang zu gefördertem Wohnraum haben müssen.

Aufgrund der deutlich gestiegenen Nachfrage nach Mietwohnraum wurde die soziale Mietwohnraumförderung in das Zentrum der Förderbemühungen gerückt.

Da die „eigenen vier Wände“ aber nach wie vor eine geeignete Wohnform gerade für Familien darstellen,

gilt es auch weiterhin, möglichst vielen sog. „Schwellenhaushalten“ den Weg ins Wohneigentum zu ebnen. Das aktuelle Förderkonzept umfasst zudem die Ertüchtigung (Modernisierung) bestehenden Wohnraums sowie den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbst genutzten Wohnraum.

Bereits ab dem Jahr 2017 erhöhte das Land den Bewilligungsrahmen des jährlichen Förderprogramms auf ein Volumen im Umfang von rund 250 Mio. Euro und verstetigte diesen Mittelansatz über die Legislaturperiode. Im Jahr 2016 betrug dieses Volumen – unter Einbeziehung des Programms „Wohnraum für Flüchtlinge“ – noch rund 205 Mio. Euro, im Jahr 2015 standen 105 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Gleichklang mit dieser Erhöhung wurden die Förderangebote unter Einbindung der wohnungswirtschaftlichen Akteure schrittweise ausgebaut. Dabei spielen vor allem Wahlmöglichkeiten für Antragsteller eine große Rolle:

- So kann der Subventionswert des zinslosen Darlehens der Mietwohnraumförderung wahlweise in vollem Umfang durch einen Zuschuss substituiert werden.
- Die Bindungsverläufe sind in ihrer Dauer im Umfang von 10, 15, 25 oder 30 Jahren bei steigenden Subventionswerten frei bestimmbar.
- Der Mietabschlag, der die Sozialmiete im Verhältnis zur ortsüblichen Vergleichsmiete reduziert, kann innerhalb eines Korridors einer prozentualen Absenkung zwischen 20 bis 40 Prozent gewählt werden.
- Bau- und Grundstückskosten werden in der Mietwohnraumförderung modular ermittelt. Die Baukosten werden als Festbetrag berücksichtigt. Dieser (Fest-)Betrag wurde 2020 auf 3 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöht.
- Die soziale Mietwohnraumförderung wird marktzensunabhängig als verlässlich kalkulierbares Angebot ausgestaltet. Dabei wird der Subventionswert mit einem festen Prozentsatz der förderfähigen Gesamtkosten festgeschrieben.
- Die Standortgemeinden erhalten eine sog. Nachfrageprämie, wenn geförderte Sozialmietwohnungen bezugsfertig hergestellt werden.
- Schließlich wurde die umfassend umgestaltete soziale Mietwohnraumförderung durch zwei neue Förderlinien ergänzt und damit noch stärker auf mögliche Interessenten zugeschnitten (Förderlinie Mitarbeiterwohnen, kommunaler Förderstrang).

Auch die soziale Förderung selbst genutzten Wohneigentums wurde intensiviert:

- Das dortige Förderdarlehen wird durch die Bewilligungsstelle (L-Bank) nun ebenfalls zinslos angeboten.
- Um mittels dieser attraktiven Eigentumsförderung weitere Haushalte anzusprechen und dabei auch einen Beitrag zur Innenentwicklung von Städten

und Gemeinden zu leisten, wurde die Förderung zur Begründung von Wohneigentum an bereits bestehendem Wohnraum an die Neubauförderung angepasst.

2. Städtebauförderung

In Baden-Württemberg besteht bereits seit 2016 ein förmlicher Fördervorrang für die Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien. Im Zusammenspiel mit der Förderung der Konversion ehemals militärisch genutzter Flächen, aber auch von Gewerbe- und Bahnbrachen, wird mit Hilfe der Städtebauförderung ein wesentlicher Beitrag zur Wohnraumversorgung geleistet. So werden die Kommunen mit den baulich investiven Finanzhilfen in die Lage versetzt, aktive und vorausschauende Bodenpolitik sowie Innenentwicklung zu betreiben und die baureifen Flächen zu darstellbaren Konditionen zu vermarkten. In der Folge kann damit bezahlbarer und geförderter Wohnraum entstehen.

Dass der Bedarf an den Finanzhilfen unverändert hoch ist, belegt das diesjährige Programmvolume, das auch im Jubiläumsjahr (50 Jahre Städtebauförderung) erneut mehrfach überzeichnet war. Mit Finanzhilfen auf Rekordniveau in Höhe von 265 Mio. Euro fördert das Ministerium Landesentwicklung und Wohnen 2021 über 361 städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen. Gleichzeitig ist die Städtebauförderung ein langfristiges Konjunkturprogramm, das nicht nur eine hohe Anstoßwirkung für Folgeinvestitionen mit sich bringt, sondern auch große Beschäftigungseffekte – insbesondere örtlich und regional – entfaltet.

3. Wohnraumoffensive

Zielsetzungen der Wohnraumoffensive ist es, neue Wege zu finden, den Kommunen des Landes auf dem Weg zu mehr bezahlbarem, sozial gemischtem Wohnraum gerecht zu werden, eine aktive kommunale Bodenpolitik zu ermöglichen und zugleich innovatives Planen und Bauen zu befördern. Dazu gehören:

– Das Kompetenzzentrum Wohnen BW

Das Kompetenzzentrum unterstützt Kommunen auf dem Weg bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Im Rahmen des Förderprogramms „Bezahlbar Wohnen – Beratung für Kommunen“ erhalten interessierte Kommunen eine kostenfreie Basisberatung als Eingangstor in das Beratungs- und Fördersystem. Sie können anschließend entsprechend ihres jeweiligen konkreten Bedarfs auf insgesamt sieben flexibel miteinander kombinierbare Beratungsmodulen zugreifen. Die Beratungsleistungen decken mit der begleitenden Kommunikation und Bürgerbeteiligung, der Grundlagenermittlung, der Überführung in städtebauliche Rahmensetzungen, der Erarbeitung bedarfsgerechter sowie wirtschaftlich leistbarer Umsetzungskonzepte und der anschließenden Flächenentwicklung alle wesentlichen Umsetzungsschritte ab.

Ebenfalls im Rahmen des Kompetenzzentrums werden mit der Wiedervermietungsprämie Anreize zur

Aktivierung von leerstehendem Wohnraum gesetzt. Empfänger der Prämie sind die Kommunen, einschließlich der Landkreise. Diese können eine Prämie erhalten für Aktivitäten im Bereich der Beratung und Vermittlung, die nachweislich zur Wiedervermietung von Wohnraum geführt haben. Die Prämie wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Sie beträgt zwei Nettomonatskaltmieten, maximal 2 000 Euro je wiedervermieteter Wohnung. Ab dem Jahr 2022 bietet das Land im Rahmen eines Prämienkatalogs weitere Prämienmodelle zur (Re)Aktivierung von Wohnraum an.

– Der Grundstücksfonds

Ziel des Grundstücksfonds ist es, diejenigen Kommunen mit Bedarf an bezahlbarem Wohnraum zu unterstützen, die aufgrund ihrer Haushaltslage zumindest vorübergehend nicht in der Lage sind selbst aktiv zu werden. Das Land springt in dieser Situation ein, kauft das Grundstück auf und hält es für einen zuvor vereinbarten Zeitraum im Grundstücksfonds, den die Kommune benötigt, um eine Bauleitplanung umzusetzen bzw. die Voraussetzungen für bezahlbares Wohnen zu schaffen. In dieser Zeitspanne kann die Kommune zudem Rücklagen für einen späteren Grundstückserwerb bilden. Ist die Kommune mit der Schaffung der Rahmenbedingungen erfolgreich, kann sie die Option zum Kauf des Grundstücks ziehen. Dabei hat sie die Möglichkeit, den Preis selbst mitzugestalten. Ausgehend vom Verkehrswert zum Zeitpunkt des Verkaufs kann der Kaufpreis entsprechend des jeweiligen Anteils an bezahlbarem Wohnraum reduziert und maximal bis auf das Niveau des ursprünglichen Einkaufswerts in den Grundstücksfonds abgesenkt werden. Unter der Voraussetzung, dass der Wohnungsmix auf dem Grundstück auch sozial gebundenen Mietwohnraum enthält, kann im Einzelfall eine Reduktion auch darüber hinaus erfolgen.

– Die Patenschaft Innovativ Wohnen BW

Mit dieser Patenschaft will das Land innovative Ansätze für das bezahlbare Wohnen sichtbar machen und zielgerichtet unterstützen. Die Bedürfnisse der Menschen stehen im Mittelpunkt. In diesem Sinne sollen Ansätze und Verfahren identifiziert, kommuniziert und beschleunigt werden, die Wohnen als Prozess denken, die gemeinschaftliche Wohnformen (die nicht zwangsläufig neu, sondern bislang unterrepräsentiert sind) marktfähig machen und diese in den Kontext des Quartiers integrieren. Akteure aus ganz unterschiedlichen Richtungen sollen zusammengebracht und ermutigt werden, gute Ideen, wegweisende Projekte und experimentelle Verfahrensweisen auszuprobieren und einer breiten Öffentlichkeit ins Bewusstsein zu rufen. Die Förderung beispielgebender Projekte des innovativen und zugleich bezahlbaren Wohnens ist das Kernstück der Patenschaft.

Mit dem Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ sieht der Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 eine Vernetzung aller relevanten Akteure gerade auch mit dem Ziel vor, zügige Lösungen für mehr bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Start des Strategiedialogs ist Anfang 2022.

4. Flächenentwicklung

Ein Schlüssel beim Thema Wohnraum ist die Mobilisierung von Flächen für Wohnzwecke. Die Landesregierung setzt sich seit Langem für eine nachhaltige, effiziente und ressourcenschonende Raum- und Siedlungsentwicklung mit dem Vorrang der Innenentwicklung ein. Ziel der Landesregierung ist es, die bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen durch die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit mit dem Vorrang der Innenentwicklung und der effizienten Nutzung der Flächen in Einklang zu bringen. Die Landesregierung will darüber hinaus einen Flächenverbrauch von maximal 2,5 Hektar/Tag sowie die Erreichung der „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch bis 2035 in dem neuen Landesentwicklungsplan verankern. Gleichzeitig bestehen angesichts des hohen Wohnraumbedarfs, des industriellen Wandels sowie der Energiewende weitere Flächenbedarfe. Daher soll noch stärker als bisher der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gelegt werden. Die bedarfsgerechte Ausweisung von geeigneten Flächen als Bauland erfolgt durch die Gemeinden. Das Land setzt eine breite Palette von Maßnahmen und Instrumenten zur Stärkung der Innenentwicklung sowie ein breit gefächertes Förderangebot zur Unterstützung der Kommunen bei der herausfordernden Aufgabe der Innenentwicklung ein, u. a.:

- Die Programme der Städtebauförderung bieten den Kommunen umfangreiche finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung einer nachhaltigen und integrierten städtebaulichen Entwicklung. Mit dem wichtigen Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ tragen die Finanzhilfen der städtebaulichen Erneuerung dabei maßgeblich zur Nachverdichtung und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei.
- Das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ unterstützt u. a. Konzepte zur Aktivierung von Leerständen und Brachen in den Kommunen. Gefördert werden zudem sogenannte kommunale Flächenmanagerinnen und Flächenmanager, die Innenentwicklungspotenziale wie etwa Baulücken, Leerstände und Gewerbebrachen für Wohnzwecke aktivieren. Zu deren Aufgaben gehört insbesondere auch die Ansprache und Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen für Wohnzwecke. Die Maßnahmen bilden die Grundlage für die Wiedernutzung und Weiterentwicklung von un- oder untergenutzten Grundstücken und Brachflächen. Im Förderjahr 2021 wurde der Kreis der Antragsberechtigten auf die Träger der Regionalplanung erweitert. Angesichts der hohen Nachfrage wird das Förderprogramm 2022 finanziell aufgestockt.
- Darüber hinaus ist beabsichtigt, sogenannte Flächenscouts bei den Trägern der Regionalplanung zu etablieren, die insbesondere kleinere Gemeinden bei der Aktivierung von Brachflächen unterstützen.
- Des Weiteren wird das Angebot des Kompetenzzentrums Wohnen um die Beratung sowie ein Prä-

mienmodell zur flächensparenden Schaffung von Wohnraum erweitert.

- Mit der sogenannten „Grundsteuer C“ wird den Kommunen in Baden-Württemberg künftig ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie gezielt einen Anreiz setzen können, baureife, aber unbebaute Grundstücke im Innenbereich zu mobilisieren.

5. Städtebau und Bauleitplanung

Die zielgerichtete und am Bedarf orientierte Bereitstellung von Wohnbauflächen, sowohl im innerörtlichen Kontext (zum Beispiel durch Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und Nachverdichtung) als auch durch die Neuausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen im Außenbereich, setzt einen qualitätsvollen Städtebau und verfahrenstechnisch eine gute Praxis der kommunalen Bauleitplanung voraus. Aus diesem Grund beraten die Landesbehörden, insbesondere die Regierungspräsidien, die kommunalen Planungsträger auf Wunsch bei schwierigen Rechts- und Verfahrensfragen in der Bauleitplanung. Themen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, werden in den Dienstbesprechungen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen behandelt.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen unterstützt eine gute Praxis der kommunalen Bauleitplanung flankierend durch praktische Arbeitshilfen für die am Planen und Bauen Beteiligten. Mit besonderem Blick auf die kommunalen Entscheidungsträger wurde im Sommer 2018 die Broschüre „Beschleunigter Wohnungsbau – Effizienz bei der Baulandgewinnung und in Planverfahren“ herausgegeben, die insbesondere für kommunale Baulandmodelle, effiziente Planungs- und Umsetzungsverfahren und die Möglichkeiten von Nutzungsmischung und Nutzungsdichte sensibilisieren soll. Als Ergebnis der Arbeit der Wohnraum-Allianz wurde im Dezember 2019 zudem der „Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ herausgegeben, der sowohl verfahrensbezogene als auch inhaltliche Hinweise für einen effizienten und rechtssicheren Umgang mit dieser Thematik unter anderem in der Bauleitplanung gibt und damit die Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum befördern soll. Daneben gibt es weitere themenspezifische Kurzbroschüren und Arbeitshilfen, die regelmäßig aktualisiert werden.

6. Landesbauordnung (LBO)

Auf der Grundlage des Ergebnisses einer umfassenden Überprüfung der Landesbauordnung mit dem Ziel einer Erleichterung des Wohnungsbaus, die Schaffung von neuem Wohnraum zu fördern, wurde die Landesbauordnung unter Einbeziehung und der Empfehlungen der Wohnraum-Allianz zum 1. August 2019 geändert. Dabei wurden verschiedene bauliche Standards abgebaut (zum Beispiel Streichung der Flächen zum Wäschetrocknen) oder modifiziert (zum Beispiel Fahrradstellplatzpflicht bei Wohnungen, Kinderspielfeldpflicht), um das Bauen einfacher und kostengünstiger zu gestalten. Weitere Änderungen dienten

der Beschleunigung und der Digitalisierung der baurechtlichen Verfahren.

7. Genehmigungsvorbehalt bei der Zweckentfremdung von Wohnraum

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 19. Dezember 2013, geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2021, dient der Bekämpfung von örtlichem Wohnraummangel.

Es gibt den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, durch eine Satzung ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum festzulegen, soweit der Wohnraummangel nicht in absehbarer Zeit durch andere Maßnahmen beseitigt werden kann. Umfasst vom Zweckentfremdungsverbot sind die Fallgruppen des Leerstands, des Abrisses sowie der Nutzung zu anderen als Wohnzwecken zum Beispiel zur gewerblichen Nutzung oder zur dauerhaften Nutzung als Ferienwohnung.

8. Erlass der Mietpreisbegrenzungsverordnung

Die aktuelle Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der Gebiete mit Begrenzung der zulässigen Miethöhe bei Mietbeginn vom 6. Oktober 2020 ist bis 30. Juni 2025 gültig. Grundlage ist die bundesrechtliche Verordnungsermächtigung in § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). In der Folge darf die Miete in 89 Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg mit angespannten Wohnungsmärkten zu Beginn des Mietverhältnisses die ortsübliche Vergleichsmiete höchstens um 10 Prozent übersteigen. Dies gilt nach § 556f BGB allerdings nicht für Neubauten und für umfassend modernisierte Wohnungen.

Die Mietpreisbremse umfasst 89 Städte und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Bezogen auf die Einwohnerzahl repräsentieren diese rund 36 Prozent der Bevölkerung.

9. Erlass der Kappungsgrenzenverordnung

Die aktuelle Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der Gebiete mit abgesenkter Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen vom 16. Juni 2020 ist ebenfalls bis 30. Juni 2025 gültig.

Nach § 558 Absatz 3 Satz 3 BGB sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu bestimmen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und in denen deshalb für Mieterhöhungen im Bestand die Kappungsgrenze von 20 Prozent auf 15 Prozent herabgesetzt wird. Zielsetzung der Verordnung ist somit, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten den Mietanstieg im laufenden Vertragsverhältnis und damit bei Bestandsmieten zu dämpfen.

Die Kappungsgrenzenverordnung als weitere mietschützende Verordnung umfasst dieselben 89 Städte

und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten wie die Mietpreisbegrenzungsverordnung.

10. Erlass der Kündigungssperrfristverordnung

Die aktuelle Verordnung der Landesregierung zur Bestimmung der Gebiete mit verlängerter Kündigungssperrfrist bei Wohnungsumwandlungen in Eigentumswohnungen vom 16. Juni 2020 ist ebenfalls bis zum 30. Juni 2025 gültig.

Nach § 577a Absatz 2 Satz 2 BGB sind die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu bestimmen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und in denen deshalb die Kündigungssperrfrist bei Umwandlung vermieteter Wohnungen in Eigentumswohnungen von drei auf bis zu zehn Jahre verlängert werden kann. Zielsetzung der Verordnung ist somit, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten den Mieterinnen und Mietern, die infolge einer nach Überlassung erfolgten Umwandlung des Mietwohnraums in Wohnungseigentum und durch dessen Veräußerung erhöhter Verdrängungsgefahr ausgesetzt sind, einen längeren Bestandsschutz zu gewähren.

Die Landesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Kündigungssperrfrist in den 89 Städten und Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten auf fünf Jahre verlängert.

Im Ergebnis wurde damit der Gleichlauf der Kappungsgrenzen- und der Kündigungssperrfristverordnung mit der Mietpreisbegrenzungsverordnung sichergestellt. Eine weitere Verlängerung dieser Verordnung wird zu gegebener Zeit anhand der Situation der Wohnungsmärkte zu prüfen sein.

11. Sonstiges

Angesichts der Situation bundesweit steigender Miet- und Immobilienpreise wurden in den letzten Jahren auch auf Bundesebene etliche Regelungen zur Verbesserung des Mieterschutzes umgesetzt:

- Verschärfungen der Mietpreisbegrenzungsverordnung durch Einführung eines Auskunftsanspruchs für die Mieterseite über die Vormiete zum 1. Januar 2019, Rückforderungsanspruch der Mieterseite bei überhöhter Miete und Verlängerung der Verordnungsermächtigung an die Länder um weitere fünf Jahre bis 2025 zum 1. April 2020.
- Absenkung der Modernisierungsumlage von 11 Prozent auf 8 Prozent zum 1. Januar 2019.
- Verlängerung des Bezugszeitraums der ortsüblichen Vergleichsmiete von vier auf sechs Jahre, damit zugleich Dämpfung des Mietniveaus, zum 1. Januar 2020.
- Wohngeldreform mit Anhebung des Leistungsniveaus zum 1. Januar 2020 und mit Dynamisierung, d. h. automatische Anpassung an das Miet- und Einkommensniveau alle zwei Jahre, beginnend

ab 1. Januar 2022. Von den Wohngelderhöhungen profitieren über 50 000 Haushalte in Baden-Württemberg.

- Mietspiegelreform mit Verbesserungen zur Erstellung von Mietspiegeln und deren Transparenz und Rechtssicherheit zum 1. Juli 2022.

Ergebnis:

Die Auswahl der dargestellten Maßnahmen ist nicht abschließend, legt aber Zeugnis davon ab, in welchem Maße sich die Landesregierung um die Schaffung und den Erhalt von vor allem bezahlbarem Wohnraum einsetzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die dargestellten bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

9. Petition 17/686 betr. Verbesserung der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung

Der Petent sieht aufgrund der Coronapandemie eine Überlastung der Versorgungssituation im psychotherapeutisch-psychiatrischen Bereich sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und fordert Aktivitäten, um dieser Situation entgegenzuwirken. Der Petent fordert darüber hinaus auch über den Bunderrat bundeseinheitliche Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation im psychotherapeutisch-psychiatrischen Bereich auf den Weg zu bringen. Der Petent fordert den Beschluss eines Maßnahmenkatalogs unter Berücksichtigung seiner Vorschläge zu diversen gesundheitspolitischen Themen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Psychische Belastungen in Folge der Coronapandemie führen dann nicht zu langfristigen Beeinträchtigungen, wenn sie gut verarbeitet werden können. Angesichts des Ausmaßes der pandemiebedingten Belastungen sind erhebliche Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich, damit die Bewältigung möglichst gut gelingen kann. Dies gilt vor allem für den Erhalt der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.

Durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wurde vor diesem Hintergrund im August 2021 eine Task Force zur Situation von Kindern und Jugendlichen eingerichtet. Zu den Zielen der Task Force zählt unter anderem die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur kurz- und mittelfristigen Verbesserung der Versorgungslage im ambulanten ärztlichen Bereich.

Auch wenn ein Anstieg der Zahl der ambulanten Behandlungsfälle seit Beginn der Pandemie (noch) nicht

zu erkennen ist, so deuten die Rückmeldungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf einen steigenden Bedarf hin.

Im Fokus der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen stehen für die Task Force insbesondere Ermächtigungen, Sonderbedarfszulassungen sowie die Aufhebung der Budgetierung von Jobsharing-Praxen. Ergänzend wird die Kostenerstattung nach § 13 Absatz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) für psychotherapeutische Behandlungen in den Blick genommen. Als mittel- bis langfristige Maßnahmen kommen unter anderem die Feststellung von zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfen und die Anpassung der Verhältniszahlen in der Bedarfsplanung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung in Betracht, über die gegebenenfalls weitere Niederlassungsmöglichkeiten in gesperrten Planungsbereichen geschaffen werden können.

Kapazitätserweiterungen stoßen allerdings dort an Grenzen, wo in einzelnen Bereichen die personellen Ressourcen fehlen oder nicht zusätzlich geschaffen werden können. Dies gilt vor allem für die ärztliche Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. In der Konstellation des Personalmangels ist ein besonderes Augenmerk auf Patientensteuerung als kurzfristige Maßnahme zu legen. Indem Patientinnen und Patienten in das für die jeweilige Erkrankung adäquate Versorgungsangebot „gesteuert“ werden, können knappe Personalressourcen effizienter und zur Verbesserung des Patientenwohls genutzt werden.

Zu den Vorschlägen des Petenten:

1.

Die privaten Psychotherapeuten werden vorübergehend in die Regelversorgung einbezogen und nach dem Kostenerstattungsprinzip aus § 13 Absatz 3 SGB V vergütet.

Die Kostenerstattung nach § 13 Absatz 3 SGB V bietet die Möglichkeit, im Einzelfall Ressourcen von nicht zugelassenen Therapeutinnen und Therapeuten für psychotherapeutische Behandlungen nutzen zu können. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beabsichtigt, im Zuge der Umsetzung der Handlungsempfehlungen der bereits erwähnten Task Force ein Schreiben an die Krankenkassenverbände im Land zu richten, in dem auf die besondere Situation hingewiesen wird, verbunden mit der Bitte, diese im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu berücksichtigen.

2.

Ermächtigung von (Instituts-)Ambulanzen der psychiatrischen Krankenhäuser zur vorübergehenden niederschweligen Inanspruchnahme durch alle Patienten.

Die Behandlung in Psychiatrischen Institutsambulanzen ist nach § 118 Absatz 2 SGB V auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer

Entfernung zu geeigneten Behandlungsstellen auf die Behandlung durch die ermächtigten Krankenhäuser angewiesen sind.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat entsprechend mit der Deutschen Krankenhausesellschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Gruppe psychisch erkrankter Menschen festgelegt, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung der ambulanten Behandlung durch Psychiatrische Institutsambulanzen bedürfen. Für diese Patientengruppe sind die Psychiatrischen Institutsambulanzen an psychiatrischen Versorgungskliniken bzw. an psychiatrischen Abteilungen von Allgemeinkrankenhäusern zur ambulanten Behandlung ermächtigt, sofern die psychiatrische Abteilung die regionale Versorgungsverpflichtung übernommen hat.

3.

Aufstockung der Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die Terminservicestelle (TTS) wurde bereits zum 1. Januar 2020 ausgebaut. Seitdem übermittelt sie nicht nur Termine zur psychotherapeutischen Sprechstunde ohne Überweisung, sondern auch Termine zur Akutbehandlung oder zur probatorischen Sitzung, wenn eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut beim Erstgespräch Behandlungsbedarf attestiert hat.

Die Inanspruchnahme der TSS im Bereich der Psychotherapie ist für die Versicherten mit administrativen Aufwand verbunden, ermöglicht aber die Priorisierung eines Behandlungsbedarfs. Finanzielle Anreize (Vergütungszuschläge und extrabudgetäre Vergütung für Behandlungsfälle nach Vermittlung durch die TSS) wurden im Jahr 2020 im Rahmen des Terminservice- und Versorgungsgesetzes geschaffen. Die einführend genannte Task Force wird Maßnahmen empfehlen, um die Leistungserbringenden und die Versicherten für die Tätigkeit und das Angebot der TSS zu sensibilisieren.

4.

Die Kommunalen Gesundheitskonferenzen werden ermutigt, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen und sich in den Stadt- und Landkreisen für Folgendes einzusetzen:

- a) Personelle und finanzielle Aufstockung der öffentlichen Psychologischen Beratungsstellen (IBB-Stellen), der Informations-, Beschwerde- und Beratungsstellen, des Sozialpsychiatrischen Diensts (SpDi) und der Selbsthilfekontaktstellen.
- b) Engere Vernetzung und Austausch in den Gemeindepsychiatrischen Verbänden.
- c) Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung kommunaler Beratungsangebote und über den Zugang zu Psychotherapie und psychiatrischer Versorgung für die breite Bevölkerung, beispielsweise durch Plakatkampagnen, Aufklärungsveranstaltungen und digitale Informationsangebote.

Die Kommunalen Gesundheitskonferenzen können sich mit allen Themen aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Versorgung und Pflege befassen. Die Entscheidung darüber erfolgt im jeweiligen Stadt- oder Landkreis.

Die Vorschläge a) bis c) werden zusammengefasst beantwortet:

Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die Beratung für junge Menschen, Eltern und Familien nach SGB VIII anbieten, stehen flächendeckend in Baden-Württemberg zur Verfügung, teilweise getragen durch die Land- und Stadtkreise, teilweise in freier Trägerschaft.

Mit dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) wurden zusätzliche Beratungsstellen geschaffen. Nach § 9 Absatz 2 PsychKHG wurden auf Ebene der Stadt- und Landkreise IBB-Stellen eingerichtet, denen auch die Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher angehört. Aufgabe der unabhängigen IBB-Stellen ist es, den Betroffenen den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern und zu mehr Transparenz, Qualitätssicherung und -kontrolle beizutragen.

Die Stadt- und Landkreise erhalten jeweils 14 500 Euro Landesmittel jährlich zur Förderung von IBB-Stellen. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Gemäß Verwaltungsvorschrift VwV-IBB haben die IBB-Stellen mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund zusammenzuarbeiten. Die IBB-Stellen werden von der auf Landesebene eingerichteten Ombudsstelle beraten. Im Austausch mit der Ombudsstelle wird die Inanspruchnahme der IBB-Stellen regelmäßig reflektiert und es besteht die Möglichkeit, auf Veränderungen der Inanspruchnahme hinzuweisen.

Am 1. Januar 2021 ist die neue Fassung der Verwaltungsvorschrift SpDi in Kraft getreten, die in einem partizipativen Verfahren entwickelt wurde. Die Neuregelung hält fest, dass die Sozialpsychiatrischen Dienste erste Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige sind. Die Einzel-Festbeträge der Landesförderung wurden im Zuge der Neuregelung von 18 000 auf 27 000 Euro erhöht. Der Einzel-Festbetrag wird für je 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner zugemessen. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass sich der Stadt- oder Landkreis mit Mitteln mindestens in Höhe des Landeszuschusses an der Finanzierung beteiligt.

Die Angebote der Selbsthilfe werden im Wegweiser Psychiatrie aufgeführt und über den Hilfsverein für seelische Gesundheit Baden-Württemberg e. V. gefördert. Der Landeszuschuss für den Hilfsverein für seelische Gesundheit betrug im Jahr 2021 entsprechend dem Planansatz insgesamt 199 900 Euro.

Die Förderung der IBB-Stellen kann auch für Aktivitäten der Stellen genutzt werden, die den Bekanntheitsgrad der Stellen erhöhen, Betroffene über den Zugang zum Hilfesystem informieren und die Transparenz der Hilfen im gemeindepsychiatrischen Verbund verbessern.

5.

Einsatz für eine modernisierte Bedarfsplanung, die unter anderem berücksichtigt:

- a) Tatsächliche Praxiszeiten von Psychotherapeuten und Psychiatern (ohne Neurologie) pro genehmigtem Sitz und entsprechende Ausgleichssitze bei unterdurchschnittlichen Präsenz- und Sprechstundenzeiten.
- b) Stärkerer Ausgleich der Bedarfe zwischen Stadt und Land hin zu einer höheren Psychotherapeuten- und Psychiater-Dichte im Ländlichen Raum.
- c) Bessere Orientierung der Sitzvergabe am jeweiligen Gesundheitszustand der Durchschnittsbevölkerung einer Bedarfsplanungsregion.

Die Vorschläge a) bis c) werden zusammengefasst beantwortet:

Die Task Force hat festgestellt, dass eine Anpassung der Verhältniszahlen in der Bedarfsplanung nach § 9 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL) durch den Gemeinsamen Bundesausschuss eine grundsätzlich geeignete Maßnahme ist, um zu mehr Niederlassungsmöglichkeiten in gesperrten Planungsgebieten zu gelangen. Der zum Gemeinsamen Bundesausschuss gehörende Unterausschuss Bedarfsplanung prüft gegenwärtig die Anpassung bzw. Herabsetzung der Verhältniszahlen für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater und beabsichtigt, im Laufe des ersten Halbjahres 2022 eine entsprechende Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie zu beschließen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) zum 11. Mai 2019 wurden die Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß § 95 Absatz 3 SGB V verpflichtet, die Einhaltung der Versorgungsaufträge bundeseinheitlich, insbesondere anhand der abgerechneten Fälle und anhand der Gebührenordnungspositionen mit Angaben für den zur ärztlichen Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand nach § 87 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie eine Übersicht über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen sind den Landes- und Zulassungsausschüssen sowie der für die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. Juni des Jahres zu übermitteln.

6.

Engagement für eine zunehmend sektorenübergreifende Versorgung.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration plant im ersten Quartal 2022 die Veröffentlichung eines Förderaufrufs, welcher den Aufbau von Primärversorgungszentren thematisieren wird. Ziel der Förderung ist die Erarbeitung von Konzepten zur Sektorenübergreifenden Versorgung und der Aufbau von Primärversorgungszentren und -netzwerken.

Die Ergebnisse der Projekte sollen neue Erkenntnisse liefern, wie Primärversorgungszentren und -netzwerke

zukünftig in Baden-Württemberg flächendeckend aufgebaut werden können. Sie sollen Dreh- und Angelpunkt für eine patientenorientierte Versorgung sein, die im Pandemiefall besonders wichtig ist, um situativ und kurzfristig reagieren zu können.

Primärversorgungszentren stellen eine leicht zugängliche Kontaktstelle für alle Menschen mit gesundheitlichen Anliegen und Problemen dar. Sie sollten, einem gemeindenahen und quartiersbezogenen Ansatz folgend, gut in die örtlichen Strukturen eingebunden sein.

Durch neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten und durch Vernetzung mit anderen Gesundheitsberufen soll die Versorgung etwa durch eine kontinuierliche Behandlung verbessert werden. Gefördert werden unter anderem innovative Konzepte und Vorhaben insbesondere unter der Berücksichtigung der Versorgung psychisch erkrankter Personen. Ziel ist es hierbei, die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger stärker populationsbezogen und bedarfsorientiert auszugestalten.

7.

Erhöhung der finanziellen Förderung von ehrenamtlichen Projekten wie Antistigmatisierungsprogrammen, Selbsthilfeverbänden und Telefonseelsorge.

Die Angebote des Netzwerks TelefonSeelsorge werden ökumenisch getragen. Selbsthilfeinitiativen werden, wie bei Ziffer 4 dargelegt, durch das Land gefördert. Als ehrenamtliche Projekte werden unter anderem die Angebote der Arbeitskreise Leben institutionell gefördert. Die Landeszuschüsse für die zehn Arbeitskreise Leben betragen im Jahr 2021 insgesamt 310 000 Euro.

8.

Anreize für das Medizinstudium und anschließende Facharztqualifikation zum Psychiater und zum Psychologiestudium mit entsprechender Ausbildung zum Psychotherapeuten bei gleichzeitigem Ausbau der Studienplätze in Baden-Württemberg.

Das Land Baden-Württemberg unternimmt vielfältige Anstrengungen, um die medizinische Versorgung in Baden-Württemberg auf weiterhin hohem Niveau zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat die Landesregierung am 9. Juni 2020 beschlossen, 150 zusätzliche Studienanfängerplätze in der Humanmedizin dauerhaft einzurichten und dies mit einer qualitativen Weiterentwicklung des Medizinstudiums zu verbinden. Mit dem Beschluss des Ministerrats ist gleichzeitig ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Stärkung der Allgemeinmedizin und zur Sicherung der medizinischen Versorgung der ländlichen Regionen beschlossen worden.

Das Maßnahmenpaket zur qualitativen Weiterentwicklung des Medizinstudiums verfolgt als vorrangige Ziele insbesondere die Qualifizierung und Motivation junger Medizinerinnen und Mediziner für eine ärztliche Tätigkeit in ländlichen Regionen und das

frühzeitige Vertrautmachen der Studierenden mit innovativen Versorgungsstrukturen und Konzepten. Die Hälfte dieser zusätzlichen Medizinstudienplätze steht für die „Landarztquote“ zur Verfügung. Die andere Hälfte bietet jährlich 75 Medizinstudierenden mehr als bisher die Chance, sich später unter anderem für eine Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zu entscheiden.

Die Reform der Ausbildung zum Psychotherapeuten/ zur Psychotherapeutin bietet zusätzlich die Gelegenheit und einen eigenständigen Anreiz, im Direktstudium ohne ein vorheriges Psychologiestudium eine Approbation als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin zu erhalten. Diese Reform wird zurzeit in Baden-Württemberg umgesetzt. Die akuten Behandlungsbedarfe können zwar hierdurch noch nicht abgedeckt werden; die vom Petenten gewünschte Weichenstellung für die zukünftige Versorgung ist jedoch erfolgt.

Ergebnis:

Die Anliegen des Petenten wurden teilweise bereits aufgegriffen, hier bleibt die Umsetzung abzuwarten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Ermächtigungen in der Zuständigkeit des Zulassungsausschusses der Ärzte und Krankenkassen liegt. Der Betrieb der Terminservicestelle liegt in der Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigungen. Die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Bedarfsplanung liegt in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses bzw. des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Versorgungsaufträge liegt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

Beschlusempfehlung:

Soweit die Anliegen des Petenten bereits aufgegriffen wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

10. Petition 17/820 betr. Förderung der Angehörigenberatung psychisch und kognitiv Erkrankter

Der Petent fordert, das Beratungsangebot von Angehörigen psychisch oder kognitiv erkrankter Menschen zu fördern und auszubauen.

In einem weiteren konkreten Punkt zielt das Petikum darauf ab, die Gesetzliche Krankenversicherung solle die Voraussetzungen dafür schaffen, damit Angehörigen von Menschen mit psychischer oder kognitiver Störung, bei denen eine Umgangsschwierigkeit besteht (psychischer Belastung aufgrund des Umgangs

mit den Erkrankten), auf der Grundlage einer hausärztlichen Überweisung eine psychotherapeutische Beratung erhalten können, die nicht den Umfang einer Kurzzeittherapie erreicht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die große Bedeutung der Angehörigenberatung spiegelt sich in verschiedenen Versorgungsbereichen wieder. Seit dem 1. Januar 2009 haben Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung erhalten sowie Personen, die einen Antrag auf Pflegeleistungen gestellt und erkennbar einen Hilfe- und Beratungsbedarf haben, einen Anspruch auf eine individuelle Pflegeberatung nach § 7a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Sinne eines Fallmanagements. Auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person nach § 7a Absatz 1 Satz 1 SGB XI erfolgt die Pflegeberatung auch gegenüber Angehörigen und weiteren Personen. Ferner haben Pflegeberaterinnen und Pflegeberater gemäß § 7a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 SGB XI auch über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren. Durch das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege wurde die Pflegeberatung um digitale Beratungsangebote ergänzt. Auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person kann die Pflegeberatung durch barrierefreie digitale Angebote der Pflegekassen ergänzt werden und in diesem Rahmen mittels barrierefreier digitaler Anwendungen erfolgen.

Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI erfolgt durch die Pflegekassen und kann auch durch die in allen 44 Stadt- und Landkreisen eingerichteten Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI, die in kommunaler Trägerschaft und Mitträgerschaft aller Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sind, erbracht werden.

Die Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. setzt sich für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen ein und trägt mit Information, Beratung und Sensibilisierung dazu bei, die Erkrankung besser zu verstehen und den Alltag zu bewältigen. Das Land unterstützt durch die finanzielle Förderung in Höhe von über 3 Millionen Euro ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag. Initiativen des Ehrenamts sowie die Selbsthilfe im Vor- und Umfeld von Pflege, wie beispielsweise ehrenamtlich getragene Betreuungsgruppen für demenziell erkrankte Menschen, häusliche Besuchsdienste, Gesprächskreise für pflegende Angehörige oder Pflegebegleiterinitiativen. In Baden-Württemberg fließen jährlich mit der Finanzierung des Landes, der Kommunen sowie der Pflegekassen insgesamt über 8 Millionen Euro in die Strukturförderung im Vor- und Umfeld der Pflege.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die Angebote zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen deutlich erweitert. Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen können sich in Baden-Württemberg zunächst an das für sie zuständige Sozialamt in ihrem Stadt- oder Landkreis wenden. Das Sozialamt hat nach § 106 SGB IX den Auftrag, Menschen mit Behinderungen im Sinne der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX umfassend in allen

Belangen zu beraten und, soweit erforderlich, zu unterstützen. Dazu zählen auch Menschen mit seelischen Behinderungen. Auf deren Wunsch kann die Beratung auch im Beisein einer Person des Vertrauens erfolgen, zum Beispiel von Angehörigen. Die Finanzierung des Fallmanagements, das diese Beratungsaufgabe übernimmt, wird im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes umfassend aus Landesmitteln unterstützt.

Außerdem wurde mit dem Bundesteilhabegesetz die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX eingeführt. Dort werden Menschen mit Behinderungen unabhängig beraten. Die Beratung erfolgt insbesondere von Betroffenen für Betroffene (peer to peer Beratung). Die Adressen und Standorte der EUTB können unter www.teilhabeberatung.de abgerufen werden. Die EUTB beraten in der Regel zielgruppenübergreifend, manche haben jedoch einen Schwerpunkt für Menschen mit psychischer Erkrankung gebildet. Auch Angehörige können die Angebote der EUTB in Anspruch nehmen. Die EUTB werden umfassend aus Bundesmitteln gefördert.

Darüber hinaus vergibt das Land seit vielen Jahren als institutionelle Förderung Organisationszuschüsse für die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, darunter auch die kirchlichen Verbände. Dieser sogenannte Globalzuschuss an die Liga dient der Teilfinanzierung der laufenden Personal- und Geschäftskosten, die den Spitzenverbänden dadurch entstehen, dass diese im Rahmen ihres sozialstaatlichen Auftrags Förderprogramme umsetzen, Beratungsleistungen erbringen, Dienste organisieren und sonstige Funktionen wahrnehmen. Insbesondere die Rolle der Verbände der Liga als maßgeblicher Faktor im sozialpolitischen Aufgabengefüge des Landes, im politischen Willensbildungsprozess und als primäres Akteure bei der Umsetzung der sozialen Strukturen, die von den Verbänden nicht direkt über Entgelte oder sonstige Einnahmen gegenfinanziert werden können, soll in Form des Globalzuschusses unterstützt werden. Folgende Organisationen werden bezuschusst: Diakonisches Werk Württemberg, Diakonisches Werk Baden, Caritasverband für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg, Arbeiterwohlfahrt Württemberg, Arbeiterwohlfahrt Baden, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, DRK Landesverband Baden-Württemberg, DRK Landesverband Badisches Rotes Kreuz, Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg, Oberrat der Israeliten in Baden.

Im Jahr 2021 betrug die Förderung an die Verbände insgesamt 3,9 Millionen Euro.

Im Bereich der sozialpsychiatrischen Versorgung ist am 1. Januar 2021 die neue Fassung der Verwaltungsvorschrift Sozialpsychiatrische Dienste in Kraft getreten, die in einem partizipativen Verfahren entwickelt wurde. Die Neuregelung hält fest, dass die Sozialpsychiatrischen Dienste erste Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige sind. Die Einzel-Festbeträge der Landesförderung wurden im Zuge der Neuregelung von 18 000 auf 27 000 Euro erhöht. Der Einzel-Festbetrag wird für je 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner

zugemessen. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist, dass sich der Stadt- oder Landkreis mit Mitteln mindestens in Höhe des Landeszuschusses an der Finanzierung beteiligt.

Mit dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) wurden auch Beratungsmöglichkeiten für Angehörige von Menschen mit psychischer Erkrankung geschaffen. Nach § 9 Absatz 2 PsychKHG wurden auf Ebene der Stadt- und Landkreise Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen (IBB-Stellen) eingerichtet, denen auch die Patientenfürsprecherin oder der Patientenfürsprecher angehört. Aufgabe der unabhängigen IBB-Stellen ist es, den Betroffenen den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern und zu mehr Transparenz, Qualitätssicherung und -kontrolle beizutragen. Die Stadt- und Landkreise erhalten 14 500 Euro Landesmittel jährlich zur Förderung der IBB-Stellen. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses.

Im Suchtbereich haben die psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen die Aufgabe, Suchtkranken, Suchtgefährdeten, deren Angehörigen und Bezugspersonen sowie anderen Ratsuchenden Auskunft und Beratung zu erteilen und geeignete Hilfsangebote zu vermitteln. In der Suchtselbsthilfe gibt es eigene Gruppen für Angehörige. Die Angebote sind flächendeckend vorhanden und kostenlos. Die Angebote in den Stadt- und Landkreisen sind in den kommunalen Netzwerken für Suchtprävention und Suchthilfe vernetzt.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die Beratung für junge Menschen, Eltern und Familien nach SGB VIII anbieten, stehen flächendeckend in Baden-Württemberg zur Verfügung, beispielsweise für Familien, die in Zusammenhang mit psychischer Erkrankung eines Elternteils belastet sind. Teilweise werden die Beratungsangebote durch die Land- und Stadtkreise getragen, teilweise befinden sie sich in freier Trägerschaft.

Die Angebote der Selbsthilfe für psychisch erkrankte Menschen und ihre Angehörigen werden im Wegweiser Psychiatrie aufgeführt und über den Hilfsverein für seelische Gesundheit Baden-Württemberg e. V. gefördert. Der Landeszuschuss für den Hilfsverein für seelische Gesundheit betrug im Jahr 2021 entsprechend dem Planansatz insgesamt 199 900 Euro.

Zum weiteren Anliegen des Petenten:

Die Terminservicestelle der Kassenärztlichen Vereinigungen vermittelt Termine zur psychotherapeutischen Sprechstunde (sog. Erstgespräch) ohne Überweisung.

Das Erstgespräch verfolgt hauptsächlich ein Ziel: Die Klärung, ob eine psychische Erkrankung besteht, die einer Behandlung bedarf und wie diese aussehen soll, oder ob bei der bestehenden Problematik Selbsthilfe- und Beratungsangebote genügen könnten. Wird ein Behandlungsbedarf attestiert, vermittelt die Terminservicestelle Termine zur Akutbehandlung oder zur probatorischen Sitzung.

Die Terminservicestelle kann somit Angehörigen mit bestehenden Umgangsschwierigkeiten Termine zum Erstgespräch bei niedergelassenen Psychotherapeuten vermitteln, wo sie eine Beratung darüber erhalten, ob ihre Beschwerden eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich machen oder ob Selbsthilfe- und Beratungsangebote genügen könnten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

11. Petition 17/958 betr. Abschaffung von § 41 Strafvollzugsgesetz

Der Petent fordert die Abschaffung der Arbeitspflicht im Strafvollzug.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die in dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB) – ebenso wie im Strafvollzugsgesetz (StrVollzG) des Bundes (§ 41 Absatz 1 StrVollzG) – für Strafgefangene (§ 47 Absatz 1 JVollzGB III) und Jugendstrafgefangene (§ 40 Absatz 2 JVollzGB IV) kodifizierte Arbeitspflicht ist wesentlicher Bestandteil des entgegen der Ansicht des Petenten nicht auf Produktivität und Erfolg, sondern auf Resozialisierung ausgerichteten baden-württembergischen Justizvollzugs und steht in erster Linie im Interesse der Gefangenen.

Viele Gefangene sind vor Beginn des Freiheitsentzugs – auch mangels in Freiheit erlernter selbstverantwortlicher Lebensführung – nur wenig in einen geregelten Arbeitsalltag eingegliedert. Die sinnvolle Arbeit im Vollzug als wichtiges Mittel der Behandlung der Gefangenen dient dazu, die vielfach lediglich rudimentär vorhandenen Fähigkeiten der Gefangenen zu fördern oder zu erhalten, sich nach der Entlassung mit einer Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Darüber hinaus sollen berufliche Fertigkeiten geschaffen oder gefördert werden, um die Chancen einer beruflichen (Wieder-)Eingliederung nach Entlassung in die Freiheit zu verbessern. Durch einen strukturierten Tagesablauf, die Anerkennung der Arbeit durch angemessene monetäre und nicht monetäre Vergütung sowie durch die Angleichung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe an die Verhältnisse außerhalb des Justizvollzugs soll den Gefangenen die Fähigkeit und der Wille zu einer verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden. Angesichts der empirisch belegten bestehenden Defizite der Gefangenen in diesem Bereich reicht ein nur freiwilliges Beschäftigungsangebot zur erfolgreichen beruflichen Eingliederung als Grundlage für eine selbstverantwortliche Lebensführung nicht aus.

Es ist in der Rechtsprechung und Vollzugswissenschaft unstrittig, dass eine derart entlang des Vollzugsziels der Resozialisierung ausgestaltete Arbeitspflicht weder gegen das Grundgesetz noch gegen internationale Regelwerke verstößt.

Bereits in seiner Grundsatzentscheidung zur Gefangenentlohnung im Jahr 1998 hat das Bundesverfassungsgericht dies festgestellt und dabei die Arbeit der Gefangenen als wichtigen Bestandteil der Resozialisierung hervorgehoben (Beschluss vom 1. Juli 1998). Der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes – „Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig“ – bringt eindeutig zum Ausdruck, dass im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung die Normierung einer Arbeitspflicht zulässig ist. Die Zuweisung der Pflichtarbeit ist allerdings an den öffentlich-rechtlichen Verantwortungsbereich der Vollzugsbehörden geknüpft und auf diesen beschränkt.

Zu den geltenden internationalen Regelungen ist zu bemerken, dass zum einen nach Artikel 4 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Arbeitspflicht der Strafgefangenen nicht als unzulässige Zwangs- oder Pflichtarbeit anzusehen ist. Zum anderen sind Verstöße gegen Artikel 2 Absatz 2c) des internationalen Übereinkommens Nummer 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ebenfalls nicht ersichtlich; Zwangs- und Pflichtarbeit ist danach von einem grundsätzlichen Verbot unter der Bedingung ausgenommen, dass diese „unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörde ausgeführt wird [...]“. Dem entspricht die Organisation der Strafgefangenenarbeit in Baden-Württemberg auch hinsichtlich der Tätigkeit Strafgefangener in sogenannten Unternehmerbetrieben; dort werden für externe Kunden Arbeiten im Sinne einer verlängerten Werkbank durchgeführt. Denn auch in diesen Betrieben werden die Gefangenen ausschließlich von Vollzugsbediensteten überwacht und sind nur deren Direktions- und Weisungsbefugnis unterworfen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitspflicht nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs auch durch die Teilnahme an schulischem Unterricht, an einer beruflichen Ausbildung sowie an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme erfüllt wird. Zudem verpflichtet die Arbeitspflicht der Gefangenen das Land im Umkehrschluss auch dazu, adäquate, den Fähigkeiten der Gefangenen angepasste Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

12. Petition 17/837 betr. 2G-Regelung für Schülerinnen und Schüler

Die Petentin fordert in ihrer Eingabe, dass die 2G-Regelung für Kinder und Jugendliche von 12 bis 17 Jahren im Sport keine Anwendung findet. Durch die 2G-Regelung würde diese Personengruppe diskriminiert. Nicht geimpfte, aber getestete Kinder und Jugendliche, seien mit geimpften Kindern und Jugendlichen gleichzustellen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition im Januar 2022 geltende Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes sah in § 5 Absatz 1 Satz 2 vor, dass für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Zutritt zu den in Teil 2 der CoronaVO genannten Einrichtungen und Angeboten nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises zulässig ist, sofern der Zutritt von der Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises abhängig gemacht wird oder nur immunisierten Personen oder nur immunisierten Personen mit zusätzlichem Testnachweis gestattet ist. Die zunächst von der Landesregierung angestellte Überlegung, diese Regelung für 12- bis 17-Jährige auslaufen zu lassen, wurde nicht weiterverfolgt.

Hintergrund für die Überlegung, diese Regelung auslaufen zu lassen, war, dass bereits seit dem 16. August 2021 eine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission für die Gruppe der 12- bis 17-Jährigen besteht und diesen mithin ausreichend Zeit für den Erwerb einer vollständigen Impfung zur Verfügung stand. Nach einer erneuten Abwägung wurde hiervon jedoch Abstand genommen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war insbesondere, dass Kinder und Jugendliche von den Einschränkungen der Coronapandemie besonders betroffen sind und für diese keine weiteren Hürden für die Wahrnehmung von Angeboten geschaffen werden sollen. Dies war mit Blick auf die im damaligen Zeitraum regelmäßig durchgeführten Schultestungen infektiologisch verantwortbar.

Für asymptomatische Schülerinnen und Schüler bis zum 18. Lebensjahr, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, war der Zutritt zu den in der Corona-Verordnung geregelten Einrichtungen und Angeboten danach im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hatte in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen, hierzu konnte sich etwa der Schülerschein, eine Schulbescheinigung, eine Kopie des letzten Jahreszeugnisses oder ein Schüler-Abo eignen.

Die Belange und das Wohl von Kindern und Jugendlichen wird von der Landesregierung besonders hoch gewichtet. Gerade diese Personengruppe ist von den Einschränkungen der Coronapandemie besonders betroffen. Daher werden die Belange und das Wohl der Kinder und Jugendlichen bei der Abwägung infektiologisch erforderlicher Schutzmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichtersteller: Dr. Jung

13. Petition 17/688 betr. Justizvollzug

Der in der Justizvollzugsanstalt A untergebrachte Petent begehrt aus Gründen der Sicherheit sowie wegen örtlicher familiärer Bezüge eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B.

Der Petent befindet sich seit dem 6. November 2020 im Justizvollzug. Nach erfolgtem Untersuchungshaftvollzug in der Justizvollzugsanstalt C wurde er zur Vollstreckung von Straftat in Abweichung vom Vollstreckungsplan am 23. September 2021 nicht in die zuständige Justizvollzugsanstalt D, sondern in die Justizvollzugsanstalt A verlegt. Hintergrund war die glaubhafte Schilderung des Petenten einer Gefährdungslage betreffend – während seiner vorangegangenen Inhaftierung im Jahr 2019 in der Justizvollzugsanstalt D – getätigter Aussagen gegen Mitgefangene, welche einer bekannten rockerähnlichen Gruppierung zuzuordnen sind, zum Zeitpunkt des Haftantritts der Freiheitsstrafe. Eine Unterbringung in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Justizvollzugsanstalt D war aufgrund der geschilderten Bedrohungssituation aus Sicherheitserwägungen nicht möglich.

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs können Gefangene insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder wenn ihre Behandlung oder Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird, in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden.

Der Petent hatte zunächst mit Antrag vom 5. Oktober 2021 geäußert, Interesse an einer Kochausbildung in der Justizvollzugsanstalt B und einer entsprechenden Verlegung zu haben. Da eine solche Ausbildung zu diesem Zeitpunkt nicht stattfand und auch nicht absehbar ist, wann diese Ausbildung wieder angeboten wird, konnte dem Verlegungswunsch nicht entsprochen werden. Am 20. November 2021 beantragte der Petent sodann erstmals eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B zur Pflege sozialer Kontakte, wobei er ausführte, dass sein Onkel und seine Tante in der Nähe wohnhaft seien. Ungeachtet dessen, dass bloße Besucherleichterungen grundsätzlich keinen Verlegungsgrund darstellen, wurde betreffend die vom Petenten bezeichneten Angehörigen bisher weder eine Besucherlaubnis noch eine Besuchsüberstellung in die Justizvollzugsanstalt B beantragt, sodass nicht ersichtlich ist, inwiefern eine Verlegung zur Erleichterung des Besuchs in Betracht zu ziehen wäre. Soweit der Petent im Rahmen der Petition nunmehr vorträgt, auch sein Vater und seine Mutter seien in der Nähe wohnhaft, stimmt dies mit den bisherigen Erkenntnissen der Justizvollzugsanstalt A nicht überein. Ausweislich der bisherigen diesbezüglichen Angaben des Petenten sowie vorliegender – aktueller – Unterla-

gen sind die Eltern des Petenten vielmehr im Ausland wohnhaft, wobei eine Besucherlaubnis – zur Wahrnehmung eines Besuchs per Videotelefonie – bereits seitens der Justizvollzugsanstalt A erteilt wurde. Da der Petent die für eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B sprechenden Gründe der dort besseren Resozialisierung bisher nicht schlüssig geltend gemacht hat, ist eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B nicht angezeigt.

Der Petent war in der Vergangenheit bereits beim Zugangsgespräch in der Justizvollzugsanstalt A für den Fall von Anhaltspunkten für eine Bedrohungslage in der Justizvollzugsanstalt A darauf hingewiesen worden, umgehend den Abteilungs- oder Sicherheitsbeauftragten zu unterrichten.

Am 4. Februar 2022 konnte der Petent schließlich in die nach dem Vollstreckungsplan örtlich zuständige Justizvollzugsanstalt D verlegt werden. Hintergrund war zum einen, dass die in der Justizvollzugsanstalt D bestehende Gefährdungslage, die zur vorherigen Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt A in Abweichung vom Vollstreckungsplan geführt hat, dort nicht mehr bestand, da der Gefangene, von welchem die Gefährdung ausging, nicht mehr dort untergebracht war. Zum anderen hatte der Petent zuvor eine in der Justizvollzugsanstalt A aktuell entstandene Bedrohung durch einen Mitgefangenen glaubhaft gemacht.

Nach der Verlegung in die Justizvollzugsanstalt D war es zu keinen Auffälligkeiten gekommen. Insbesondere hatte auch der Petent gegen die Verlegung keine Bedenken geäußert und am 8. März 2022 auf ausdrückliche Rückfrage gegenüber der Justizvollzugsanstalt D erklärt, dass aus seiner Sicht dort derzeit keine Gefährdungslage bestehe.

Die Lebensgefährtin des Petenten und deren Tochter, die in der Justizvollzugsanstalt D einzig als Besucherinnen des Petenten vermerkt sind, sind in räumlicher Nähe zur Justizvollzugsanstalt D wohnhaft.

Eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B ist aus den bereits dargelegten Gründen weiterhin nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich einer Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/808 betr. Zulassung zur Hauptschulabschlussprüfung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet darum, den Hauptschulabschluss im Schuljahr 2021/2022 ablegen zu dürfen. Seit diesem Schuljahr besuche er die neunte Klasse einer Gemein-

schaftsschule. Er habe an diese Gemeinschaftsschule gewechselt, um dort 2022 den Hauptschulabschluss ablegen zu können. Dies sei ihm so zugesagt worden.

II. Sachverhalt

Der Petent besuchte im Schuljahr 2020/2021 die Klasse 8 der L.-Schule und wurde im Bildungsgang Lernen unterrichtet. Zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 wechselte der Petent auf Wunsch seiner Mutter in ein inklusives Bildungsangebot an die in Rede stehende Gemeinschaftsschule. Nach dem Feststellungsbescheid des Staatlichen Schulamts vom 21. September 2021 wurde auf der Grundlage einer sonderpädagogischen Diagnostik für den Petenten weiterhin ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt. Im Rahmen des Schulwechsels wurde die Mutter vom Schulleiter der L.-Schule darüber informiert, dass der Petent im Schuljahr 2021/2022 inklusiv beschult werde und damit noch keinen Hauptschulabschluss ablegen könne. Die Schule ging dabei davon aus, dass dies auch dem Wunsch der Erziehungsberechtigten entspricht. Anhand der eingeholten Stellungnahmen konnte nicht festgestellt werden, dass dem Petenten versprochen wurde, an der Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2021/2022 teilnehmen zu können.

III. Rechtliche Würdigung

Dem Anliegen des Petenten kann jedoch entsprochen werden. Damit Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch, die in einem inklusiven Bildungsangebot zieldifferent unterrichtet werden, an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen können, wird in der Regel im Schuljahr vor der Abschlussklasse der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufgehoben, damit die Schülerinnen und Schüler in der Abschlussklasse zielgleich, das heißt auf dem zum Hauptschulabschluss führenden Niveau (Niveau G), nach dem Bildungsplan der Sekundarstufe I unterrichtet und mit entsprechenden Leistungsfeststellungen benotet werden können. Denn für die Hauptschulabschlussprüfung müssen sowohl die Prüfungsleistungen als auch die Leistungen in allen maßgeblichen Fächern (sogenannte Jahresleistungen) in der Prüfungs-klasse auf Niveau G erhoben und bewertet werden. Bei einem zieldifferenten Unterricht wird hingegen das Anforderungsprofil des zum Hauptschulabschluss führenden Niveaus jedenfalls nicht in allen Fächern zugrunde gelegt, sondern – bei einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Lernen – zumindest teilweise die hiervon abweichenden Anforderungen des Bildungsgangs Lernen.

Tatsächlich wurden die Leistungen des Petenten im laufenden Schuljahr (bislang) jedoch nach den gleichen Anforderungen wie die seiner Mitschülerinnen und Mitschüler (G-Niveau) bewertet. Der Petent hatte bislang an denselben schriftlichen Arbeiten teilgenommen. Deshalb könnte er auch eine „Jahresleistung“, das heißt eine Benotung der im laufenden

Schuljahr besuchten Fächer erhalten, welche Grundlage für eine Prüfungsteilnahme ist. Dem steht nicht entgegen, dass gegenwärtig noch der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht.

In Absprache mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, welches zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat die Schule deshalb den Eltern bzw. dem Petenten angeboten, noch im laufenden Schuljahr an der Hauptschulabschlussprüfung teilzunehmen und sie diesbezüglich zu beraten. Gleichzeitig wurden die Erziehungsberechtigten des Petenten darum gebeten mitzuteilen, ob ein entsprechender Wunsch noch besteht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/809 betr. Beschwerde über das Amtsgericht

Die Eingaben des Petenten stehen im Zusammenhang mit der Verfahrensbearbeitung in einer vor dem Amtsgericht anhängigen Zwangsvollstreckungssache. Der Petent ist als Gläubiger am Verfahren beteiligt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Auf Antrag des Petenten wurde durch die Obergerichtsvollzieherin gemäß § 882c Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis (Eintragungsanordnung) angeordnet.

Der Schuldner hat entsprechend der mit der Anordnung erteilten Rechtsmittelbelehrung mit einem am 9. Dezember 2021 bei Gericht eingegangenen Telefax-Schreiben ausdrücklich gegen die Eintragungsanordnung in das Schuldnerverzeichnis Widerspruch eingelegt und gleichzeitig die Aussetzung der Eintragung gemäß § 882d Absatz 2 ZPO beantragt. Der Vorgang wurde am Amtsgericht erfasst.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 wurde der Schuldner aufgefordert, binnen Frist von zwei Wochen mitzuteilen, um welchen Gläubiger es sich handelt und welcher Titel konkret der Eintragungsanordnung zugrunde liegt. Ferner wurden vom Schuldner ein Zahlungsnachweis und die Eintragungsanordnung der Gerichtsvollzieherin angefordert.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 wurde vom Schuldner zur Begründung des Widerspruchs mitgeteilt, der der Eintragungsanordnung zugrundeliegende Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts vom 4. Mai 2021 sei bereits im Wege einer zuvor durchgeführten Kontopfändung erfolgreich beigetrieben worden, weshalb – aus seiner Sicht – der Petent nicht erneut aus demselben Titel vollstrecken könne. Die-

ses Schreiben wurde dem Petenten auf Anordnung der mit der Sache befassten Rechtspflegerin unter Fristsetzung mit Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt. Das Tätigwerden der Rechtspflegerin ergibt sich aus einer durch sie handschriftlich verfassten Verfügung vom 10. Januar 2022.

Das Schreiben wurde anordnungsgemäß dem Petenten übersandt. Bereits zuvor war dem Petenten gemäß handschriftlicher Verfügung der mit der Sache befassten Rechtspflegerin vom 4. Januar 2022 der Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung vom 9. Dezember 2021, ebenfalls mit Gelegenheit zur Stellungnahme, übermittelt worden.

Zwischenzeitlich wurde der Widerspruch des Schuldners vom 9. Dezember 2021 gegen die Eintragungsanordnung vom 5. November 2021 mit Beschluss vom 8. Februar 2022 als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung führte das Gericht unter anderem aus, die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 750 ZPO lägen vor und der Eintragungsgrund „Nichtabgabe der Vermögensauskunft“ sei gegeben. Ferner habe der Schuldner die vollständige Zahlung der Forderung nicht nachgewiesen.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 beschwert sich der Petent gegen die mit der Bearbeitung der Zwangsvollstreckungssache befassten Personen. Er sehe diesbezüglich ein grundsätzliches Problem beim Amtsgericht, weshalb er auch die für die Organisation zuständige Person, vermutlich den Direktor des Amtsgerichts, beschwert wissen wolle.

Zur Begründung führt der Petent aus, der seitens des Schuldners als Widerspruch bezeichnete Rechtsbehelf sei richtigerweise als Vollstreckungsgegenklage zu werten. Vor allem aber handele es sich bei der Bearbeitung des Verfahrens um eine richterliche Angelegenheit. Frau X sei weder eine Rechtspflegerin noch eine Richterin. Ihm sei unklar, wie es dazu gekommen sei, dass Frau X ihm Verfügungen unter Fristsetzung übersendet habe. Da der Antrag aus seiner Sicht zwingend als Vollstreckungsgegenklage auszulegen sei, vertritt der Petent weiter die Auffassung, der Schriftsatz hätte ihm erst nach erfolgter Anforderung und Bezahlung eines Kostenvorschusses zugestellt werden dürfen.

Er wolle es bei der Sache auch nicht bei einer Beschwerde belassen, da er bei vergangenen Beschwerden das Gefühl gehabt habe, dass es nicht darum gegangen sei, den Beschwerden inhaltlich nachzugehen, sondern die Beschwerde in jedem Fall zurückzuweisen.

Die weitere Eingabe des Petenten vom 25. Januar 2022 schließt sich einem Schreiben von dem Direktor des Amtsgerichts an, in dem dieser auf die zuvor auch im Wege der Beschwerde vorgetragenen Einwände eingeht.

Der Petent beschwert sich darin erneut über den mit der Bearbeitung des Verfahrens zuständigen Richter/Rechtspfleger. Die Person sei ihm nicht bekannt. Bei der Verfahrensbearbeitung werde die Vorschrift des § 139 ZPO verletzt. Es fehle an einer rechtzeitigen Be-

arbeitung und zielgerichteten Verfügung des Referatsrichters.

Die Art der Verfahrensbearbeitung durch das Gericht führe dazu, dass eine Fülle von umfangreichen Schriftsätzen aufliefe, weil sich der Antragsgegner auf alle denkbaren – letztlich dem Gericht als überflüssig erscheinenden – Ausführungen des Antragstellers einlassen müsse. Weise der Richter sehr frühzeitig auf die ihm erheblich erscheinenden Umstände und die Rechtsansichten, auf die er eine Stellungnahme erwarte, hin, erhalte er hingegen eine gezielte Stellungnahme des Antragsgegners zu diesen Punkten.

Das beschriebene Vorgehen sei beim Amtsgericht kein Einzelfall und werde vom Direktor des Amtsgerichts nicht beanstandet.

Die an den Petitionsausschuss gerichteten Eingaben vom 12. Januar 2022 und vom 25. Januar 2022 versendete der Petent als Beschwerde mit im Wesentlichen gleichen Inhalt auch an das Amtsgericht und an das Landgericht. Die Eingabe vom 25. Januar 2022 ging auch beim Ministerium der Justiz und für Migration ein.

Die Beschwerden wurden durch Schreiben des Direktors des Amtsgerichts und des Präsidenten des Landgerichts zurückgewiesen. Das Ministerium der Justiz und für Migration hat den Petenten mit Schreiben vom 11. Februar 2022 auf den Inhalt dieser Stellungnahme verwiesen.

Rechtliche Würdigung:

Die durch den Petenten gerügte Art und Weise der Verfahrensbearbeitung sowie die aus seiner Sicht unzutreffende Auslegung des Rechtsbehelfs sind gerichtliche Handlungen und Entscheidungen, die in die Unabhängigkeit der handelnden Rechtspflegerin fallen und mit Rechtsmitteln anfechtbar sind.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Einwand des Petenten, der als Widerspruch ausgelegte Rechtsbehelf sei als Vollstreckungsgegenklage auszulegen, die dem Gläubiger erst nach Einzahlung eines Kostenvorschusses zuzustellen sei, sowie die Entscheidung der mit der Verfahrensbearbeitung befassten Rechtspflegerin, in welchem Umfang sie mit Übermittlung eines gegnerischen Schriftsatzes sachdienliche Hinweise erteilt. Nachdem die Justizobersekretärin lediglich die Verfügungen der Rechtspflegerin ausführte, ist auch ihr Verhalten nicht im Wege der Dienstaufsicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungsführung und die Entscheidung des Amtsgerichts unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akte der Willkür oder groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Der Name der mit der Verfahrensbearbeitung befassten Rechtspflegerin wurde dem Petenten mitgeteilt. Auf seine Beschwerde wurde ihm durch den Direktor des Amtsgerichts mit Schreiben vom 24. Januar 2022 mitgeteilt, das Verfahren werde durch Rechtspflegerin Y bearbeitet. Dieses Schreiben hat der Petent

seiner Petitionsschrift vom 25. Januar 2022 beigelegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch nicht durch einen Richter, sondern durch einen Rechtspfleger getroffen wird.

Auch unter Berücksichtigung der durch den Petenten vorgebrachten weiteren Einwände bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme eines grundsätzlichen Problems beim Amtsgericht. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass seine Beschwerde durch den Direktor des Amtsgerichts mit ausführlicher Begründung zurückgewiesen wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

16. Petition 17/843 betr. Schulwesen

Die Petentin fordert von der Landesregierung Verbesserungen in Baden-Württembergs Schulsystem, um nachfolgenden Generationen „[...] die Chance zu geben, in einem besseren Schulsystem ausgebildet und gelehrt zu werden [...]“ in den folgenden Bereichen:

1. Leistungsfeststellung im Sportunterricht
2. Bewertung mündlicher Leistungen
3. Pädagogische Eignung bzw. Qualität von Lehrkräften und deren Bewertung

Im Einzelnen führt die Petentin folgende Begründungen für ihre Forderungen an:

Zu 1.: Leistungsfeststellung im Sportunterricht

Die Petentin kritisiert den gegenwärtigen Sportunterricht, in dem das geforderte Niveau ihrer Ansicht nach deutlich zu hoch ist, individueller Leistungsfortschritt von Lehrkräften häufig nicht beachtet wird und Schülerinnen und Schüler vor der Sportgruppe bloßgestellt werden.

Die Petentin bittet darum,

- den Lehrkräften einen Orientierungsmaßstab zu geben; dabei soll das individuelle Bemühen der Schülerinnen und Schüler höher bewertet werden,
- den Schülerinnen und Schülern Wiederholungsmöglichkeiten von Leistungsfeststellungen nach entsprechender Rückmeldung zu möglichen Verbesserungen einzuräumen,
- für jede Sportart eine Mindestzahl an Stunden vorzugeben, bevor Leistungsfeststellungen stattfinden.

Zu 2.: Bewertung mündlicher Leistungen

Nach Ansicht der Petentin beeinflussen die schriftliche Leistung, die Sympathie, die eine Lehrkraft einer

Schülerin bzw. einem Schüler entgegenbringt sowie gegebenenfalls der sozioökonomische, religiöse oder familiäre Hintergrund Lehrkräfte bei der Vergabe mündlicher Noten.

Die Petentin fordert aus diesem Grund

- eine Verpflichtung für Lehrkräfte zur regelmäßigen Bewertung der mündlichen Leistung,
- die Beteiligung im Unterricht der einzelnen Schülerinnen und Schüler nach jeder Unterrichtsstunde zu notieren,
- verbindliche Vorgaben sowie eine „genaue Messlatte“ für die Bewertung der mündlichen Leistungen.

Zu 3.: Pädagogische Eignung bzw. Qualität von Lehrkräften und deren Bewertung

Die Petentin kritisiert die mangelnde pädagogische Qualifikation von Lehrkräften, die in höheren Klassenstufen unterrichten. Darüber hinaus bemängelt sie die Hierarchie zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern und infolgedessen die Machtausübung von Lehrkräften Schülerinnen und Schülern gegenüber (Beispiele dafür werden keine angeführt) sowie fehlende Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Schülerinnen und Schüler.

Deshalb fordert die Petentin

- eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der pädagogischen Eignung bzw. ein Ranking von Lehrkräften und eine daraus abzuleitende Fortbildungspflicht,
- für jede Schule die Einrichtung einer Meldestelle bzw. eine Ansprechperson, an die sich Schülerinnen und Schüler anonym und vertraulich mit ihren Sorgen wenden können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.: Leistungsfeststellung im Sportunterricht

Bewegung, Spiel und Sport in der Schule sind unverzichtbare Bestandteile einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Vor dem Hintergrund einer Umwelt, die den Schülerinnen und Schülern immer weniger natürliche Bewegungsanlässe bietet und der Tatsache, dass Schule immer mehr im Ganztage stattfindet, kommt der schulischen Körper- und Bewegungsbildung eine immer größere Bedeutung zu. Um dieser besonderen erzieherischen und persönlichkeitsentwickelnden Bedeutung gerecht zu werden, ist den Bildungsplänen für den Sport in allen Schulstufen ein mehrperspektivischer Ansatz unterlegt, der über das Leistungshandeln hinaus vielfältige Aspekte berücksichtigt. Der Sportunterricht muss demnach immer auch gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler ihre Wahrnehmungsfähigkeit verbessern und ihre Bewegungserfahrungen erweitern. Sie lernen, sich körperlich auszudrücken und Bewegungen zu gestalten, etwas zu wagen, zu verantworten, gemeinsam zu handeln und sich zu verständigen.

Außerdem verbessern sie ihre Fitness und entwickeln ein Gesundheitsbewusstsein. Diese Mehrperspektivität des Sportunterrichts soll gewährleisten, dass jede Schülerin und jeder Schüler ihre bzw. seine Motivation zu möglichst lebenslangem Sporttreiben findet. Dabei geht es, anders als die Petentin beschreibt, gerade nicht darum, die Schülerinnen und Schüler dazu „zu drängen und zu hetzen, eine Sportart in wenigen Wochen auf Profisportlerniveau zu erarbeiten und zu erlernen“.

Wie in den anderen Schulfächern, so sind auch im Fach Sport die erbrachten Leistungen festzustellen und zu bewerten. Die Notenbildungsverordnung (NVO) bildet hierfür die Grundlage und den Rahmen. Schon aus Gründen der Chancengerechtigkeit werden hier allgemein anzuwendende Regelungen getroffen, z. B. zu Klassenarbeiten oder schriftlichen Wiederholungsarbeiten. Die NVO legt in § 7 Absatz 2 auch fest, dass die Feststellung und Festlegung einer Note gerade nicht schematisch erfolgen soll, sondern „eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen“ zu erfolgen hat. Lediglich für Abschlussprüfungen, wie das Abitur, gibt das Kultusministerium Bewertungskriterien sowie Bewertungstabellen vor. So werden für das Fach Sport in Baden-Württemberg für jeden Abiturjahrgang Benotungsrichtlinien für die fachpraktische Abiturprüfung herausgegeben, die sich an den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung“ der Kultusministerkonferenz orientieren.

Benotet werden können aber nur die tatsächlich erbrachten Leistungen, also keine fiktiven Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler eventuell erbracht hätte, wenn die Verhältnisse anders gewesen wären. Allerdings kann ein durch feststellbares Bemühen erfolgter Lernfortschritt z. B. bei der Festlegung einer aus mehreren Einzelnoten gebildeten Endnote mit einbezogen werden. Selbstverständlich sind aber durch Krankheit verursachte Leistungsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Weil eine Lehrkraft eine ganzheitliche Betrachtung der Leistungen vorzunehmen hat, kann sie auch in begründeten Einzelfällen einen „Ausrutscher“ einer Schülerin oder eines Schülers bei der Leistungserbringung unberücksichtigt lassen, was faktisch dazu führt, dass eine zweite Chance eingeräumt wird, eine Leistung zu erbringen. Für ein solches Vorgehen muss aber immer ein sachlicher Grund vorliegen, weil ansonsten die Leistungsbeurteilung willkürlich wäre.

Über die Kontingenztafel wird für jede Schulart und jedes einzelne Unterrichtsfach festgelegt, wie viele Jahreswochenstunden insgesamt in den Schuljahren bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu erteilen sind. Wie diese Jahreswochenstunden auf die einzelnen Klassenstufen verteilt werden, entscheiden die einzelnen Schulen. Sie erhalten damit pädagogischen Freiraum und können die Verteilung der Stunden nutzen, um Schwerpunkte zu setzen und die Schulkonzepte standortbezogen auszugestalten. Es gibt folglich weder eine Festlegung, wie viele Unterrichtsstunden für die einzelnen Inhaltsbereiche des Bildungsplans zu verwenden sind, noch eine Vorgabe, wie lange

entsprechende Unterrichtsinhalte geübt werden müssen, bevor eine Leistungsfeststellung erfolgen darf. Weil die Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung sind, bleibt es grundsätzlich der Einschätzung einer Lehrkraft überlassen, zu welchen Zeitpunkten sie eine Leistungsfeststellung vornimmt. Dabei muss sie aber beachten, dass der Unterricht die Unterrichteten zu den Fähigkeiten führt, die überprüft werden. Eine Leistungsfeststellung im Fach Sport darf sich also, wie in anderen Fächern auch, nicht auf Bereiche beziehen, die noch nicht behandelt und eingeübt wurden. Es liegt in der pädagogisch-fachlichen Verantwortung der Lehrkraft festzulegen, wann bei Berücksichtigung dieses Grundsatzes der richtige Zeitpunkt für eine Leistungsüberprüfung für einen konkreten Bereich gekommen ist.

Zu 2.: Bewertung mündlicher Leistungen

Nach § 7 Absatz 1 der Notenbildungsverordnung sind Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen), wobei die Art und Weise der Feststellung mündlicher Leistungen in der Schule im pädagogischen Ermessen der einzelnen Lehrkraft liegt. Da die Feststellung dieser Leistungen im Einzelnen stark von dem Unterrichtsgeschehen abhängt, kann sie nicht, wie von der Petentin gefordert, schematisiert werden. Es ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig, keine mündlichen Noten zu vergeben.

Die mündlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind ein integraler Bestandteil des Unterrichts, die in aller Regel im Rahmen einer mündlichen Kommunikation erbracht werden. Mündliche Leistungen gehören daher zum alltäglichen Unterricht und müssen im Gegensatz zu den besonderen schriftlichen Leistungen (z. B. Klassenarbeiten) insoweit nicht punktuell nach Stoffgebiet und Zeitpunkt festgelegt werden. Da der Unterricht vielfach ein Gespräch ist und die Leistungsmessung aus dem Unterricht organisch erwachsen soll, kann die Lehrkraft für die Festsetzung der mündlichen Note ihren Gesamteindruck zugrunde legen. Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach folgt nicht einer rein mathematischen, d. h. mechanischen Bewertung, sondern einer pädagogisch-fachlichen Gesamtwertung, zumal sich die Leistungsmessung in den nach fachlichen und didaktischen Gesichtspunkten gestalteten Unterricht einfügen und ihn nicht im Voraus bestimmen oder begrenzen soll.

Die Lehrkräfte sind auch nicht verpflichtet, sich vorab festzulegen auf welche Art und Weise bzw. zu welchem Zeitpunkt sie die mündlichen Leistungen im Unterricht feststellen. Sie können sich ihr Urteil aufgrund mündlicher Einzelleistungen und/oder des mündlichen Gesamteindrucks bilden. Punktueller mündliche Leistungsfeststellungen sind möglich; sie stehen im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. Die Schülerinnen und Schüler haben jederzeit mit der Ermittlung ihrer mündlichen Leistungen in der der Lehrkraft geeignet erscheinenden Weise zu rechnen.

Passives Verhalten im Unterricht geht auf das Risiko der Schülerinnen und Schüler, denn es ist ihre Sache, ihre Leistungsbereitschaft durch aktive Teilnahme am Unterricht unter Beweis zu stellen. Die Beteiligung am Unterricht allein ist allerdings noch keine Leistung. Vielmehr kommt es auf die Qualität der mündlichen Beiträge an. Allein, dass die Schülerin oder der Schüler sich oft zu Wort meldet und sich mündlich äußert, erfüllt noch nicht den schulischen Leistungsbegriff; vielmehr kommt es auf den Inhalt der mündlichen Beiträge an. Es muss hier also zwischen den Leistungsnoten und den Noten für Verhalten und Mitarbeit differenziert werden. Allerdings kann die Quantität insofern eine Rolle spielen, als ein Schüler, der häufig gute mündliche Beiträge leistet, eine bessere Note erhalten kann als ein Schüler, der nur einmal im Schuljahr einen guten mündlichen Beitrag eingebracht hat.

Zu 3.: Pädagogische Eignung bzw. Qualität von Lehrkräften und deren Bewertung

Mit der Reform der Lehramtsstudiengänge zum Wintersemester 2015/2016 wurde insbesondere der professionsbezogene Teil der Bachelor- und Master-Studiengänge weiterentwickelt. Die Kultusministerkonferenz konformen Studiengänge enthalten Studienanteile der Fachwissenschaften, ihrer Didaktiken, der Bildungswissenschaften und der Schulpraxis. In den Bildungswissenschaften sind u. a. Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie verankert. Die Kompetenzbereiche (Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren) sind in allen lehramtsbezogenen Studiengängen vergleichbar enthalten, am Alter und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Schularten ausgerichtet und haben eine klare Orientierung zur späteren pädagogischen Praxis. Der Ausbildungsumfang im Bereich der Inklusion ist für alle Studiengänge gleich.

Schulpraxisphasen im Studium stellen einen zusätzlichen Bereich für pädagogische Kompetenzerweiterung dar. Praxisphasen und die damit verbundenen pädagogischen und didaktischen Begleitveranstaltungen haben im Rahmen des Studiums an Bedeutung gewonnen. So müssen beispielsweise angehende Lehrkräfte in allen Lehramtern die Schulpraxissemester oder integrierten Semesterpraktika bestehen. Sie erfahren hier eine pädagogische Ausbildung und gleichzeitig eine erste Rückmeldung über ihre pädagogische Eignung.

Die Studiengänge werden durch einen Masterabschluss (Master of Education) abgeschlossen. Dieser Abschluss ist u. a. Zulassungsvoraussetzung für den entsprechenden Vorbereitungsdienst.

In den Vorbereitungsdiensten werden die bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus der ersten Ausbildungsphase in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an den entsprechenden Schularten erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden

kann. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die interkulturelle Kompetenz, die Medienkompetenz und -erziehung, Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Themen Deutsch als Zweitsprache, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gendersensibilität. Fragen der Berufs- und Fachethik werden zudem in allen Ausbildungsfächern thematisiert.

Der Vorbereitungsdienst wird durch die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung abgeschlossen. Dieser Abschluss ist ein direkter Nachweis u. a. der pädagogischen Qualifikation der Lehrkräfte.

Eine Einstellung in den Schuldienst des Landes erfolgt anschließend gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Leistung und Befähigung.

Die beamtenrechtliche Pflicht sich fortzubilden, ergibt sich aus § 34 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet zu bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen zu sein. Die generelle beamtenrechtliche Fortbildungspflicht verlangt von ihnen, sich mit Neuerungen in ihrem Zuständigkeitsbereich – auch technischer Art – auseinander zu setzen. § 50 Landesbeamtengesetz normiert ebenfalls eine allgemeine Fortbildungspflicht. Danach sind Lehrkräfte als Beamtinnen und Beamte grundsätzlich verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden, um insbesondere ihre Fach- und Methodenkompetenzen sowie ihre sozialen Kompetenzen zu erhalten. Lehrerbildung wird somit als kontinuierlicher Prozess verstanden, der sich über das gesamte Berufsleben erstreckt. Je nach Bedarf kann dazu im Einzelfall auch die Entwicklung interkultureller Kompetenzen gehören.

Zu beachten ist insoweit aber auch, dass es in Baden-Württemberg zwar eine Fortbildungspflicht, aber in der Regel keine Pflichtfortbildungen gibt. Es steht den Lehrkräften somit grundsätzlich frei, welche Fortbildungsmaßnahmen sie wählen.

Die Rahmenbedingungen der Lehrkräftefortbildung sind in der Rahmendienstvereinbarung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) zur Lehrkräftefortbildung geregelt.

Nach § 114 Schulgesetz sind die öffentlichen Schulen zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren sie ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, miteinbezogen. Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet. Das Anliegen der Petentin, an Schulen ein Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem zu etablieren, das verschiedene Aspekte pädagogischen Handelns erfasst, ist also bereits gesetzlich verankert.

In ihrer Eingabe fordert die Petentin für jede Schule die Einrichtung einer Meldestelle bzw. eine Ansprechperson, an die sich Schülerinnen und Schüler anonym und vertraulich mit ihren Sorgen wenden

können. Dieser Forderung wird bereits Rechnung getragen. In den baden-württembergischen Schulen gibt es vielfältige Ansprechpersonen und etablierte Unterstützungssysteme, an die sich Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im Fall von Diskriminierung bzw. Mobbing wenden können (z. B. Klassenlehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Schulleitungen, die Schulsozialarbeit sowie bei Mobbing an eine Beratungslehrkraft oder eine Schulpsychologische Beratungsstelle). Bei Bedarf wird auch auf einschlägige Fachberatungsstellen verwiesen. Unabhängig davon fungieren die Schulaufsichtsbehörden (Staatliche Schulämter/Regierungspräsidien) als mögliche Anlaufstelle bei einer wahrgenommenen Ungleichbehandlung. Das Ziel ist es, sicherzustellen, dass Betroffene entsprechende Anlaufstellen schnell und direkt kontaktieren können.

Über bestehende Fortbildungsstrukturen zum Thema Antidiskriminierung bzw. diskriminierungskritischer Schulentwicklung werden zudem die Lehrkräfte und Schulleitungen im Umgang mit Diskriminierung professionalisiert. Der diskriminierungskritische Ansatz fokussiert dabei auf den Umgang aller am Schulleben Beteiligten miteinander und zielt auf eine professionelle Reflexion der eigenen pädagogischen Handlungspraxis.

Beschlussempfehlung:

Soweit an den Schulen die von der Petentin geforderten Stellen bereits existieren, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

17. Petition 17/355 betr. Angelegenheit der Krankenkasse, Entlastungsbetrag

Die Petentin begehrt, dass der von der AOK Baden-Württemberg gewährte Entlastungsbetrag nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) auch über den in § 45b SGB XI festgelegten Rahmen, zum Beispiel für die Bezahlung von Pflegehilfsmitteln, eingesetzt wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hat den ihr zustehenden Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI von bis zu monatlich 125 Euro bereits zur Unterstützung für die Haushaltsführung eingesetzt. Sofern die Leistungen, für die dieser Entlastungsbetrag eingesetzt werden kann, nicht innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen bzw. voll ausgeschöpft werden können, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Da die Petentin den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI im jeweiligen Kalenderjahr nicht vollständig ausschöpfen konnte, hat die AOK Baden-Württemberg der Petentin bis zum

10. August 2021 den offenen Entlastungsbetrag in Höhe von 2 725,93 Euro bestätigt.

Rechtliche Würdigung:

Die soziale Pflegeversicherung gewährt im Falle von Pflegebedürftigkeit die in §§ 28, 28a SGB XI aufgeführten Leistungen. Nach § 45b SGB XI haben Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen der ambulanten Pflegedienste nach § 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5 (jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) und Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI.

Diese genannten Leistungen haben den Charakter von zusätzlichen Leistungen. Diese zusätzlichen Leistungen sollen für pflegende Personen die mit der Pflege verbundenen Belastungen tatsächlich reduzieren und nicht lediglich finanzielle Entlastungen bringen.

Der zweckgebundene Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro monatlich wird von den Pflegebedürftigen überwiegend im Wege der Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der o. g. Leistungen eingesetzt.

Die Leistungen der ambulanten Pflegedienste werden von zugelassenen ambulanten Pflegediensten angeboten. Zugelassene ambulante Pflegedienste haben mit ihrem Personal für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 grundsätzlich alle Bereiche der häuslichen Pflegehilfe als Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI anzubieten; hierzu gehören unter anderem körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Jedoch dient der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI, der für die o. g. Leistungen eingesetzt werden kann, nicht dazu, Angehörige, Nachbarn oder sonstige Pflegepersonen zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund steht es den ambulanten Pflegediensten frei, zu entscheiden, ob Leistungen angeboten werden oder nicht. Ergänzend wird angemerkt, dass auch ambulante Pflegedienste die Möglichkeit haben, ein zusätzliches Angebot zur Unterstützung im Alltag anerkennen zu lassen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Unterstützungsangebot im Alltag sind in Baden-Württemberg in der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) geregelt. Anerkannt werden in erster Linie Angebote, die von bürgerschaftlich-ehrenamtlichem Engagement getragen sind. Als Sonderfall können auch Serviceangebote für haushaltsnahe Dienst-

leistungen mit beschäftigtem Personal eine Anerkennung erhalten. Hierbei ist das Angebot auf eine die Pflegesituation flankierende und ergänzende Unterstützung auszurichten – Pflege zählt insofern nicht zu den Inhalten der Angebote zur Unterstützung im Alltag. Zuständig für die Anerkennung sind die Stadt- und Landkreise, in denen das jeweilige Angebot erbracht wird.

Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI ist jedoch nur ein ergänzender Beitrag zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen und deren Angehöriger. Eine Sicherstellung der Versorgungssituation ist vorrangig durch die ambulanten Pflegedienste zu erbringen. Aufgrund der Coronapandemie können Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 bis zum 30. Juni 2022 den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von 125 Euro monatlich auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen, um coronabedingte Versorgungsengpässe auszugleichen.

Auch ist im Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung der Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI enthalten. Nach § 40 Absatz 2 SGB XI dürfen die Aufwendungen der Pflegekassen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel monatlich den Betrag von 40 Euro nicht übersteigen. Aufgrund der Coronapandemie wurde der maximal erstattungsfähige Betrag von 40 Euro pro Monat für Verbrauchshilfsmittel im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2021 auf 60 Euro pro Monat angehoben.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Verfahrensweise der AOK Baden-Württemberg, den Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich lediglich zweckgebunden zur Erstattung von Aufwendungen für die in § 45b SGB XI genannten Leistungen einzusetzen, aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petentin steht es frei, sich hinsichtlich der o. g. Möglichkeiten im Rahmen der Coronapandemie an die AOK zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Neumann-Martin

18. Petition 17/374 betr. Testpflicht für nicht-immunisiertes Personal, Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Der Petent legt in seiner an den Petitionsausschuss gerichteten Eingabe dar:

1. Die Testpflicht gemäß § 2 Absatz 12 Corona-Verordnung (CoronaVO) Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für nicht geimpftes Personal sei nicht erforderlich, geeignet und verhältnismäßig und sei sofort zurückzunehmen. Das Risiko für geimpfte Mitarbeiter, asymptomatisch mit hoher Viruslast

zur Arbeit zu kommen und somit Patienten zu infizieren, sei höher als für ungeimpfte Personen. Dies würde für den Klinikalltag ein genau umgekehrtes Vorgehen mit Testung der asymptomatischen geimpften Beschäftigten und nicht der Ungeimpften erfordern. Zudem führt der Petent an, dass wirksame Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bereits seit langer Zeit etabliert seien und in entsprechenden Verfahrensanweisungen umgesetzt werden. Eine tägliche Testung asymptomatischer Mitarbeiter stelle insofern keinen Mehrwert dar, um nosokomiale Infektionen zu vermeiden.

2. Testen asymptomatischer Mitarbeiter führe aufgrund der geringen Vortestwahrscheinlichkeit bei niedriger Prävalenz zu einer hohen Anzahl an falsch positiven Testergebnissen. Laut Petent widerlege dies, in Kombination mit der insuffizienten und protrahierten Bearbeitung der Testergebnisse, das Argument, dass eine suffiziente Unterbrechung von Infektionsketten durch Testen erfolgsversprechend ist.
3. In Bezug auf den Genesenenstatus, der nach sechs Monaten verfällt, handle es sich um eine willkürliche Begrenzung entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse. Es wäre also besser geeignet, zunächst alle Personen auf eine bereits bestehende Immunität zu testen, als sie zu impfen oder einem täglichen Antigen-Schnelltest zu unterziehen.
4. Eine generelle Impfpflicht bei medizinischem Personal sei nicht sinnvoll, da das Ausmaß eines möglichen Schadens durch die Impfung derzeit nicht abgeschätzt werden könne. Maßnahmen wie eine tägliche Testpflicht, welche einen zusätzlichen Druck auf Ungeimpfte erzeugen, um sich impfen zu lassen oder sich täglich einem invasiven Testverfahren zu unterziehen, seien ethisch bedenklich.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu 1.

Grundsätzlich kann die Einhaltung geeigneter Schutz- und Hygienemaßnahmen sowohl die Wahrscheinlichkeit einer Eigeninfektion, als auch die Wahrscheinlichkeit einer Virustransmission reduzieren. Es bleibt jedoch weiterhin ein Restrisiko. Als Beispiel schützt das Tragen von medizinischen Masken je nach Aerosolkonzentration sowie Art und Dauer der Exposition etc. nicht hinreichend vor schwebenden infektiösen Partikeln. Zudem ist die zuverlässige Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen dauerhaft nur schwer zu gewährleisten. Eine Covid-19-Impfung kann das Restrisiko weiter reduzieren. Eine regelmäßige Testung von nicht-immunisiertem Personal in Krankenhäusern kann dazu beitragen, dass auch für diese Personengruppe zumindest die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung von SARS-CoV-2 weiter reduziert wird. Dies führt wiederum zu einem erhöhten Schutz der Patienten. Im Gegensatz zu einer Covid-19-Impfung kann ein Test die getestete Person jedoch nicht vor einer SARS-CoV-2-Infektion schützen.

Gemäß aktueller Datenlage ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine vollständig geimpfte Person trotz Impfung mit SARS-CoV-2 infiziert und damit PCR-positiv wird, signifikant verringert. In welchem Maß die Impfung die Übertragung von SARS-CoV-2 reduziert, ist derzeit nicht exakt quantifizierbar und es besteht auch eine Abhängigkeit von der jeweiligen Virusvariante.

Das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 bei vollständig immunisierten Personen ist deutlich reduziert, jedoch nicht gleich Null. Im Fall von Impfdurchbrüchen ist in Bezug auf die Infektiosität der betreffenden Personen für die Delta-Variante derzeit nicht abschließend geklärt, inwiefern sich die Viruslast bei geimpften und nicht-geimpften Personen unterscheidet. Es gibt zum einen Studien bzw. Pre-Print-Studien, die für geimpfte Personen gemessen am Ct-Wert eine signifikant reduzierte Viruslast aufzeigen. Zwischenzeitlich häufen sich jedoch die Erkenntnisse, dass sowohl geimpfte als auch nicht-geimpfte Personen im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 eine ähnliche Viruslast aufweisen. Basierend auf Studien zur Anzuchtswahrscheinlichkeit von Viren in Zellkultur ist in gewissem Maß eine Korrelation zwischen Ct-Wert bzw. errechneter Viruslast und Infektiosität möglich. Insofern könnte eine ähnliche Viruslast bei infizierten geimpften und nicht-geimpften Personen auf eine ähnliche Infektiosität hindeuten. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Viruslast bei geimpften Personen Studien zufolge über die Zeit deutlich schneller abnimmt als dies bei nicht-geimpften Personen der Fall ist. Insofern könnte der Zeitraum des sogenannten Virus-Shedding bzw. das infektiöse Zeitintervall bei geimpften Personen deutlich reduziert sein. Zudem deuten Daten einer britische Pre-Print Studie für die Delta-Variante darauf hin, dass nach vollständiger Impfung ein mindestens dreifach verringertes Infektionsrisiko besteht. In diesem Zusammenhang zeigen auch aktuelle Daten aus dem Landesgesundheitsamt, dass die Anzahl der SARS-CoV-2-positiven Fälle in Baden-Württemberg in der Personengruppe ohne vollständigen Impfschutz um etwa den Faktor 5 erhöht ist im direkten Vergleich mit der Gruppe der geimpften Personen (Impfdurchbrüche).

Nach derzeitigem Wissensstand besteht nach vollständiger Impfung also grundsätzlich ein signifikant verringertes Risiko sich überhaupt zu infizieren und auch im Falle einer Infektion könnte nach aktuellem Stand der Forschung das infektiöse Zeitintervall deutlich reduziert sein. Aus solchen Erkenntnissen kann abgeleitet werden, dass die Covid-19-Impfung das Risiko einer Virusübertragung in der Summe deutlich vermindern kann und vor diesem Hintergrund ist eine regelmäßige Testpflicht von vollständig immunisierten Personen aus fachlicher Sicht nicht angezeigt und verhältnismäßig. Die Testpflicht für nicht-immunisiertes Personal im Krankenhaus- oder Pflegeheimsetting dagegen kann wie bereits oben erwähnt dazu beitragen, einen Eintrag von SARS-CoV-2 nach Möglichkeit zu reduzieren. Hinsichtlich der Omikron-Variante fehlen derzeit noch wissenschaftliche Daten hinsichtlich der Übertragbarkeit und des Immunflucht-Potenzials, jedoch wird die Dynamik der Verbreitung von Omikron

mittels molekulargenetischer Surveillance genau überwacht. Insofern stellt die Testpflicht für nicht-immunisiertes Personal auch vor diesem Hintergrund einen relevanten Baustein dar, um die vulnerablen Gruppen in medizinischen Einrichtungen bestmöglich zu schützen.

In der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ist in § 2 Absatz 12 zum einen geregelt, dass das nicht-immunisierte Personal im Sinne von § 5 Absatz 1 CoronaVO von Einrichtungen nach § 1 Nummer 1 sich arbeitstäglich einem Antigen-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen hat. Zum anderen kann die Einrichtung für immunisierte Personen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 CoronaVO eine anderweitige Regelung treffen. In Bezug auf die Aussage des Petenten, dass auch geimpftes Personal getestet werden soll, um asymptomatisch infizierte Personen zu identifizieren, obliegt diese Entscheidung insofern der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des standort-spezifischen Hygienekonzepts.

Zu 2.

Es ist grundsätzlich korrekt, dass insbesondere bei niedriger Prävalenz in der Bevölkerung teilweise eine hohe Rate an falsch-positiven Ergebnissen zu erwarten ist. Der positive prädiktive Wert ist jedoch nicht nur abhängig von der Prävalenz, sondern auch von der Sensitivität und Spezifität des angewandten Analyseverfahrens. Bei einer hohen Sieben-Tages-Inzidenz ergibt sich bei Antigen-Tests mit hohen Werten hinsichtlich Sensitivität und Spezifität ein hoher positiver prädiktiver Wert. Die Falsch-Positivenrate von Antigen-Tests ist derzeit nicht mit der vom Petenten angegebenen Falsch-Positivenrate von 80 % im Juni vergangenen Jahres zu vergleichen.

Entgegen der Ausführungen des Petenten hat eine hohe Rate falsch-positiver Ergebnisse keine relevanten Auswirkungen auf den Eintrag von SARS-CoV-2 in eine Einrichtung. Aus infektiologischer Sicht sind insbesondere falsch-negative Ergebnisse mit weitreichenden Folgen verbunden, da eine infizierte Person nicht erkannt wird und dies mit einem Eintrag von SARS-CoV-2 in die jeweilige Einrichtung verbunden sein kann.

Zu 3.

Weder eine vollständige Impfung noch eine durchgemachte Erkrankung hinterlassen mit hinreichender Sicherheit eine dauerhafte sterile Immunität. Unterschiede in der erworbenen Immunität bestehen bei Geimpften je nach Altersgruppen, Impfstoff und Dauer seit der Impfung, aber vermutlich auch bei Genesenen in Abhängigkeit von der Schwere der durchgemachten Erkrankung, Dauer nach der Infektion und individuellen Reaktion des Immunsystems. Die pauschale Annahme eines zwischen Genesenen und Geimpften gleich stark ausgeprägten Schutzes vor Infektion und Transmissionsfähigkeit Infizierter auf Dritte ist aufgrund der aktuell unzureichenden Studienlage nicht abschließend geklärt.

Abgesehen davon ist die Gültigkeit des Genesenen-zertifikats in der Corona-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes definiert. Es handelt sich hierbei insofern um eine Bundesverordnung, auf die das Land Baden-Württemberg keinen Einfluss hat.

In Bezug auf die Aussage des Petenten, es „wäre also besser geeignet, zunächst alle Personen auf eine bereits bestehende Immunität zu testen, als sie zu impfen oder einem täglichen Antigen-Schnelltest zu unterziehen“ wird Folgendes mitgeteilt: Aktuell sind keine serologischen Korrelate definiert, die als Surrogatparameter für bestehende Immunität geeignet wären, sodass kein Schwellenwert angegeben werden kann, ab dem ein sicherer Schutz angenommen wird. Zudem existieren zahlreiche verschiedene Analyseverfahren unterschiedlicher Qualität und Güte. Sollte eine Person jedoch einen positiven Antikörpertest vorweisen können, reicht anschließend eine einmalige Impfdosis aus, um als vollständig geimpft zu gelten. In diesem Fall soll der Antikörpernachweis, also der labor diagnostische, positive Befund, in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein.

Zu 4.

Die tägliche Testpflicht für nicht immunisiertes Personal gemäß § 2 Absatz 12 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen dient nicht dem Zweck, Druck auf ungeimpfte Personen auszuüben, damit diese sich impfen lassen. Wie bereits in den Ausführungen zu Ziffer 1 dargelegt, ist eine tägliche Testpflicht von nicht-immunisiertem Personal notwendig, um infizierte Personen nach Möglichkeit zu erkennen und den Eintrag von SARS-CoV-2 in die jeweilige Einrichtung zu reduzieren und insbesondere die vulnerablen Gruppen bestmöglich zu schützen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

19. Petition 17/426 betr. Eintrag von Grabstätten in Mannheim in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte von Herrn C. S. an den Petitionsausschuss. Der Verstorbene sei auf dem jüdischen Friedhof in Mannheim bestattet und sei ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um eine Untersuchung des Sachverhalts.

Der Petent bringt weiter vor, dass auf dem jüdischen Friedhof die Soldaten des Ersten Weltkriegs S. L. und W. M. bestattet seien. Diese Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Die Sterbefälle seien durch militärische Einheiten angezeigt worden. Somit sei davon auszugehen, dass es sich bei den Verstorbenen um Soldaten des Ersten Weltkriegs handle. Dies habe auch die Stadt Mannheim schriftlich bestätigt. Der Petent bittet um Prüfung, warum die Grabstätten durch die Stadt Mannheim nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden seien.

Der Petent teilt weiter mit, dass auf dem jüdischen Friedhof der russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkriegs J. L. bestattet sei. Der Petent bittet um eine Untersuchung des Sachverhalts.

Der Petent benennt weiter die Verstorbenen L. M. und H. G., die Soldaten des Ersten Weltkriegs gewesen seien und auf dem jüdischen Friedhof bestattet seien. Der Verstorbene L. M. sei laut einem Eintrag im „Gedenkbuch Reichsbunds jüdischer Frontsoldaten“ im Materialdepot in Mannheim eingesetzt gewesen. Dies sei auf dem Grabstein vermerkt. Der Verstorbene H. G. sei nach der Meldekarte des Stadtarchivs Mannheim im Bezirkskommando Mannheim eingesetzt gewesen. Sein Tod sei in einer Verlustliste verzeichnet. Die Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet ebenfalls um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Kriegsgrab des Verstorbenen S. L. ist in der bei der Stadt Mannheim geführten Ausfertigung der Kriegsgräberliste aufgeführt. Die Stadt Mannheim kommt damit ihrer Verpflichtung, das Grab in der Gräberliste zu erfassen, nach.

Die vom Petenten angeführten weiteren Grabstätten sind nicht in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste eingetragen.

Ob es sich bei den vom Petenten genannten Grabstätten der Verstorbenen C. S. und H. G. um Gräber handelt, die unter das Gräbergesetz fallen, kann nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Mannheim liegen ungeachtet des nicht näher begründeten Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach die in der Petitionsschrift genannten Verstorbenen C. S. und H. G. vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasst Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung und einem Eintrag in die Gräberliste ist die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt der Gräber auf dem in der Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof in Mannheim sichergestellt.

Die Anwendung des Gräbergesetzes setzt voraus, dass eine entsprechende Grabstätte vorhanden ist. Dies

ist bei dem von dem Petenten angesprochenen Grab des Verstorbenen W. M. nach der Grabsteininschrift nicht der Fall. Auch konnten keinerlei Anhaltspunkte auf den Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus den eingeholten Stellungnahmen ergeben. Die Aufnahme des Grabes des Verstorbenen W. M. in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil die Grablage nicht geklärt werden kann.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten der Verstorbenen J. L. und L. M. sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gräbergesetz fallen könnten. Da sich die Gräber auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraus. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätten unter das Gräbergesetz fallen würden und damit in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnten. Die vom Petenten angeführten Grabstätten der Verstorbenen J. L. und L. M. werden entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Mannheim geführten Gräberliste nachgewiesen werden, unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden. Da sich die angeführten Grabstätten auf einem jüdischen Friedhof befinden, ist der dauerhafte Erhalt der Grabstätten gesichert.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Grabstätte des Verstorbenen S. L. wird die Petition, nachdem die Grabstätte im Gräberverzeichnis eingetragen ist, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

20. Petition 17/552 betr. Abwassergebühren, Festsetzung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Die Petentin hatte sich bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens 17/2 (vgl. Drucksache 17/859, lfd. Nr. 15) an den Petitionsausschuss gewandt.

Mit ihrer aktuellen Petition begehrt sie weiter den Erlass der ihr gegenüber geltend gemachten Nebenforderungen, die aufgrund eines nicht vollständig errichteten Abwasser-Teil-Betrags entstanden sind.

Die Petentin moniert, die in Rede stehenden Mahnungen – entgegen den Feststellungen der Gemeinde – nicht erhalten zu haben.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 beschlossen, den Berichterstatter der Petition zu beauftragen, Auskunft über den Gegenstand der Petition in der Weise einzuholen, dass ihm durch die Gemeinde vor Ort Einsicht in die einschlägigen Akten gewährt wird.

Die Akteneinsicht durch den Berichterstatter erfolgte, zusammen mit einem weiteren Ausschussmitglied, am 3. März 2022. Dabei wurde auch die Situation mit dem Bürgermeister und der Kämmerin erörtert. Hierbei wurde der gesamte Schriftverkehr geprüft. Auf die besonderen Fragen der Petentin wurde nochmals eingegangen.

Die erste Mahnung erging am 6. Mai 2015, die zweite am 3. Juni 2015. Die dritte Mahnung erfolgte am 3. August 2015 mit Vollstreckungsbescheid, welcher jedoch nicht vollstreckt wurde. Die lange Dauer bis zur Wiederaufnahme des Mahnverfahrens mit einer Mahnung am 6. November 2017 lässt sich mit der Umstellung auf eine neue EDV erklären.

Die Mahnungen wurden nicht per Einschreiben zugestellt, da dies gesetzlich nicht verpflichtend ist. Der Versand der Gemeinde erfolgte mit der Deutschen Post und Störungen dieser Zustellung sind in der Gemeinde nicht bekannt.

Die beanstandete Höhe der Zinsen von 1 % pro Monat ist ebenfalls nicht zu rügen. Die Kommune hat hier keinerlei Spielraum, da die Höhe vom Kommunalabgabengesetz geregelt wird.

Die Petentin hatte einen Großteil der Rechnung bereits beglichen, die Restsumme von 2 200 Euro wegen einer Forderung gegenüber der Gemeinde jedoch zurückgehalten. Die Petentin wurde von der Kämmerin der Gemeinde persönlich auf die anfallenden Verzugszinsen hingewiesen.

Ein Versäumnis der Gemeinde liegt nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

21. Petition 17/832 betr. Kompensationsverzeichnis

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fragt, warum Gemeinden nicht verpflichtet seien, Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis einzutragen, obwohl das Naturschutzgesetz dies vorsehe. Ferner regt er an, das Kompensationsverzeichnis so zu gestalten, dass man sich eingetragene Kompensationsmaßnahmen alphabetisch nach Gemeinden sortiert anzeigen lassen kann.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die derzeit gültige Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) des Landes Baden-Württemberg vom 17. Februar 2011 sieht gemäß § 1 KompVzVO nur die Abteilung Eingriffskompensation nach § 15 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Abteilung Ökokonto für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) vor.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 200a BauGB, die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vornehmen, sind nicht im Kompensationsverzeichnis einzutragen, auch wenn die Gemeinden gemäß § 18 Absatz 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) dazu verpflichtet sind, solche Maßnahmen an die unteren Naturschutzbehörden zu übermitteln, soweit diese außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden.

Die oberste Naturschutzbehörde plant, die aktuelle Kompensationsverzeichnis-Verordnung auf Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 18 Absatz 3 NatSchG zu novellieren. Zukünftig sollen unter anderem auch die vorgenannten bauplanungsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach § 18 Absatz 2 NatSchG im Kompensationsverzeichnis erfasst werden.

Aktuell liegt die notwendige EDV-Anwendung für die zu novellierende Verordnung noch nicht vor. Eine Eintragung dieser Maßnahmen im bestehenden Kompensationsverzeichnis noch vor dem Inkrafttreten der novellierten Kompensationsverzeichnis-Verordnung ist nicht vorgesehen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Da die oberste Naturschutzbehörde von der Ermächtigung des § 18 Absatz 3 NatSchG bislang keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Angaben zu bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen derzeit nicht im öffentlich einsehbaren Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die novellierte Kompensationsverzeichnis-Verordnung soll nach Fertigstellung der notwendigen EDV-Anwendung, nach aktuellem Zeitplan Ende des Jahres 2022, in Kraft treten. Ein großes Augenmerk wird hierbei darauf gerichtet, das Verzeichnis möglichst anwenderfreundlich zu gestalten.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Novellierung der Kompensationsverzeichnis-Verordnung wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

22. Petition 17/876 betr. Justizvollzug, Gesetzesänderung

Der Petent beanstandet die Verwaltungsvorschrift zu § 15 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III). Hierzu trägt er vor, die Verwaltungsvorschrift beschränke die Möglichkeit der Haltung von Vögeln durch Gefangene auf einen Vogel, obwohl diese dem Tierschutzgesetz entsprechend immer paarweise gehalten werden sollten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zutreffend stellt der Petent den Gesetzeswortlaut des § 15 JVollzGB III sowie die Nummer 1 der zugehörigen Verwaltungsvorschrift dar, wonach die Haltung von Tieren durch Gefangene mit Ausnahme der Haltung von Vögeln unzulässig ist. Nicht mehr aktuell ist hingegen seine Darstellung zu Nummer 2 der zugehörigen Verwaltungsvorschrift, welche die Haltung von Vögeln näher regelt. Nummer 2.1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 15 JVollzGB III, wonach lediglich das Halten eines Vogels zugelassen war, wurde bereits mit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch gestrichen.

Darüber hinaus finden die Belange des Tierwohls dadurch ausreichend Berücksichtigung, dass nach Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift der örtlich zuständige Veterinärarzt oder die Veterinärärztin zu bitten ist, die Vogelhaltung in der Justizvollzugsanstalt in regelmäßigen Abständen auf ihre hygienische Unbedenklichkeit zu überprüfen und den veterinärärztlichen Vorschlägen Folge zu leisten ist.

Da die vom Petenten beanstandete Beschränkung auf einen Vogel nicht mehr besteht, wird die Petition für erledigt erklärt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

23. Petition 17/357 betr. Eintrag einer Grabstätte in Breisach in das Gräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem neuen jüdischen Friedhof in Breisach ein Soldat, der im Ersten Weltkrieg gewesen sei, bestattet sei und dessen Grab nicht im Gräberverzeichnis nach dem Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden sei. Der Petent bittet um Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Stadt Breisach führt aus, dass sich die vom Petenten angeführte Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Breisach befinde. Der Bestattete sei im Jahr 1917 im Lazarett in Breisach verstorben. Die Grabstätte

werde wie auch alle anderen sich auf dem jüdischen Friedhof befindenden Grabstätten unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) von der Stadt gepflegt. Alle Gräber, die sich auf dem jüdischen Friedhof befänden, seien in einer Übersicht gelistet.

In der bei der Stadt Breisach zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz ist die Grabstätte ausweislich der beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Ausfertigung nicht aufgeführt.

Bei der vom Petenten genannten Grabstätte handelt es sich um ein Grab, das insbesondere im Hinblick auf die Inschrift auf dem Grabstein unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Breisach zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt somit ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der IRG Baden voraus. Diese hat grundsätzlich gebeten, von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Breisach geführten Gräberliste nachgewiesen werden.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätte in die Gräberliste nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

24. Petition 17/498 betr. Eintrag einer Grabstätte in Randegg (Gottmadingen) in das Gräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Randegg, einem Ortsteil der Gemeinde Gott-

madingen, ein russischer Kriegsgefangener des Ersten Weltkriegs bestattet sei. Seine Grabstätte sei nicht in dem Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

In der bei der Gemeinde Gottmadingen zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz ist die Grabstätte ausweislich der beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Ausfertigung nicht aufgeführt.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Gemeinde Gottmadingen liegen ungeachtet des nicht näher begründeten Vortrags in der Petitionschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach der in der Petitionschrift genannte Verstorbene ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraus. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätte unter das Gräbergesetz fallen würde und damit in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnte. Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Gemeinde Gottmadingen geführten Gräberliste nachgewiesen werden unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätte in das Gräberverzeichnis nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

25. Petition 17/782 betr. Polizeiverordnung

Der Petent fordert, dass die städtische Polizeiverordnung dahin gehend überprüft wird, dass Hunde außerhalb der Wohnung die ganze Zeit an der kurzen Leine zu führen seien. Wäre er den gesamten Tag mit seinem Hund draußen unterwegs, führe dies dazu, dass der Hund die ganze Zeit an ihn festgebunden sei und nicht frei herumlaufen könne. Dies verstoße gegen eine artgerechte Haltung und sei Tierquälerei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Polizeiverordnung (PolVO) wurde am 8. November 2021 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen. Hierbei wurden die Vorschriften der Mustersatzung des Gemeindetags zugrunde gelegt. Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht am 15. Dezember 2021 vorgelegt und ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die vom Petenten gerügten Regelungen zum Leinenzwang sind in § 12 Absatz 3 PolVO aufgeführt. Darin sind die Gebiete innerhalb des Gemeindegebiets genau definiert, in denen Hunde an der kurzen (nicht ausrollbaren) Leine zu führen sind. Umfasst sind insbesondere bestimmte Gebiete im Innenbereich, in denen es häufig zu Kontakten zwischen Menschen und Hunden kommt. Im Außenbereich ist der Leinenzwang auf Gehwege, welche auch für Radfahrer freigegeben sind, auf Radwege sowie auf den Fußweg am Friedhof und die Wege im Gewann M. begrenzt. Darüber hinaus sind diese Flächen auch in einem Lageplan eingezeichnet, der Bestandteil der Polizeiverordnung ist. Hunde, die zum Belästigen von Menschen neigen oder sonst bösartig sind, sind gemäß § 12 Absatz 4 PolVO generell außerhalb der Wohnung an der kurzen Leine zu führen.

Rechtliche Würdigung:

Gemeinden als allgemeine Polizeibehörden können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 PolG BW Polizeiverordnungen erlassen, um von Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird und um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Darin können entsprechende Verbots- oder Gebotsregelungen aufgenommen werden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit der Polizeiverordnung der Stadt begründen könnten.

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht stellt sich der durch die Verordnung angeordnete Leinenzwang für Hunde als rechtmäßig dar. Dieser ist durch die gesetzliche Ermächtigung des § 17 Absatz 1 PolG BW in Verbindung mit § 1 Absatz 1 PolG BW gedeckt.

Eine hiernach erforderliche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei bestimmten Verhaltensweisen oder Zuständen

nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die polizeilichen Schutzgüter im Einzelfall, also eine konkrete Gefahrenlage, einzutreten pflegt. Dabei hängt der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, kann die entferntere Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass von Hunden Gefahren für die menschliche Gesundheit und für andere Hunde ausgehen können, die geeignet sind, die allgemeine Anordnung eines Leinenzwangs zu rechtfertigen. Die allgemeine Lebenserfahrung belegt aufgrund der (potenziellen) Konfliktrichtigkeit einer Begegnung von Hunden und Menschen die erforderliche abstrakte generelle Gefahrenlage. Zum natürlichen Verhaltensrepertoire von Hunden gehört nämlich das Beißen, Hetzen, Reißen, Anspringen, Schnappen, Nachrennen und Beschnüffeln, das sich bei freilaufenden Hunden spontan und unberechenbar äußert und zu einer Gefährdung unbeteiligter Dritter führen kann, welche die Schwelle der bloßen Lästigkeit überschreitet. Auch ein zunächst bloß subjektives Unsicherheitsgefühl das viele Menschen, vor allem Kinder, gegenüber freilaufenden Hunden beschleicht, ist hier zu berücksichtigen; denn gerade auch ängstliches Verhalten kann bei ansonsten unauffälligen Hunden weitere Reaktionen und auf diese Weise einen gefahrerhöhenden Kreislauf in Gang setzen.

Zudem wurden in der Gemeinde im Zeitraum von 2010 bis 2020 insgesamt 185 Vorkommnisse mit Hunden und davon 46 Beißvorfälle dokumentiert. Somit lag eine von Hunden ausgehende abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor.

Die Regelung des Leinenzwangs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den verfolgten Zweck zu erreichen und verstößt somit nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Leinenzwang ist geeignet, Gefahren für die menschliche Gesundheit, insbesondere Schäden durch Beißattacken zu verhindern. Er trägt darüber hinaus dazu bei, Verunreinigungen öffentlich zugänglicher Flächen zu vermeiden.

Die Regelung ist auch erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Der Verweis auf Belehrungen durch weitere freiwillige Maßnahmen zur Vermeidung von Beißattacken und Verunreinigungen ist nicht in gleicher Weise geeignet, die von nicht angeleinten Hunden ausgehenden Gefahren wirksam zu bekämpfen.

Der Leinenzwang ist auch angemessen und beschränkt den Hundehalter nicht unzumutbar in ihren Rechten. Die Anleinplicht greift nur geringfügig in das Recht des Hundehalters auf allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) ein, während die geschützten Rechtsgüter Leben und Gesundheit sowie Eigentum (Artikel 2 Absatz 2 und Ar-

tikel 14 Grundgesetz) von Verfassungen wegen einen hohen Rang beanspruchen. Der Leinenzwang ist damit auch angemessen. Er wurde nicht auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet. Es verbleiben ausreichend weitere Flächen, auf denen Hunden der freie Auslauf ermöglicht wird.

Bei Abwägung der durch den Leinenzwang betroffenen Interessen stellt sich die Regelung nicht als unverhältnismäßig dar.

Auch durch die obergerichtliche Rechtsprechung zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 (PolVOgH) ist eindeutig geklärt, dass ein Leinenzwang für Hunde mittels „kurzer Leine“ im Hinblick auf den Schutzzweck rechtmäßig ist. In der Rechtsprechung ist es auch unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Aspekte anerkannt, dass die Anordnung eines allgemeinen Leinenzwangs durch Polizeiverordnung zumindest dann rechtlich zulässig ist, wenn sich der Leinenzwang – wie im vorliegenden Fall – nicht auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt.

Soweit der Petent durch den Leinenzwang die Möglichkeit einer artgerechten Hundehaltung beeinträchtigt sieht, ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich nicht die Behörde das artgerechte Halten von Tieren sicherzustellen, sondern hierfür der Hundehalter selbst zu sorgen hat. Eine solche tierschutzrechtlich unbedenkliche Haltung wird dem Petent im Übrigen auf dem Stadtgebiet auch nicht unmöglich gemacht. Die Satzungsgeberin hat den Leinenzwang nicht für das gesamte Stadtgebiet angeordnet, diesen vielmehr – nach Maßgabe des nach der örtlichen Situation je verschiedenen zu gewichtenden Gefahrenpotenzials – auf einzelne Gebiete einer Gemarkungsfläche von 6 801 Hektar, in denen es häufig zu Kontakten zwischen Menschen und Hunden kommt, beschränkt.

Den Hundehaltern kann zudem zugemutet werden, ihre Hunde auf den vorhandenen Freiflächen artgerecht auszuführen. Der Petent muss zwar in seiner näheren Umgebung seiner Wohnung den Leinenzwang beachten, sollte sich seine Wohnung im Innenbereich der Stadt befinden, jedoch sind fußläufig Gebiete zu erreichen, auf welchen der Leinenzwang nach § 12 Absatz 3 PolVO der Stadt keine Anwendung findet.

Die Verordnungsgeberin darf ausgehend von der grundsätzlich bestehenden abstrakten Gefahr durch freilaufende Hunde Sachverhalte typisieren. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn sie in einer generellen Regelung atypische Besonderheiten des Einzelfalls vernachlässigt und deswegen auch umsichtige Hundehalter, die immer rücksichtsvoll auftreten und in einer der Situation angemessenen Weise reagieren sowie ihren Hund – jedenfalls in der Regel – verlässlich „im Griff“ haben, dieser Vorschrift unterwirft.

Die Stadt war daher berechtigt, in der Polizeiverordnung, für klar gekennzeichnete Bereiche einen Leinenzwang einzuführen. Die Verordnung ist formell und materiell rechtmäßig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

26. Petition 17/838 betr. Briefgeheimnis

Der Petent rügt die Ermittlungen der Polizei anlässlich einer Anzeige wegen Verletzung des Briefgeheimnisses und möchte eine entsprechende Gesetzesänderung bewirken.

Der Petent trägt vor, dass ein an seine Ex-Frau und ihn adressierter Brief mit dem Hinweis „z. H. [Name des Petenten]“ durch die Post per Nachsendeauftrag an seine Ex-Frau geschickt worden sei. Diese habe den Brief geöffnet und ihm anschließend in geöffneter Form in den Briefkasten gelegt. Daraufhin habe er am 8. Dezember 2021 abends beim Polizeipräsidium eine Anzeige wegen Verletzung des Briefgeheimnisses erstattet.

Am 16. Dezember 2021 gegen 9:50 Uhr habe er beim Polizeiposten eine weitere Verletzung des Briefgeheimnisses zur Anzeige bringen wollen. Der Polizeibeamte habe ihn vor Ort jedoch darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Verletzung des Briefgeheimnisses handele und den geöffneten Brief nicht entgegengenommen.

Mit seiner Petition möchte er zudem eine Gesetzesänderung des Straftatbestands der Verletzung des Briefgeheimnisses bewirken.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent erstattete am 8. Dezember 2021 beim Polizeirevier Strafanzeige gegen seine getrenntlebende Ehefrau wegen Verletzung des Briefgeheimnisses. Anschließend wurde die Anzeigenaufnahme zur Bearbeitung an den zuständigen Polizeiposten weitergeleitet, diese ging dort am 10. Dezember 2021 ein.

Daraufhin wurde der Ehefrau des Petenten am 13. Dezember 2021 eine schriftliche Anhörung zum Sachverhalt zugesandt, welche mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 von dieser beantwortet wurde. In ihrer Stellungnahme widerspricht die Ehefrau des Petenten den gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen. Die [...]Bank hätte ein Schreiben an den Petenten und sie selbst an die ehemals gemeinsame Adresse adressiert. Dieser wurde von der Ehefrau geöffnet und dem Petenten anschließend in seinen Briefkasten eingeworfen. Sie betont dabei, dass der Brief der Bank an beide Ehepartner adressiert gewesen und per Nachsendeauftrag an ihre neue Adresse geschickt worden sei.

Da auf dem Brief weder der Zusatz „persönlich an“ noch der Zusatz „vertraulich“ vermerkt ist, kamen dem Sachbearbeiter beim Polizeiposten Zweifel an der Erfüllung des Straftatbestands. Im Adressfeld sind

sowohl der Petent als auch seine Ehefrau benannt und es ist der Zusatz „z. H. [Name des Petenten]“ aufgeführt.

Am 16. Dezember 2021 erschien der Petent beim Polizeiposten, um eine Anzeige mit dem gleichen Sachverhalt zu erstatten. Der Petent legte hierbei erneut einen Brief der Bank mit gleicher Adressierung vor. Ihm wurde vom Sachbearbeiter mitgeteilt, dass er keine Verletzung des Briefgeheimnisses erkenne, da beide Parteien auf dem Brief angeschrieben seien und ein Zusatz hinsichtlich der Vertraulichkeit im Adressfeld fehle. Der Sachbearbeiter hat den Petenten jedoch darüber informiert, dass er dennoch einen Vermerk zu der bereits bestehenden Strafanzeige vom 8. Dezember 2021 fertige und diese Unterlagen der Staatsanwaltschaft vorlegen werde. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mangels hinreichendem Tatverdachts eingestellt.

Rechtliche Würdigung:

Die Auskunft des Polizeibeamten gegenüber dem Petenten, dass der Tatbestand des § 202 Strafgesetzbuch (StGB) im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht erfüllt sei, ist nicht zu beanstanden. Voraussetzung des § 202 StGB ist, dass sich der Täter unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet. Vorliegend waren die Briefe der Bank, die am 8. und 16. Dezember 2021 seitens des Petenten vorgelegt wurden, an beide, sowohl den Petenten, als auch die getrenntlebende Ehefrau adressiert. Somit fehlt es bereits an der Tatbestandsmäßigkeit. Die Ergänzung „z. H.“ (zu Händen) ändert hieran nichts. Sie stellt lediglich eine Information für den Briefzusteller und den Empfänger dar, begründet jedoch keine Ausschließlichkeit des Adressaten. Die Abkürzung wird vor allem für Geschäftspost gebraucht, um z. B. bei einem möglicherweise größeren Empfängerkreis (Abteilungen in Unternehmen, Institutionen) den richtigen Empfänger schneller zu erreichen.

Nach der Anzeige am 8. Dezember 2021 erfolgte eine schriftliche Anhörung zum Sachverhalt gegenüber der Beschuldigten. Auch die dem Petenten am 16. Dezember 2021 bei erneuter Anzeige im Polizeiposten mitgeteilte Einschätzung, dass eine Straftat nicht vorliegen dürfte, ist nicht zu beanstanden.

Der Sachbearbeiter des Polizeipostens hat die Ermittlungen objektiv und umfassend geführt. Die Strafanzeige des Petenten vom 8. Dezember 2021 wurde pflichtgemäß aufgenommen, weitergeleitet und der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Verletzung des Briefgeheimnisses nicht gegeben sind und hat das Verfahren nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung am 14. Februar 2022 eingestellt.

Für eine Änderung des § 202 StGB besteht aus hiesiger Sicht kein Anlass. Ohnehin wäre für eine Änderung des Strafgesetzbuchs nicht das Land, sondern der Bund zuständig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

27. Petition 17/846 betr. Justizvollzug

Die Petentin wendet sich gegen die in der Justizvollzugsanstalt verwendeten Matratzen der Gefangenen (1.), fehlende Warmwasseranschlüsse auf den Hafträumen (2.), die ergriffenen Coronavirus-Schutzmaßnahmen (3.), die Maskenpflicht für Besucher (4.), die Art der Durchführung der Gefangentelefonie (5.), die Beschränkung der Haftraumausstattung aus Sicherheitsgründen (6.), das Verhalten der Vollzugsbeamten in der Besuchsabteilung (7.), die medizinische Versorgung der Gefangenen (8.), Beschränkungen im Briefverkehr (9.), die Preise im Anstaltseinkauf (10.), das Arbeitsentgelt der Gefangenen (11.), eine angeblich mangelhafte Suizidprävention (12.) und weiteres nicht näher spezifiziertes Fehlverhalten der Bediensteten (13.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1. (Matratzen):

Die in der Justizvollzugsanstalt verwendeten Matratzen entsprechen den geltenden Vorschriften und sind nicht zu beanstanden.

Soweit ein besonderer medizinischer Bedarf über die medizinische Abteilung bestätigt wird, wird dies selbstverständlich berücksichtigt.

Zu 2. (Warmwasser):

Zutreffend ist, dass die Hafträume der Justizvollzugsanstalt grundsätzlich nicht über einen Warmwasseranschluss verfügen.

Warme Mahlzeiten erhalten die Gefangenen hingegen im Rahmen der Anstaltsverpflegung entsprechend den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs und den Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten (Verpflegungsordnung). Zusätzliches Kochen auf dem Haftraum ist nicht erforderlich. Daneben besteht die auch von der Petentin in Bezug genommene Möglichkeit des Erwerbs eines Wasserkochers, um sich heiße Getränke zubereiten zu können.

Für die Körperhygiene stehen Gemeinschaftsduschen zur Verfügung. Die Duschen werden regelmäßig gereinigt und befinden sich in einem beanstandungsfreien Zustand. Abweichend von der Darstellung der Petentin liegt kein richterlicher Beschluss betreffend eine Renovierungsbedürftigkeit der Duschen vor.

Zu 3. (Coronavirus-Schutzmaßnahmen):

Bei der Umsetzung der von der Petentin beanstandeten Coronavirus-Schutzmaßnahmen ist stets zu berücksichtigen, dass der Justizvollzug zahlreiche Besonderheiten aufweist, welche auch bei der Bekämpfung des Coronavirus berücksichtigt werden müssen und eine Vergleichbarkeit mit anderen Teilen der Gesellschaft erschweren. Um der besonderen Situation im Justizvollzug Rechnung zu tragen und nicht zu sehr in die ohnehin begrenzten Bewegungsmöglichkeiten der Gefangenen innerhalb der Anstalten eingreifen zu müssen, wird der Schwerpunkt weiterhin auf die Reduzierung der Infektionsrisiken von außen gelegt. Dies dient dem Schutz der Gefangenen, welche aufgrund ihrer Vorbelastungen zu großen Teilen Risikogruppen zuzurechnen und daher besonders gefährdet sind. Hinzu kommt, dass im Falle einer Infektion einzelner Gefangener zur Eindämmung des Virus in der betreffenden Justizvollzugsanstalt zahlreiche einschneidende Maßnahmen erforderlich werden, welche erhebliche Auswirkungen auf sämtliche Gefangenen haben. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere die Begrenzung beziehungsweise teilweise Aussetzung des Gefangenenbesuchs sowohl die Gefangenen als auch deren Angehörige erheblich belasten und dass die soziale Anbindung an die Familie als Teil der Resozialisierung von erheblicher Bedeutung ist, werden die zum Schutz der zum Bereich der kritischen Infrastrukturen zu rechnenden Justizvollzugsanstalten ergriffenen Maßnahmen fortlaufend mit Blick auf die Entwicklung der Pandemie überprüft und angepasst. Soweit der persönliche Gefangenenbesuch zur Eindämmung einer Einschleppung des Virus in den geschlossenen Bereich der Justizvollzugsanstalten zeitweilig erheblich eingeschränkt war, wurde versucht, dies unter anderem durch den flächendeckend eingeführten Videobesuch via Skype zu kompensieren.

Es wurden keine Ausbildungen, insbesondere auch nicht die Kochausbildung, abgebrochen. Auch ist die Betreuung der Gefangenen durch die Anstaltsseelsorger und die Fachdienste, soweit erforderlich weiterhin auch in Präsenz, gewährleistet, wobei daneben die Möglichkeit der Gesprächswahrnehmung mit Gefangenen per Videotelefonie eingerichtet wurde.

Zu 4. (Maskenpflicht):

Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt sind angewiesen, im engen Kontakt untereinander, mit Gefangenen oder Dritten, sofern der erforderliche Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, Masken zu tragen. Sofern die Petentin eine Situation beschreibt, in welcher Bedienstete Abstand eingehalten und dann erst im engeren Kontakt eine Maske angezogen haben, ist dies nicht zu beanstanden.

Bis zu dem zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition im Januar 2022 geltenden Beschränkung des Gefangenenbesuchs auf Videotelefonie war die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher erforderliches und wirksames Mittel des Infektionsschutzes.

Zu 5. (Gefangenentelefonie):

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs kann Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wobei insoweit kein Rechtsanspruch, Telefongespräche zu führen, sondern nur auf fehlerfreie Ermessensausübung besteht und sich das Ermessen der Justizvollzugsanstalt sowohl auf die Gestattung von Telefonaten als auch auf die Ausgestaltung der Gefangenentelefonie insgesamt erstreckt.

Die Gefangenentelefonie wird auf Grundlage einer nach öffentlicher Ausschreibung vergebenen Dienstleistungskonzession durch einen externen Dienstleister erbracht. Sofern technische Probleme auftreten und gemeldet werden, werden diese durch den Dienstleister aufgrund der enormen Bedeutung der Gefangenentelefonie für die Aufrechterhaltung der Außenkontakte der Gefangenen grundsätzlich zeitnah behoben.

Zutreffend ist, dass zum Zweck der Telefonie in der Justizvollzugsanstalt – wie in allen Justizvollzugsanstalten des Landes – jeweils Flurtelefone auf den Stockwerken zur Verfügung stehen. Zimmertelefonie ist unter Berücksichtigung des Abstandsgebots lediglich in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt eingerichtet. Sofern die Petentin anführt, es habe körperliche Auseinandersetzungen wegen Telefonen gegeben, ist ein solcher Vorgang bekannt.

Zu 6. (Hafttraumausstattung):

Gefangene dürfen nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten, wobei hierdurch die Übersichtlichkeit des Haftraums sowie die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Unzutreffend ist, dass Flaschen mit Flüssigwürze verboten seien, da diese zu Sprühflaschen umgebaut werden könnten. Zutreffend ist vielmehr, dass Glasflaschen aufgrund der Missbrauchsmöglichkeit als Stichwerkzeug im Falle eines teilweisen Zerschlagens verboten sind. Die Einkaufsliste der Justizvollzugsanstalt umfasst derzeit etwa 1 500 Produkte und Gegenstände und wird einmal pro Jahr auf Wunsch der Insassenvertretung überarbeitet, wobei die gewählte Insassenvertretung ganzjährig Produktvorschläge sammelt und an die Justizvollzugsanstalt weiterleitet. Sollte ein entsprechender Bedarf an Trockenwürze oder – soweit verfügbar – Flüssigwürze in Plastikbehältnissen bestehen, kann dieser angemeldet werden.

Unzutreffend ist ebenso, dass Stopfmaschinen in der Justizvollzugsanstalt verboten seien, da „man [diese] werfen könnte“. Zutreffend ist lediglich, dass keine Stopfmaschinen mit Metalleinsatz ausgegeben werden, da diese in der Vergangenheit mehrfach zu Stichwerkzeugen umgebaut worden waren. Stopfmaschinen mit Plastikeinsatz sind hingegen zugelassen.

Unzutreffend ist weiter, dass Wärmflaschen in der Justizvollzugsanstalt generell verboten seien.

Zu 7. (Besuchsabteilung):

Zutreffend ist, dass es der Justizvollzugsanstalt bei kurzfristigen Anpassungen bezüglich erforderlicher infektionsschützender Maßnahmen nicht immer gelungen ist, entsprechende Änderungen, welche bereits in der Justizvollzugsanstalt bekannt gemacht und umgesetzt wurden, anstaltsfremden Personen jeweils zeitgleich sowohl auf dem Internetauftritt als auch auf jedem entsprechenden Aushang zugänglich zu machen. Die Justizvollzugsanstalt ist dabei, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um den zeitlichen Verzug zwischen den einzelnen Arbeitsschritten in Zukunft noch weiter zu reduzieren.

Unzutreffend ist demgegenüber die Aussage der Petentin, dass die Telefonleitung der Besuchsabteilung regelmäßig überlastet sei.

Soweit die Petentin die an ihr anlässlich eines Gefangenenbesuchs vorgenommene Durchsuchung anspricht, wurde diese tatsächlich mittels eines Spürhundes durchgeführt. Der Besuch kann nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs davon abhängig gemacht werden, dass sich Besucher aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt vorher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen; hierzu gehören auch Spürhunde. Soweit Besucherinnen oder Besucher an einer Hundeallergie leiden, besteht die Möglichkeit, dies vor der Durchsuchung entsprechend mitzuteilen. Dass die Petentin selbst an einer Hundehaarallergie leidet, wurde durch sie weder behauptet, noch ist dies sonst ersichtlich.

Weiter zutreffend ist, dass seitens der Bediensteten der Besuchsabteilung das Gespräch mit der Petentin gesucht wurde, um zur Verständigung beizutragen.

Zu 8. (Medizinische Versorgung):

Die medizinische Versorgung der Insassen der Justizvollzugsanstalt ist gewährleistet.

Die Justizvollzugsanstalt verfügt über drei Anstaltsärzte. Behandlungsbedürftige Insassen werden durch diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst behandelt und bei Bedarf auch außerhalb der Anstalt fachärztlich vorgestellt. Abends nach Dienstende und am Wochenende besteht die Möglichkeit, den hausärztlichen Notdienst herbeizurufen. Im Falle eines akuten medizinischen Notfalls ist mit einem Eintreffen des Notarztes im Haftraum erfahrungsgemäß in weniger als fünfzehn Minuten nach Kontaktaufnahme des Betroffenen mit den Vollzugsbediensteten über die Haftraumnotrufanlage zu rechnen. Mit dem Haftraumnotruf sind sämtliche Hafträume der Justizvollzugsanstalt versehen, sodass jederzeit mit einem Vollzugsbediensteten fernmündlich Kontakt aufgenommen werden kann.

Ergänzend ist anzumerken, dass Gefangene, welche in der Anstaltsküche arbeiten, im Krankheitsfall ihre Arbeitsunfähigkeit durch die medizinische Abteilung feststellen lassen und dementsprechend entschuldigt von der Arbeit fernbleiben können.

Zu 9. (Briefverkehr):

Eingehende Schreiben an Strafgefangene können nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs unter anderem dann angehalten werden, wenn das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung einer Justizvollzugsanstalt gefährdet würde. Zutreffend ist insofern, dass verfassungsfeindliches Material, in welchem die Existenz der Bundesrepublik Deutschland geleugnet wird und welches an Insassen der Justizvollzugsanstalt übersandt wird, diesen nicht ausgehändigt werden kann.

Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs ein Begleitschreiben beigelegt werden. Eine Herausnahme von Teilen einer Sendung erfolgt nicht.

Zu 10. (Einkauf):

Die Marktverhältnisse des Anstaltseinkaufs lassen sich nicht unmittelbar mit denen eines Supermarkts oder Discounters vergleichen. Bereits das Warensortiment ist stark eingeschränkt und überproportional entsprechend der Bedürfnisse der Gefangenen von preisgebundenem Tabak und Kaffee bestimmt. Insbesondere sind daneben in der Kalkulation des den Anstaltseinkauf durchführenden Unternehmens organisatorische Maßnahmen sowie die Vorhaltung besonderer, anstaltsspezifischer Logistik zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich Elektrogeräte sind zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt teils erhebliche Umbauarbeiten (beispielsweise Verplombungen, Stilllegung bestimmter Anschlüsse) für eine Zulassung im Justizvollzug erforderlich. Um einen Anstaltmarkt wirtschaftlich betreiben zu können, ist daher eine andere Mischkalkulation erforderlich.

Zu 11. (Arbeitsentgelt):

Der Arbeit zugewiesene Gefangene sind vom persönlichen Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes gemäß § 22 Mindestlohngesetz nicht umfasst. Die Beschäftigung der Gefangenen ist wesentlicher Bestandteil des gesetzlich vorgegebenen Vollzugsziels der Resozialisierung. Die Entlohnung der Strafgefangenen richtet sich vielmehr nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs.

Grundlage ist dabei Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Diese entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Strafgefangene erhalten 9 % der Bezugsgröße (Eckvergütung).

Durch die Anbindung der Arbeitsentgelte der Gefangenen an das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung wird der allgemeinen Einkommensentwicklung Rechnung getragen und die Gefangenen partizipieren vergleichbar der Systematik von Tarifverträgen an der wirtschaftlichen Situation in Deutschland.

Zu 12. (Suizidprävention):

Die Vermeidung von Suiziden gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Justizvollzugs. Dementsprechend unternimmt der Justizvollzug seit Jahren erhebliche Anstrengungen, um die Suizidprävention weiter nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs zu verbessern.

Dem Kriminologischen Dienst beim Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg ist seit 2017 eine Beauftragte für Suizidprävention in den Justizvollzugsanstalten zugewiesen. Zu den Aufgabenbereichen der Beauftragten für Suizidprävention gehört insbesondere das Durchführen von Nachsorgekonferenzen, die als Grundlage für landesweite suizidpräventive Empfehlungen dienen. Die Beauftragte für Suizidprävention im Justizvollzug Baden-Württemberg koordiniert zudem in enger Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die vielfältigen Präventionsmaßnahmen. Neben den verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen für das Personal in den Justizvollzugsanstalten befindet sich derzeit ein kriminologisch begleitetes Screening-Verfahren zur Erfassung suizidaler Risikofaktoren beim Haftantritt nach Abschluss der Pilotphase in der landesweit flächendeckenden Umsetzung. In den Zugangsbereichen der jeweiligen Justizvollzugeinrichtungen wird der entsprechende Erhebungsbogen durch den zuständigen mittleren Justizvollzugsdienst angewendet. Durch die Implementierung dieser Verfahrensweise wird die klinische Diagnostik der Fachdienste ergänzt mit der Zielsetzung, die suizidgefährdeten Gefangenen möglichst bereits in der Aufnahmephase zu identifizieren und umgehend dem Fachdienst vorzustellen.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt geschult, Hinweise auf das Vorliegen einer Suizidgefahr zu erkennen. Denn die Haftsituation führt – gerade in den ersten Tagen und Wochen – bei vielen Gefangenen zu einer erheblichen psychischen Belastung. Daher legt auch der Anstaltsarzt bei der Aufnahmeuntersuchung der Gefangenen besonderes Augenmerk auf eine mögliche Suizidgefahr. Ergeben sich während des Vollzugs Anhaltspunkte für eine Selbstschädigungs- oder Suizidgefahr, ist jeder Bedienstete gehalten, unverzüglich den ärztlichen und/oder den psychologischen Dienst der Anstalt zu benachrichtigen. Dieser entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Die bei festgestellter Suizidalität zum Schutz des Gefangenen ergriffenen Maßnahmen knüpfen an die Unterbringungssituation an und reichen – in Abhängigkeit von der Risikobeurteilung der Suizidgefährdung und in Abwägung mit den Grundrechten des Betroffenen – von der Anordnung „einfacher Gemeinschaft“ (Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum) über die Anordnung „ständiger Gemeinschaft“ (Unterbringung in einem Gemeinschaftshaftraum bei ständiger Anwesenheit eines Mitgefangenen) sowie der Unterbringung in einem kameraüberwachten Haftraum bis hin zu der Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum. Im Rahmen der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen können

außerdem beispielsweise der Entzug/die Vorenthaltung von Gegenständen oder eine Beobachtung bei Nacht verfügt werden. Sofern einer im Regelvollzug festgestellten Suizidgefahr mit den dort vorhandenen Mitteln nicht wirksam begegnet werden kann, wird die suizidgefährdete Person zur weiteren Beobachtung, Betreuung und Behandlung in das Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg überstellt. Mit Blick auf den Vorwurf der Petentin betreffend den Umgang mit verstorbenen und noch einen gewissen Zeitraum am Auffindeort verbleibenden Gefangenen ist zu bemerken, dass im Rahmen der seitens der Ermittlungsbehörden eingeleiteten Todesermittlungsverfahren der Auffindeort nicht ohne entsprechende Freigabe verändert werden darf.

Zu 13. („Mobbing“, „Psychischer Druck“ und „Miss-handlungen“):

Die pauschalen Beanstandungen dienstplichtwidrigen und strafrechtlich relevanten Verhaltens Vollzugsbediensteter der Justizvollzugsanstalt sind einer näheren Prüfung nicht zugänglich. Entsprechend zuordenbare Vorfälle sind nicht bekannt. Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersterterin: Schindele

hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen ist, deren Erhalt Dritte dauerhaft übernommen haben.

Da sich die vom Petenten angeführte Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, ist die dauerhafte Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden in jedem Fall sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätte in das Gräberverzeichnis nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

5.5.2022

Der Vorsitzende:
Marwein

28. Petition 17/791 betr. Eintrag einer Grabstätte in Kilsheim in die Gräberliste

Der Petent berichtet, dass auf dem jüdischen Friedhof in Kilsheim der Inhaber einer Viehhaltung bestattet sei, der diese im Jahre 1937 schließen musste. Der Verstorbene sei somit nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Gräbergesetz ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Er moniert, dass die Grabstätte nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden sei. Der Petent bittet daher um eine Untersuchung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Kilsheim hat mitgeteilt, dass sich das vom Petenten angeführte Grab in Kilsheim auf dem dort angesiedelten jüdischen Friedhof befinde. In der bei der Stadt Kilsheim nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz zu führenden Gräberliste ist die Grabstätte ausweislich der beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Ausfertigung nicht aufgeführt.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, dass unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft fällt, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend geklärt werden. Es wird zudem darauf